



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



---

# OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht

---

*zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für  
Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*

## Impressum

### Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie (BMWi)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

### Text und Redaktion

BMWi

### Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

### Stand

Dezember 2014

### Druck

Silber Druck oHG, Niestetal

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



**Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:**  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
[publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

### Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722-721  
Bestellfax: 030 18102722-721

# Inhaltsverzeichnis

Haftungsausschluss .....	2
Vorwort .....	3
<b>Empfehlung des Rates zu den Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten .....</b>	<b>4</b>
<b>OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten .....</b>	<b>6</b>
Einleitung .....	6
Welche Rolle spielt die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralen und warum ist sie zu beachten? .....	6
Wer sollte dieser Sorgfaltspflicht nachkommen? .....	7
Gliederung der Leitsätze .....	8
Gestaltung der Leitsätze .....	8
ANHANG I: Fünfstufiges Rahmenwerk für die risikobasierte Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Minerale .....	9
ANHANG II: OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten .....	11
ANHANG III: Maßnahmenvorschläge zur Risikoeindämmung und Indikatoren zur Fortschrittsbewertung .....	14
<b>Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram .....</b>	<b>18</b>
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen .....	18
Als kritisch eingestufte Vorgehensweisen für die Anwendung der vorliegenden Ergänzungen .....	18
Schritt 1: Aufbau eines soliden Unternehmensmanagementsystems .....	21
Schritt 2: Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette .....	24
Schritt 3: Gestaltung und Umsetzung einer Strategie zur Risikobekämpfung .....	26
Schritt 4: Durchführung eines unabhängigen Audits durch Dritte der von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Maßnahmen .....	28
Schritt 5: Jährlicher Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette .....	31
Anlage: Leitlinie für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen .....	32
<b>Ergänzung zu Gold .....</b>	<b>37</b>
Einleitung und Geltungsbereich .....	37
Begriffsbestimmungen .....	39
Schritt 1: Aufbau eines soliden Unternehmensmanagementsystems .....	45
Schritt 2: Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette .....	49
Schritt 3: Gestaltung und Umsetzung einer Strategie zur Risikobekämpfung .....	63
Schritt 4: Durchführung von Audits der Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einer Scheideanstalt durch unabhängige Dritte .....	67
Schritt 5: Jährlicher Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette .....	71
Anlage: Maßnahmenvorschläge zur Schaffung von Wirtschafts- und Entwicklungsmöglichkeiten für den artisanalen und Kleinbergbau .....	73

# Haftungsausschluss

**Diese Übersetzung wurde in Vereinbarung mit der OECD veröffentlicht. Es ist keine offizielle Übersetzung der OECD. Die Qualität der Übersetzung und deren Kohärenz mit dem Ausgangstext der Arbeit liegen ausschließlich in der Verantwortung des/der Übersetzer/s. Bei Abweichungen zwischen dem Ausgangstext und der Übersetzung gilt nur der Ausgangstext.**

Dieses Dokument und die darin abgebildeten Karten berühren nicht den Status oder die Souveränität irgendeines Gebietes, die Festlegung internationaler Staats- oder Gebietsgrenzen oder die Bezeichnungen von Gebieten, Städten oder Regionen.

Berichtigungen zu den Publikationen der OECD finden Sie online unter: [www.oecd.org/publishing/corrigenda](http://www.oecd.org/publishing/corrigenda)

**Herausgegeben von der OECD in englischer und französischer Fassung mit den Titeln:**

**OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chain of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas: Second Edition**

**Guide OECD sur le devoir de diligence pour des chaînes d'approvisionnement responsables en minerais provenant de zones de conflit ou à haut risque: Deuxième édition**

**© 2013 OECD**

**© 2015 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die deutsche Fassung**

# Vorwort

Mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (die „Leitsätze“) wurde zum ersten Mal eine gemeinsame staatlich gestützte Initiative gegründet, die die verschiedensten Interessengruppen vereint, um eine verantwortungsvolle Verwaltung der Lieferketten für Minerale aus Konfliktgebieten zu fördern. Ziel ist die Einhaltung der Menschenrechte durch die Unternehmen und die Verhinderung einer Konfliktverschärfung durch deren Vorgehen bei der Beschaffung von Mineralen. Auch sollen die Leitsätze die Transparenz der Lieferketten für Minerale und ein nachhaltiges Engagement seitens der im Bergbausektor tätigen Unternehmen fördern, damit durch den Abbau und Handel von Mineralen nicht Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Instabilität ausgelöst werden und die betroffenen Länder stattdessen von ihren Bodenschätzen profitieren. Mit den Ergänzungen zu Zinn, Tantal, Wolfram und Gold bieten die OECD-Leitsätze dem Unternehmen eine umfangreiche Paketlösung im Sinne eines verantwortungsvollen Abbaus von Mineralen und deren Handel zur Vermeidung von Konflikten und Förderung von Frieden und Entwicklung.

Diese Leitsätze wurden zusammen mit den verschiedensten Interessengruppen im Rahmen einer weitreichenden Initiative der OECD sowie elf Ländern der Internationalen Konferenz über die Lage im Gebiet der Großen Seen (Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo, Kenia, Ruanda, Sudan, Tansania, Uganda und Sambia), Vertretern der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft sowie der UN-Experten-Gruppe für den Kongo erarbeitet. Insgesamt wurden fünf

Beratungsrunden mit allen Interessengruppen zur Ausarbeitung der Leitsätze und den zwei Ergänzungen abgehalten, vier davon in Paris im Dezember 2009 und im April 2010 sowie im Mai und November 2011. Im September 2010 fanden in Nairobi Beratungsgespräche zwischen der Internationalen Konferenz über die Lage im Gebiet der Großen Seen (ICGLR) und der OECD statt, an denen auch Brasilien, Malaysia und Südafrika teilnahmen. So entstanden Leitsätze mit einem sehr praxisorientierten Ansatz und besonderem Augenmerk auf einen gemeinsamen konstruktiven Umgang mit den vielschichtigen Herausforderungen.

Mit der Resolution 1952 (2010) [S/RES/1952(2010)] des UN-Sicherheitsrates wurde beschlossen, die im Abschlussbericht der UN-Expertengruppe für die Demokratische Republik Kongo ausgesprochenen Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Sinne einer Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht voranzubringen.

Der OECD-Investitionsausschuss und der OECD-Entwicklungsausschuss haben die Leitsätze genehmigt und die elf Mitgliedstaaten der ICGLR haben in der am 15. Dezember 2010 in Lusaka unterzeichneten Erklärung ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht. Die Empfehlung der OECD zu den Leitsätzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wurde am 25. Mai 2011 vom Rat auf Ministerebene angenommen und am 17. Juli 2012 um den Verweis auf die Ergänzung zu Gold erweitert. Auch wenn die Empfehlung nicht rechtsverbindlich ist, so spiegelt sie dennoch den gemeinsamen Standpunkt und das politische Engagement der OECD-Mitgliedstaaten und der ihr verbundenen Nichtmitgliedstaaten wider.

# Empfehlung des Rates zu den Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten<sup>1</sup>

## In der gültigen Fassung vom 17. Juli 2012

DER RAT,

unter Hinweis auf Artikel 5 (b) des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

in Kenntnis der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen;

unter Hinweis darauf, dass das gemeinsame Ziel der die Erfüllung der Leitsätze für multinationale Unternehmen empfehlenden Regierungen und Entwicklungsgemeinschaft in der Förderung der Grundsätze und Standards für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren besteht;

in Anbetracht dessen, dass der verantwortungsvolle Abbau von Mineralen sich sowohl entwicklungs- als auch wirtschaftspolitisch auswirkt;

in Kenntnis der 2006 verabschiedeten Investitionsleitlinien „Policy Framework for Investment“, die private Investitionen im Sinne eines stetigen Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung fördern sollen;

unter Hinweis auf die Arbeit des Ausschusses für Entwicklungshilfe („DAC“) im Bereich internationaler Betätigung in instabilen Staaten zur Abwendung von jeglichem Schaden bei der Interaktion in instabilen und konfliktbetroffenen Umgebungen, einschließlich der am 3.-4. April 2007 auf dem hochrangigen Treffen gebilligten OECD-Grundsätze für ein erfolgreiches internationales Engagement in fragilen Staaten und Situationen;

unter Hinweis auf die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um eine Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, einschließlich des Übereinkommens der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption;

in der Erkenntnis, dass Regierungen, internationale Organisationen und Unternehmen über Möglichkeiten zur Nutzung ihrer jeweiligen Kompetenzen und Positionen zur Gestaltung von dem Gemeinwohl zuträglichen Handelsmaßnahmen und Investitionen im Bereich Bodenschätze verfügen;

in Anbetracht der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Internationalen Konferenz über die Lage im Gebiet der Großen Seen, zur Bekämpfung des rechtswidrigen Abbaus von Bodenschätzen in Konflikt- und Hochrisikogebieten;

in Anbetracht des umfangreichen Abbaus von Bodenschätzen in Konflikt- und Hochrisikogebieten und der möglicherweise größeren Gefahr einer Verschärfung des Konflikts durch die in diesen Gebieten tätigen oder aus diesen Gebieten beziehenden Unternehmen;

in der Erwägung, dass es sich bei der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten um einen anhaltenden, proaktiven und reaktiven Prozess handelt, in dessen Rahmen die Unternehmen für die Erfüllung der Menschenrechte und die Vermeidung einer Konfliktverschärfung Sorge tragen;

1 Die Annahme der Leitsätze kommentierte Brasilien wie folgt: „Gemäß der vorliegenden Empfehlung geht Brasilien davon aus, dass die Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf Grundlage der im Gebiet der Großen Seen in Afrika gesammelten Erfahrungen erstellt wurden. Brasilien vertritt daher die Auffassung, dass Unternehmen zur etwaigen Einstufung von anderen Standorten als Konflikt- oder Hochrisikogebiete die entsprechenden Entscheidungen der Vereinten Nationen sowie die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats berücksichtigen sollten.“

in Kenntnis der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („die Leitsätze“), die zusammen mit der Internationalen Konferenz über die Lage im Gebiet der Großen Seen ausgearbeitet und vom OECD-Investitionsausschuss und vom OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe genehmigt wurden;

in Kenntnis der Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram sowie der Ergänzung zu Gold als wichtiger Bestandteil der Leitsätze und in Erwägung, dass die Leitsätze in Zukunft möglicherweise um weitere Ergänzungen zu anderen Mineralen zu erweitern sind;

in Erwägung der Ausführungen in diesen Leitsätzen zu den einzelnen durch die Unternehmen zu treffenden Maßnahmen, um tatsächliche oder potentielle Risiken zur Verhinderung oder Eindämmung negativer Auswirkungen ihrer Tätigkeit oder Geschäftsbeziehungen zu erkennen und abzuwenden, und unter Anerkennung der für deren Ergreifung erforderlichen Flexibilität je nach den herrschenden Umständen und Faktoren wie Unternehmensgröße, Betriebsstandort, Lage des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Branche sowie betroffene Produkt- oder Dienstleistungsart;

unter Anerkennung dessen, dass die schwerwiegenden, im Zusammenhang mit Abbau, Transport und Handel der in Anhang II dieser Empfehlungen aufgeführten Minerale aufgetretenen Verstöße, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, nicht hingenommen werden dürfen;

auf Vorschlag des Investitionsausschusses in erweiterter Runde (einschließlich der die Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen unterzeichnenden Nichtmitgliedstaaten) und des Ausschusses für Entwicklungshilfe;

EMPFIEHLT, dass alle Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die die Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen unterzeichnet haben, die Erfüllung der Leitsätze durch Unternehmen, die in oder aus diesen Gebieten heraus tätig sind oder Minerale aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten beziehen, aktiv fördern, damit diese Unternehmen für die Erfüllung der Menschenrechte, die Vermeidung einer Konfliktverschärfung und die erfolgreiche Förderung einer nachhaltigen, gleichberechtigten und sinnvollen Entwicklung Sorge tragen;

EMPFIEHLT, dass insbesondere alle Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die die Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen unterzeichnet haben, Maßnahmen zur aktiven Unterstützung der Einbettung des fünfstufigen Rahmens einer risikobasierten Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Minerale in das Unternehmensmanagementsystem ergreifen und dabei die jeweils in Anhang I und II dieser Empfehlung als wichtiger Bestandteil aufgeführte Musterstrategie für Lieferketten berücksichtigen;

EMPFIEHLT, dass die Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die die Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen unterzeichnet haben, mit Unterstützung der OECD und durch ihre Arbeit im Rahmen der Vereinten Nationen und internationalen Entwicklungshilfeorganisationen für die größtmögliche Verbreitung dieser Leitsätze sorgen, um so eine tatsächliche Anwendung durch die Interessenvertreter, insbesondere durch die Berufsverbände, Finanzinstitute und die Vertreter der Zivilgesellschaft, zu gewährleisten;

FORDERT andere Nichtmitglieder zu gebührender Berücksichtigung und Erfüllung der vorliegenden Empfehlungen auf;

WEIST den Investitionsausschuss und den Ausschuss für Entwicklungshilfe AN, die Umsetzung der Empfehlung zu kontrollieren und dem Rat spätestens drei Jahre nach deren Annahme und ggf. auch danach Bericht darüber zu erstatten.

# OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

## Einleitung

In Konflikt- und Hochrisikogebieten verfügen die mit dem Goldabbau und -handel befassten Unternehmen über Möglichkeiten zur Schaffung von Einkommen, Wachstum und Wohlstand sowie zur Sicherung von Existenzen und Förderung der Entwicklung vor Ort. Vor diesem Hintergrund besteht allerdings auch die Gefahr, dass Unternehmen zu sich äußerst negativ auswirkenden Entwicklungen beitragen oder damit in Verbindung gebracht werden, so zum Beispiel schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Auseinandersetzungen.

Mit diesen Leitsätzen werden detaillierte Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage für ein verantwortungsvolles Management der Lieferketten für Zinn, Tantal, Wolfram, ihre Erze und Mineralderivate sowie Gold (im Folgenden „Minerale“) geschaffen.<sup>2</sup> Sinn und Zweck dieser Leitsätze besteht darin, die Unternehmen bei der Wahrung der Menschenrechte und der Vermeidung einer Konfliktverschärfung durch deren Beschaffungspolitik oder Zuliefererauswahl zu unterstützen. So helfen die vorliegenden Leitsätze den Unternehmen bei ihrem Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung und verantwortungsvollen Beschaffungspolitik in Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für eine konstruktive Interaktion mit den Zulieferern. Diese Leitsätze sollen allen Zulieferern und anderen Interessengruppen in der Lieferkette für Minerale sowie jedweden etwaigen zukünftigen branchengetriebenen Systemen als Orientierungshilfe gelten, und so einen genauen Erwartungshorizont bezüglich der Gestaltung einer verantwortungsvollen Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten abstecken.

Diese Leitsätze sind das Ergebnis einer Initiative, die aus einer Zusammenarbeit zwischen Regierungen, internatio-

nen Organisationen, Vertretern der Wirtschaft und Zivilgesellschaft entstanden ist, um die Verantwortung und Transparenz in der Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu fördern.

### Konflikt- und Hochrisikogebiete

Konflikt- und Hochrisikogebiete sind von bewaffneten Auseinandersetzungen, dem weitverbreiteten Auftreten von Gewalt oder anderen Gefahren gekennzeichnet, durch die Menschen Schaden nehmen können. Bewaffnete Konflikte können ganz unterschiedlicher, sowohl internationaler als auch anderer Natur sein, mit Beteiligung von zwei Staaten oder mehr in Form von Aufständen oder Bürgerkriegen usw. Zu Hochrisikogebieten gehören beispielsweise politisch instabile Regionen, geprägt von Unterdrückung oder schwachen Institutionen, mangelnder Sicherheit oder dem Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und dem weitverbreiteten Auftreten von Gewalt. Oft mehrten sich in diesen Regionen auch Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das nationale Recht und das Völkerrecht.

### Welche Rolle spielt die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Minerale und warum ist sie zu beachten?

Bei der Sorgfaltspflicht handelt es sich um einen anhaltenden, proaktiven und reaktiven Prozess, in dessen Rahmen die Unternehmen für die Erfüllung der Menschenrechte und die Verhinderung einer Verschärfung des Konflikts Sorge tragen.<sup>3</sup> Durch die Erfüllung der Sorgfaltspflicht können Unternehmen die Wahrung des Völkerrechts und der nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen gegen den illegalen Handel mit Mineralen und der

- 2 Potentiell recycelbare Metalle fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitsätze. Bei Recyclingmetallen handelt es sich um Produkte, die beim Endverbraucher oder nach dem Gebrauch wiederverwertet werden, oder um bei der Produktherstellung entstehenden Metallabfall. Zu Recyclingmetallen gehören überschüssige, abgenutzte, beschädigte Materialien sowie Altmetall, die veredelte oder verarbeitete Metalle enthalten und sich somit bei der Produktion von Zinn, Tantal, Wolfram bzw. Gold wiederverwerten lassen. Teilweise verarbeitete, unverarbeitete Minerale oder Nebenprodukte von anderen Erzen gehören nicht zu den Recyclingmaterialien.
- 3 OECD (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD, Paris; OECD (2006), OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones, OECD, Paris; und Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework (Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, John Ruggie, A/HRC/17/31, 21. März 2011).



UN-Sanktionen, sicherstellen. Die risikobasierte Sorgfaltspflicht bezieht sich auf die von den Unternehmen zur Erkennung und zum Umgang mit tatsächlichen oder potentiellen Risiken zu ergreifenden Maßnahmen, um negative Auswirkungen ihres Handelns oder ihrer Beschaffungspolitik zu vermeiden oder einzudämmen.

Im Sinne dieser Leitsätze definieren sich „Risiken“ im Verhältnis zu den möglichen negativen Auswirkungen des Vorgehens eines Unternehmens infolge des eigenen Handelns oder dessen Beziehungen zu Dritten, einschließlich der Zulieferer und anderer Glieder der Lieferkette. Zu solchen negativen Auswirkungen zählen zum Beispiel Gefahr für Menschen (d. h. externe Auswirkungen), aber auch Rufschädigung oder die gesetzliche Haftung eines Unternehmens (d. h. interne Auswirkungen) oder aber beides. Solche internen und externen Auswirkungen bedingen sich oft gegenseitig und sorgen für externe Gefahren in Verbindung mit Rufschädigung oder rechtlichen Haftungsrisiken.

In einem Unternehmen wird ein Risiko anhand der tatsächlichen Umstände für sein Handeln und seine Geschäftsbeziehungen bewertet, wobei diese Umstände dann mit den nach nationalem Recht und Völkerrecht geltenden Standards, Empfehlungen internationaler Organisationen zu verantwortungsvollem Geschäftsgebaren, staatlichen Instrumenten, freiwilligen Selbstverpflichtungen der freien Wirtschaft und firmeninternen Regelungen und Systemen abgeglichen werden. Auf diese Weise lässt sich die Anwendung der Sorgfaltspflicht an den Umfang der Unternehmenstätigkeit oder die Lieferkettenbeziehungen anpassen.

In Anbetracht der Umstände bei Mineralgewinnung, -handel und -umschlag können Lieferketten für Minerale für Unternehmen solche Risiken bergen, da hier von Natur aus eine größere Gefahr negativer Auswirkungen besteht, wie zum Beispiel die Finanzierung, Verschärfung, Förderung oder Begünstigung der Konfliktumstände. Trotz des gestückelten Produktionsvorganges in der Lieferkette und völlig unabhängig von ihrer jeweiligen Stellung oder Einflussmöglichkeit auf die Zulieferer sind die Unternehmen nicht davor gefeit, zu einer negativen Entwicklung beizutragen oder damit an verschiedenen Stellen der Lieferketten für Minerale in Verbindung gebracht zu werden. Daher sollten Unternehmen verantwortungsvolle Maßnahmen ergreifen und sich nach Treu und Glauben um die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei der Erkennung, Vermeidung und Abschwächung von möglichen negativen Auswirkungen bemühen, die mit den Bedingungen bei der Mineralgewinnung und der Beziehung zu den in Konflikt- und Hochrisikogebieten agierenden Zulieferern einhergehen.

In der Praxis umfasst die Gestaltung der Sorgfaltspflicht unter anderem folgende von den Unternehmen zu ergreifende Maßnahmen:

### Die Lieferkette für Minerale

Bis die Rohminerale auf den Verbrauchermarkt gelangen, ist eine ganze Reihe von Akteuren beteiligt, da dieser Prozess im Allgemeinen die Gewinnung, den Transport, den Umschlag, den Handel, die Verarbeitung, die Verhüttung, die Veredelung und das Legieren, die Herstellung sowie den Verkauf des Endprodukts beinhaltet. Der Begriff „Lieferkette“ bezeichnet die Gesamtheit aller Vorgänge, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen, die auf dem Weg der Minerale von der Abbaustätte bis zur Einbindung in das Endprodukt für den Endverbraucher eine entscheidende Rolle spielen.

- ▶ *Erkennung der tatsächlichen Umstände bei Abbau, Transport, Umschlag, Handel, Verarbeitung, Verhüttung, Veredelung und Legierung sowie Herstellung oder Verkauf der Produkte mit aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Mineralen;*
- ▶ *Erkennung und Bewertung tatsächlicher oder potentieller Risiken bei der Einschätzung der tatsächlichen Umstände im Vergleich zu den in der Lieferkettenstrategie des Unternehmens ausgeführten Standards (vgl. Musterstrategie für Lieferketten, Anhang II);*
- ▶ *Vermeidung oder Eindämmung von erkannten Risiken bei der Annahme und Umsetzung eines Risikomanagementplans. Das kann zu der Entscheidung führen, den Handel während der Bemühungen um eine Risikoeindämmung fortzusetzen, den Handel während der stattfindenden Risikoeindämmung auszusetzen oder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Händler nach gescheiterten Eindämmungsversuchen oder einer nach Unternehmenseinschätzung nicht möglichen Eindämmung oder nicht hinnehmbaren Risiken zu beenden.*

### Wer sollte dieser Sorgfaltspflicht nachkommen?

Diese Leitsätze gelten für alle in der Lieferkette für Minerale eingebundenen Unternehmen, die Zinn, Tantal, Wolfram und deren Erze oder Mineralderivate sowie Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen. Zwar sollte die Anwendung der Sorgfaltspflicht an der Unternehmenstätigkeit und den Geschäftsbeziehungen des jeweiligen Unternehmens, wie beispielsweise dessen Stelle in der Lieferkette, ausgerichtet sein, das Ziel aller Unternehmen bei der Ausübung der Sorgfaltspflicht sollte aber darin bestehen, Menschenrechtsmissbrauch und Konflikte nicht weiter zu verschärfen.

In den Leitsätzen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass uns die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Konflikt- und Hochrisikogebieten in der Praxis vor eine Reihe von Herausforderungen stellt. Daher ist bei ihrer Anwendung Flexibilität gefragt. Gestaltung und Ausmaß einer angemessenen Sorgfaltspflicht richten sich nach den jeweiligen Umständen und werden von Faktoren wie Unternehmensgröße, Ort der Unternehmenstätigkeit, Lage im betreffenden Land, Branche und Art der Produkte oder Dienstleistungen beeinflusst. Zum Umgang mit diesen Herausforderungen gibt es verschiedene Ansätze, so zum Beispiel:

- Branchenübergreifende Zusammenarbeit beim für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht notwendigen Kapazitätsaufbau;
- Kostenbeteiligung seitens der Industrie zur Bewältigung bestimmter Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;
- Beteiligung an Initiativen zur Förderung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements;<sup>4</sup>
- Absprachen zwischen den Angehörigen der Branche mit denselben Lieferanten;
- Zusammenarbeit zwischen vor- und nachgelagerten Unternehmen;
- Aufbau von Partnerschaften mit internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen;
- Einbindung der Musterstrategie für Lieferketten (Anhang II) und bestimmter in diesen Leitsätzen aufgeführter Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in bestehende Richtlinien und Managementsysteme sowie die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Unternehmens, wie Beschaffungspraktiken, Integritäts- und Identitätsprüfungen des Zulieferers sowie in Berichte in Hinblick auf Nachhaltigkeit und soziale Unternehmensverantwortung oder in andere jährliche Berichterstattungsformen.

Neben der Vorstellung von Grundsätzen und Methoden für Unternehmen werden in den Leitsätzen Vorgänge und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht empfohlen, die von entstehenden Lieferketteninitiativen der gesamten Branche in ihren Bemühungen um ein verantwortungsvolles und konfliktbewusstes Beschaffungswesen angewendet werden sollten und bei der Ausarbeitung und Umsetzung von umfangreichen Zertifizierungsprogrammen, wie den Zertifizierungsmaßnahmen und -instrumenten der ICGLR, ergänzend mitwirken können.<sup>5</sup>

## Gliederung der Leitsätze

Die vorliegenden Leitsätze bieten

- 1) ein umfassendes Regelwerk zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (vgl. Anhang I);
- 2) eine Musterstrategie für Lieferketten für Minerale mit einer Reihe gemeinsamer Grundprinzipien (vgl. Anhang II);
- 3) Vorschläge für Maßnahmen zur Risikoeindämmung und für Indikatoren zur Fortschrittsbewertung seitens der vorgelagerten Unternehmen mit etwaiger Unterstützung der nachgelagerten Unternehmen (vgl. Anhang III); und
- 4) zwei Ergänzungen zu Zinn, Tantal, Wolfram und Gold entsprechend den mit der Gestaltung dieser Lieferketten für Minerale verbundenen Herausforderungen. Die Ergänzungen enthalten spezifische Sorgfaltsempfehlungen auf Grundlage der verschiedenen Funktionen und Rollen der Unternehmen in ihren jeweiligen Lieferketten. Unternehmen, die diese Minerale oder ihre veredelten Metallderivate verwenden, sollten zunächst die in jeder Ergänzung aufgeführten Warnsignale auf etwaige Gültigkeit der darin aufgeführten Sorgfaltsmaßnahmen durchlesen.

## Gestaltung der Leitsätze

Diese Leitsätze beinhalten und richten sich nach den in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den OECD-Risikobewusstseinsinstrumenten für multinationale Unternehmen in Gebieten mit schwacher Regierungsführung aufgeführten Grundsätzen und Standards. Es werden gemeinsame Empfehlungen seitens der Regierungen gegenüber in Konflikt- oder Hochrisikogebieten tätigen oder dort die Minerale beziehenden Unternehmen aufgeführt, die als Anhaltspunkt für die für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten geltenden Grundsätze und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht dienen und mit geltendem Recht und den international festgelegten Standards in Einklang stehen. Die Erfüllung der vorliegenden Leitsätze erfolgt freiwillig und ist nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar.

4 Zum Beispiel: ITRI Supply Chain Initiative (iTSCI); das vom Zusammenschluss der weltweit führenden Elektrounternehmen (EICC) und der Global e-Sustainability Initiative (GeSI) entwickelte Conflict-Free Smelter Program; Conflict-Free Gold Standard, World Gold Council (2012); und die Chain-of-Custody Certification durch den Responsible Jewellery Council (2012); Global Reporting Initiative Supply Chain Working Group (2010).

5 Vgl. ICGLR Regional Initiative against the Illegal Exploitation of Natural Resources, [www.icglr.org](http://www.icglr.org)

## ANHANG I

### Fünfstufiges Rahmenwerk für die risikobasierte Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Minerale

Während sich bestimmte Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und entsprechende Verfahren je nach Mineral und Position des Unternehmens in der Lieferkette (wie in den Ergänzungen zu den Mineralen ausgeführt) unterscheiden können, sollten Unternehmen ihre Zuliefererauswahl und Beschaffungskriterien überdenken und zu diesem Zwecke das folgende Fünfstufige Rahmenwerk für die risikobasierte Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten bei ihrer Unternehmensführung berücksichtigen:

1. **Einrichtung belastbarer Unternehmensführungsstrategien.** Unternehmen sollten:
  - A) ihre Unternehmensstrategie in Bezug auf Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gegenüber Zulieferern und der Öffentlichkeit festlegen und deutlich vermitteln. Diese Strategie sollte alle Standards enthalten, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht relevant sind und die den in Anhang II aufgeführten Standards zur Musterstrategie für Lieferketten entsprechen.
  - B) das interne Managementsystem im Sinne der Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette gestalten.
  - C) ein Kontroll- und Transparenzsystem entlang der Lieferkette einrichten. Dazu gehört auch eine Produktnachweiskette oder ein Nachverfolgungssystem bzw. Erkennungssystem für vorgelagerte Akteure in der Lieferkette. Die Durchführung kann über die Teilnahme an branchengetriebenen Initiativen erfolgen.
  - D) den Austausch zwischen Unternehmen und Zulieferern stärken. Die Lieferkettenstrategie sollte Teil der Verträge bzw. Vereinbarungen mit den Zulieferern sein. Die Zulieferer sind sofern möglich zum Aufbau von Kapazitäten zur besseren Erfüllung der Sorgfaltspflicht angehalten.
  - E) einen Beschwerdemechanismus auf Unternehmens- oder Branchenebene in Form eines Risikofrühwarnsystems einrichten.
2. **Ermittlung und Einschätzung von Risiken in der Lieferkette.** Unternehmen sollten:
  - A) Risiken in der Lieferkette entsprechend den Ergänzungen ermitteln.
  - B) das Risiko negativer Auswirkungen angesichts der Standards in ihrer Lieferkettenstrategie gemäß Anhang II und der Sorgfaltspflichtempfehlungen in den Leitsätzen bewerten.
3. **Gestaltung und Umsetzung einer Risikobekämpfungsstrategie.** Unternehmen sollten:
  - A) der zuständigen Führungsebene des Unternehmens Ergebnisse der Risikoeinschätzung zur Lieferkette melden.
  - B) einen Risikomanagementplan ausarbeiten und annehmen, eine Risikomanagementstrategie ausarbeiten durch i) entscheidende Bemühungen um Risikoeindämmung bei fortgesetzten Geschäftsbeziehungen; ii) Fortsetzung der bereits stattfindenden maßgeblichen Risikoeindämmung bei kurzfristiger Aussetzung der Geschäftsbeziehungen oder iii) Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Zulieferer nach gescheiterten Versuchen einer Risikoeindämmung oder einer nach Unternehmenseinschätzung nicht möglichen Risikoeindämmung oder eines nicht hinnehmbaren Risikos. Zur Festlegung der richtigen Strategie ist es an den Unternehmen, Anhang II (Musterstrategie für Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten) zu konsultieren und die eigenen Einflussmöglichkeiten bzw. ggf. Druckmittel auf jene Zulieferer einzuschätzen, die solche Risiken wirksam verhindern oder eindämmen können. Setzen die Unternehmen während der Risikoeindämmung die Geschäftsbeziehungen fort oder setzen diese zeitweise aus, sollten sie sich mit den Zulieferern und den betreffenden Interessengruppen auseinandersetzen, einschließlich lokale und zentrale Regierungsbehörden, internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen und ggf. betroffene Dritte, um sich auf eine Strategie zur nachweislichen Risikoeindämmung im Rahmen eines Risikomanagementplans zu einigen. Die Unternehmen können auf die in Anhang III der Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht vorgeschlagenen Maßnahmen und Indikatoren zur Gestaltung von Konflikt- und Hochrisikostrategien zur Risikoeindämmung im Rahmen eines Risikomanagementplans und nachweislicher Fortschritte zurückgreifen.

- C) den Risikomanagementplan umsetzen, den Erfolg der Risikoeindämmungsbemühungen überwachen und nachverfolgen und der zuständigen Führungsebene darüber Bericht erstatten. Die Umsetzung des Risikomanagementplans und dessen Kontrolle in Konflikt- und Hochrisikogebieten können in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit den lokalen und zentralen Regierungsbehörden, vorgelagerten Unternehmen, internationalen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen und betroffenen Dritten erfolgen.
  - D) zusätzliche Fakten- und Risikobewertung von abzuwendenden Gefahren oder veränderten Umständen vornehmen.
4. **Durchführung eines unabhängigen Audits der Erfüllung der Sorgfaltspflicht an bestimmten Stellen der Lieferkette durch Dritte.** Es ist an den Unternehmen, ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht an den relevanten Stellen (wie in den Ergänzungen beschrieben) in der Lieferkette durch unabhängige Dritte prüfen zu lassen. Solche Audits können von einer unabhängigen institutionellen Einrichtung überprüft werden.
5. **Rückmeldung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.** Unternehmen sollten einen Bericht zu ihren Strategien und Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette veröffentlichen, um so die eigene Nachhaltigkeitsstrategie und Unternehmensverantwortung zu stärken, oder aber Jahresberichte mit zusätzlichen Angaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten für Minerale herausgeben.

## ANHANG II

### OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten<sup>6</sup>

In dem Wissen um die möglichen negativen Folgen von Mineralgewinnung, -handel, -umschlag und -ausfuhr aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und um die eigene Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zur Verhinderung einer Konfliktverschärfung, verpflichten wir uns zur Annahme, großflächigen Verbreitung und Aufnahme in Verträge bzw. Vereinbarungen mit Zulieferern der folgenden Strategie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, die eine gemeinsame Orientierungshilfe für konfliktanfällige Beschaffungsvorgänge und für das Risikobewusstsein des Zulieferers vom Zeitpunkt des Abbaus bis hin zur Lieferung an den Endverbraucher darstellen soll. Wir verpflichten uns zur Meidung jedweder Maßnahmen, die zur Finanzierung von Konflikten beitragen könnten, und bekennen uns ferner zur Erfüllung aller relevanten Resolutionen zu UN-Sanktionen bzw. ggf. zur Erfüllung aller nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung solcher Resolutionen.

#### Im Hinblick auf schwerwiegende Missstände bei Gewinnung, Transport oder Handel mit Mineralen:

1. Während der Beschaffung aus oder der Tätigkeit in Konflikt- und Hochrisikogebieten werden wir unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner Seite durchgeführte Handlungen hinnehmen, daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein:
  - i) jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung;
  - ii) jede Form von Zwangsarbeit; dazu zählen auch Aufgaben oder Dienstleistungen, zu denen eine Person unter

- Androhung einer Strafe gegen ihren Willen gezwungen wird;
- iii) schlimmste Formen der Kinderarbeit;<sup>7</sup>
- iv) andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt;
- v) Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

#### Im Hinblick auf das Risikomanagement bei schwerwiegenden Missständen:

2. Wir werden umgehend alle Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Ware von einer schwerwiegende Verstöße begehenden Partei im Sinne von Ziffer 1 beziehen oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung stehen.

#### Im Hinblick auf direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen:<sup>8</sup>

3. Wir nehmen keine direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen durch Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Ausfuhr von Mineralen hin. „Direkte oder indirekte Unterstützung“ von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen durch den Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Export von Mineralen umfasst auch insbesondere den Bezug von Mineralen, die Leistung von Zahlungen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen oder deren Geschäftspartner, die:<sup>9</sup>
  - i) die Abbaustätten unrechtmäßig überwachen oder die Transportwege, Umschlagplätze und vorgelagerte Zulieferer in der Lieferkette anderweitig kontrollieren;<sup>10</sup> und/oder

6 Die Musterstrategie für Lieferketten im Sinne einer verantwortungsvollen weltweiten Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten soll eine gemeinsame Orientierungshilfe für alle an der gesamten Lieferkette für Minerale beteiligten Akteure bieten. Die Unternehmen sind dazu angehalten, diese Musterstrategie in ihre bestehende Unternehmenspolitik zur Unternehmensverantwortung, -nachhaltigkeit o.Ä. aufzunehmen.

7 Vgl. ILO-Vereinbarung Nr. 182 zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999).

8 Möglichkeiten zur Ermittlung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen für Unternehmen finden sich in den betreffenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrats.

9 Unter „Geschäftspartner“ sind auch Händler, Sammelladungsspediteure, Zwischenhändler und andere Teile der Lieferkette zu verstehen, die direkt mit bewaffneten Gruppierungen zwecks Mineralgewinnung, -handel und -umschlag zusammenarbeiten.

10 „Kontrolle“ von Bergwerken, Transportwegen, Mineralumschlagplätzen und vorgelagerten Zulieferern in der Lieferkette bezeichnet i) die Überwachung des Abbaus, einschließlich der Zugangsgewährung zum Bergwerksgelände und/oder der Koordinierung des nachgeschalteten Verkaufs an Zwischenhändler, Ausfuhrunternehmen und internationale Händler; ii) die Nutzung jedweder Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit auf dem Bergwerksgelände, beim Transport, Handel oder Verkauf von Mineralen; oder iii) die Ausübung einer leitenden Position (Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied) in vorgelagerten Unternehmen oder Bergwerken bzw. der Besitz von nutzbringenden Beteiligungen oder anderen Eigentümerinteressen an selbigen.

- ii) unrechtmäßig an den Zugängen zur Abbaustätte, an den Transportwegen oder anderen Umschlagplätzen für Minerale Abgaben verlangen oder Geld bzw. Minerale<sup>11</sup> erpressen; und/oder
- iii) von Zwischenhändlern, Ausfuhrunternehmen bzw. internationalen Händlern unrechtmäßig Abgaben verlangen oder Zahlungen erpressen.

#### **Im Hinblick auf direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen:**

4. Wir werden umgehend alle Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Ware von einer direkt oder indirekt nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen unterstützenden Partei im Sinne von Ziffer 3 bezieht oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung steht.

#### **Im Hinblick auf öffentliche und private Sicherheitskräfte:**

5. Wir verpflichten uns gemäß Ziffer 10 zur Unterlassung jedweder direkten oder indirekten Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben; an den Zugangsstellen zu den Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an den Umschlagplätzen unrechtmäßig Abgaben, Erpressungsgelder oder Minerale verlangen; oder Zwischenhändler, Ausfuhrunternehmen und internationale Händler unrechtmäßig besteuern oder erpressen.<sup>12</sup>
6. Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte an den Abbaustätten bzw. in umliegenden Gebieten bzw. entlang der Transportwege allein in der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit besteht, einschließlich der Wahrung der Menschenrechte, der Gewährleistung der Sicherheit der Bergarbeiter, der Ausrüstung und Anlagen, sowie in dem Schutz der Abbaustätte und der Transportwege vor einer Beeinträchtigung des rechtmäßigen Abbaus und Handels.

7. Sobald wir oder Unternehmen in unserer Lieferkette öffentliche oder private Sicherheitskräfte beauftragen, verpflichten wir uns bzw. die Sicherheitskräfte bei der Beauftragung zur Erfüllung der freiwilligen Grundsätze, zur Wahrung der Sicherheit und Menschenrechte. Insbesondere werden wir Prüfstrategien unterstützen oder in die Wege leiten, um eine Beauftragung von Sicherheitskräften mit für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Einzelpersonen oder Einheiten zu verhindern.

8. Wir werden die Zusammenarbeit mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützen bzw. in die Wege leiten, um gemeinsam eine funktionsfähige Lösung für mehr Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Verantwortung bei Zahlungen an öffentliche Sicherheitskräfte für deren Sicherheitsdienstleistungen auszuarbeiten.

9. Wir werden die Zusammenarbeit mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützen bzw. in die Wege leiten, um die nachteiligen, durch die Anwesenheit von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften an den Abbaustätten bedingten, Auswirkungen für besonders gefährdete Gruppen, wie die für den Abbau von Mineralen im artisanalen und Kleinbergbau zuständigen Bergarbeiter, zu verhindern oder zu minimieren.

#### **Im Hinblick auf das Risikomanagement bei öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften:**

10. Entsprechend der jeweiligen Position des Unternehmens innerhalb der Lieferkette werden wir umgehend einen Risikomanagementplan für vorgelagerte Unternehmen und andere Interessengruppen ausarbeiten, beschließen und umsetzen, um bei Vorhandensein eines solchen hinreichenden Risikos jedwede durch die direkte oder indirekte Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften ausgehenden Risiken gemäß Ziffer 5 zu vermeiden oder einzudämmen. In diesen Fällen werden, sofern sechs Monate nach Annahme des Risikomanagementplans alle unternommenen Versuche zur

11 Unter „Erpressung“ an Abbaustätten, an Transportwegen, Umschlagplätzen von Mineralen oder von vorgeschalteten Unternehmen ist die Forderung von Geld oder Mineralen unter Androhung von Gewalt oder anderen Repressalien zu verstehen, ohne dass eine solche Zahlung oder Abgabe freiwillig angeboten worden ist, im Austausch für die Gewährung des Zugangs zur Abbaustätte, zu den Transportwegen oder zum Transport, An- oder Verkauf von Mineralen.

12 „Direkte oder indirekte Unterstützung“ bezieht sich nicht auf gesetzlich vorgeschriebene Unterstützungsformen wie gesetzlich vorgeschriebene Steuern, Abgaben bzw. Lizenzgebühren, die Unternehmen an die Regierung des Landes entrichten müssen, in dem sie tätig sind (siehe Ziffer 13 unten zur Offenlegung solcher Zahlungen).

Risikoeindämmung gescheitert sind, die Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Zulieferern ausgesetzt oder beendet.<sup>13</sup> Ebenso vorzugehen ist bei einer hinreichenden Gefahr, dass eine gegen Ziffer 8 und 9 verstoßende Tätigkeit ermittelt werden konnte.

#### **Im Hinblick auf Korruption und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft der Minerale:**

11. Wir werden keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, aushändigen oder fordern und auch keiner Bitte nach Bestechungsgeldern nachgeben, um die Herkunft von Mineralen zu verbergen oder zu verschleiern oder an die Regierung gezahlte Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren zum Zwecke des Mineralabbaus, -handels, -umschlags, -transports oder -exports unzutreffend darzustellen.<sup>14</sup>

#### **Im Hinblick auf Geldwäsche:**

12. Wir werden jegliche Bemühungen bei der Mitwirkung an der wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche unternehmen bzw. entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn ein begründetes Risiko der Geldwäsche infolge von oder in Verbindung mit Abbau, Handel, Umschlag, Transport oder Ausfuhr von Mineralen besteht, die durch unrechtmäßige Besteuerung oder Erpressung an Zugängen zu Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an Umschlagplätzen von vorgelagerten Unternehmen erlangt wurden.

#### **Im Hinblick auf die Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen:**

13. Wir werden sicherstellen, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen abgeführt werden und verpflichten uns, entsprechend der Position des Unternehmens in der Lieferkette, zur Offenlegung dieser Zahlungen gemäß den in der EITI-Initiative festgelegten Grundsätzen.

#### **Im Hinblick auf das Risikomanagement bei Korruption und arglistiger Täuschung bezüglich der Herkunft von Mineralen, Geldwäsche und der Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen:**

14. Gemäß der jeweiligen Position des Unternehmens in der Lieferkette verpflichten wir uns zur Zusammenarbeit mit den Zulieferern, zentralen oder lokalen Regierungsbehörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und ggf. betroffenen Dritten, um die Erfolge bei der Vermeidung oder Eindämmung der Risiken nachteiliger Auswirkungen durch nachweisbare, in einem angemessenen Zeitraum getroffene Maßnahmen zu optimieren und nachzuverfolgen. Nach gescheiterten Versuchen der Risikoeindämmung werden wir die Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden.<sup>15</sup>

13 Unternehmen sollten, wie in Schritt 3 (D) in Anhang I dargelegt, eine zusätzliche Risikobewertung dieser nach der Annahme des Risikomanagementplans einzudämmenden Risiken vornehmen. Sollte innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans keine deutlich nachweisbare Verbesserung bei der Vermeidung oder Eindämmung der von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften ausgehenden Risiken eingetreten sein, wie in Ziffer 5 dargelegt, sind Unternehmen dazu angehalten, ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Zulieferer mindestens drei Monate auszusetzen oder zu beenden. Die Aussetzung kann mit einem überarbeiteten Risikomanagementplan einhergehen, in dem die vor der Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen zu erreichenden Ziele im Sinne einer schrittweisen Verbesserung aufgeführt werden.

14 Vgl. OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions (1997); und United Nations Convention Against Corruption (2004).

15 Unternehmen sollten, wie in Schritt 3 (D) in Anhang I dargelegt, eine zusätzliche Risikobewertung dieser nach der Annahme des Risikomanagementplans einzudämmenden Risiken vornehmen. Sollten sechs Monate nach Annahme des Risikomanagementplans keine nachweisbaren Erfolge bei der Vermeidung oder Eindämmung der Risiken von Bestechung und arglistiger Täuschung bezüglich der Herkunft von Mineralen, Geldwäsche und Steuer-, Abgaben- und Lizenzgebührenzahlungen an Unternehmen zu verzeichnen sein, sind die Unternehmen dazu angehalten, ihre Geschäftsbeziehungen mit den Zulieferern mindestens drei Monate lang auszusetzen oder zu beenden. Die Aussetzung kann mit einem überarbeiteten Risikomanagementplan einhergehen, in dem die vor der Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen zu erreichenden Ziele im Sinne einer schrittweisen Verbesserung aufgeführt werden.

## ANHANG III

### Maßnahmenvorschläge zur Risikoeindämmung und Indikatoren zur Fortschrittsbewertung

#### LIEFERKETTENSTRATEGIE – SICHERHEIT UND ÄHNLICHE THEMEN

##### RISIKOEINDÄMMUNG:

Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Risikoeindämmung kann entweder einzeln durch die vorgelagerten Unternehmen oder durch Verbände, gemeinsame Bewertungsteams oder andere angemessene Maßnahmen zur Durchführung folgender Tätigkeiten erfolgen:

- Meldung von Ausbeutungs- oder Missbrauchsfällen in der Lieferkette an betreffende zentrale Regierungsbehörden (z. B. an das Ministerium für Bergbau);
- Ergreifung sofortiger Maßnahmen in Gegenden mit illegaler Besteuerung oder Erpressungsfällen zur Gewährleistung, dass die von vorgelagerten Zwischenhändlern oder Sammelladungsspediteuren entrichteten Zahlungen an öffentliche oder private Sicherheitskräfte für Sicherheitsleistungen den nachgelagerten Unternehmen oder der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;
- Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei Zwischenhändlern und Sammelladungsspediteuren zur Dokumentation ihres Sicherheitsverhaltens und ihrer Zahlungen an Sicherheitskräfte;
- bei dem Bezug aus Gebieten mit artisanalem und Kleinbergbau („ASM“), Unterstützung der Formalisierung von Sicherheitsabkommen zwischen den im artisanalem und Kleinbergbau Tätigen, den Regierungen vor Ort und den öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen und ggf. internationalen Organisationen zur Sicherstellung, dass alle Zahlungen freiwillig geleistet werden und im Verhältnis zu den geleisteten Dienstleistungen stehen, Formulierung von Einsatzregeln gemäß den Freiwilligen Grundsätzen zur Wahrung von Sicherheit und Menschenrechten, dem UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und den UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen;
- Aufbau von Gemeinschaftsforen zwecks Informationsaustausch und -vermittlung;
- Unterstützung der Einrichtung eines Treuhandfonds oder ggf. eines anderen Fonds, über den die Bezahlung der Dienstleistungen der Sicherheitskräfte erfolgt;
- Aufbau von Partnerschaften mit internationalen Organisationen oder ggf. zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei Sicherheitskräften gemäß den Freiwilligen Grundsätzen zur Wahrung der Sicherheit und Menschenrechte an Abbaustätten und dem UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und den UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen.

Siehe auch Multilateral Investment Guarantee Agency, *The Voluntary Principles on Security and Human Rights: An Implementation Toolkit for Major Sites* (2008); International Committee of the Red Cross – Training Resources for armed police and security personnel; and the International Code of Conduct for Private Security Service Providers (2010).



## LIEFERKETTENSTRATEGIE – SICHERHEIT UND ÄHNLICHE THEMEN (Fortsetzung)

### EMPFOHLENE INDIKATOREN ZUR FORTSCHRITTSBEWERTUNG:

Vgl. zum Beispiel Global Reporting Initiative, Indicator Protocols Set: Human Rights, Mining and Metals Sector Supplement (Version 3.0), indicator **HR8**: „Prozentsatz der Sicherheitskräfte, die in den Strategien und Verfahren zu den für die Aktivitäten relevanten Menschenrechtsaspekten unterwiesen werden.“ Vgl. die Indikatorkommentare mit weiteren Beschreibungen der Indikatoren. Vgl. Global Reporting Initiative, Sustainability Reporting Guidelines and GRI Mining and Metals Sector Supplement (Version 3.0) mit weiteren Hinweisen zur Berichterstattung über Indikatoren und Erfassung maßgeblicher Informationen, einschließlich der Risiken für Gemeinden und Frauen.

In Bezug auf die aus Bergwerken stammenden oder entlang der Transportwege verbrachten Minerale, an denen Sicherheitskräfte zugegen sind, ist Folgendes zu beachten: *Der Prozentsatz der Minerale oder Gelder differenziert nach Chargen, der unrechtmäßig von den vorgelagerten Akteuren in Form von Abgaben oder Erpressungsgeldern durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte verlangt wird; Art und Umfang der an öffentliche oder private Sicherheitskräfte zu leistenden Zahlungen, einschließlich Art und Umfang aller Regelungen zur Erbringung von Sicherheitsleistungen und Zahlungen.*

## LIEFERKETTENSTRATEGIE – SICHERHEIT IM ARTISANALEN BERGBAU UND MÖGLICHE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

### RISIKOEINDÄMMUNG:

Bei der Beschaffung aus Regionen mit artisanalem Bergbau können folgende Maßnahmen zur Risikoeindämmung entweder einzeln durch die vorgelagerten Unternehmen oder durch Verbände, gemeinsame Bewertungsteams oder in anderer angemessener Form zur Durchführung folgender Tätigkeiten ergriffen werden:

- Minimierung des Risikos von unlauteren Praktiken gegenüber artisanalen Bergarbeitern durch Unterstützung der Bemühungen seitens der Regierung der betreffenden Länder um zunehmende Professionalisierung und Formalisierung des artisanalen Sektors durch die Einrichtung von Genossenschaften, Verbänden und anderen vereinsartigen Strukturen.

Weitere Hinweise zur Durchführung der Risikoeindämmung sind unter Responsible Jewellery Council, Standards Guidance, „COP 2.14 Artisanal and Small-Scale Mining“ einsehbar, einschließlich „der Unterstützung des weiteren Gemeinwesens durch die Beschaffung so vieler Waren und Dienstleistungen wie möglich vor Ort; durch die Abschaffung von Kinderarbeit als Voraussetzung für Geschäftsbeziehungen mit den dort Ansässigen, Verbesserung der Bedingungen für Frauen im artisanalen und Kleinbergbau durch Gleichstellungs- und Emanzipierungsstrategien“.

### EMPFOHLENE INDIKATOREN ZUR FORTSCHRITTSBEWERTUNG:

Vgl. zum Beispiel Global Reporting Initiative, Indicator Protocols Set: Society, Mining and Metals Sector Supplement (Version 3.0), indicator **MM8**: „Anzahl (und Prozentsatz) der (...) Betriebsstätten, in denen oder in deren Nähe artisanaler und Kleinbergbau (ASM) erfolgt; die damit verbundenen Risiken und die ergriffenen Maßnahmen zum Umgang mit und zur Eindämmung von diesen Risiken.“ Vgl. die Indikatorkommentare mit weiteren Beschreibungen der Indikatoren. Vgl. Global Reporting Initiative, Sustainability Reporting Guidelines and Mining and Metals Sector Supplement (Version 3.0) mit weiteren Hinweisen zur Berichterstattung über Indikatoren und Erfassung maßgeblicher Informationen, einschließlich der Risiken für Frauen und das Gemeinwesen.

## LIEFERKETTENSTRATEGIE – KORRUPTION UND ARLISTIGE TÄUSCHUNG HINSICHTLICH DER HERKUNFT VON MINERALEN

### RISIKOEINDÄMMUNG:

Vorgelagerte Unternehmen können mit Verbänden, Bewertungsteams und in anderer Form zwecks Kapazitätsaufbau bei Zulieferern, insbesondere bei KMU, zusammenarbeiten, um Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu ergreifen.

Empfohlene Indikatoren zur Fortschrittsbewertung:

Indikatoren zur Fortschrittsbewertung sollten sich nach den in den Leitsätzen enthaltenen Prozessen richten. Beispielsweise können solche Indikatoren Folgendes beinhalten: *die an nachgelagerte Unternehmen weitergegebenen Informationen, Art der Produktnachweiskette oder des eingerichteten Systems für eine transparente Lieferkette, Art und Gestaltung der Risikobewertung und des Risikomanagements für Lieferketten, insbesondere zur Überprüfung der Informationen zum Produktkettennachweis und Transparenzsystem; Engagement des Unternehmens für Kompetenztraining und/oder andere Brancheninitiativen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.*

## LIEFERKETTENSTRATEGIE – GELDWÄSCHE

### RISIKOEINDÄMMUNG:

Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Risikoeindämmung kann entweder einzeln durch die vorgelagerten Unternehmen oder durch Verbände, gemeinsame Bewertungsteams oder in anderer angemessener Form zur Durchführung folgender Tätigkeiten erfolgen:

- Erarbeitung von kritischen Einstufungen („Red Flags“) für Zulieferer, Kunden und Geschäfte zur Kennzeichnung von verdächtigem Verhalten oder Vorgehen;
- Ermittlung und Überprüfung der Identität aller Zulieferer, Geschäftspartner und Kunden;
- Anzeige eines Verdachts krimineller Handlungen bei lokalen, nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden.

Vgl. die Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (FATF) und die Hinweise zu einem risikobasierten Einsatz bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus, falls weitere Hinweise gewünscht sind.

### EMPFOHLENE INDIKATOREN ZUR FORTSCHRITTSBEWERTUNG:

Indikatoren zur Fortschrittsbewertung sollten sich nach den in den Leitsätzen enthaltenen Prozessen richten. Beispielsweise können mögliche Indikatoren Folgendes beinhalten: *die Lieferkettenstrategie, die an nachgelagerte Unternehmen weitergegebenen Informationen, Art der Produktnachweiskette oder des eingerichteten Systems für eine transparente Lieferkette, Art und Gestaltung der Risikobewertung und des Risikomanagements der Lieferkette, insbesondere zur Überprüfung der Informationen zur Produktnachweiskette und zum Transparenzsystem; Engagement des Unternehmens für Kompetenztraining und/oder andere Brancheninitiativen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.*

## LIEFERKETTENSTRATEGIE – TRANSPARENZ HINSICHTLICH DER AN REGIERUNGEN ABGEFÜHRTEN STEUERN, ABGABEN UND LIZENZGEBÜHREN

### RISIKOEINDÄMMUNG:

Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Risikoeindämmung kann entweder einzeln durch die vorgelagerten Unternehmen oder durch Verbände, Bewertungsteams oder in anderer angemessener Form zur Durchführung folgender Tätigkeiten erfolgen:

- Unterstützung der Umsetzung der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (EITI);
- Unterstützung der allgemeinen Offenlegung in aufgeschlüsselter Form aller Angaben zu an Regierungen entrichteten Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren zum Zwecke des Mineralabbaus, -handels und -exports aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
- Benachrichtigung maßgeblicher lokaler und zentraler Regierungsbehörden über etwaige Schwächen bei der Abgabenerhebung und -kontrolle;
- Förderung von Kompetenzschulungen für solche Stellen zur effizienten Ausführung dieser Pflichten.

Als Orientierungshilfe für Unterstützungsmöglichkeiten für EITI durch Unternehmen vgl.

<http://eiti.org/document/businessguide>.

### EMPFOHLENE INDIKATOREN ZUR FORTSCHRITTSBEWERTUNG:

Beispiel Global Reporting Initiative, Indicator Protocols Set: Economic, Mining and Metals Sector Supplement (Version 3.0), indicator **EC1**: *„Direkt erwirtschafteter und verteilter Wert, einschließlich Einnahmen, Betriebsaufwendungen, Mitarbeitervergütung, Spenden und anderer Investitionen in das Gemeinwesen, einbehaltene Gewinne sowie Zahlungen an Kapitalgeber und Regierungen.“* Vgl. die Indikatorkommentare mit weiteren Beschreibungen der Indikatoren. Vgl. *Global Reporting Initiative, Sustainability Reporting Guidelines and Mining and Metals Sector Supplement (Version 3.0)* mit weiteren Hinweisen zur Berichterstattung über Indikatoren und Erfassung maßgeblicher Informationen.

# Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram

## Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Ergänzung bietet konkrete Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten für Zinn, Tantal und Wolfram (im Folgenden „Minerale“) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten entsprechend den verschiedenen Positionen von Unternehmen entlang der Lieferkette von Mineralen. Es wird darin zwischen der Rolle und den jeweiligen Empfehlungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch *vor- und nachgelagerte Unternehmen* in der Lieferkette unterschieden.

Im Sinne der vorliegenden Ergänzung bezeichnet „vorgelagert“ den Teil der Lieferkette zwischen Bergwerk und Verhüttungsbetrieb/Scheideanstalt. „Vorgelagerte Unternehmen“ beziehen sich auch auf Bergbaubetriebe (artisanaler und Kleinbergbau oder Großbergbau)<sup>16</sup>, Händler oder Ausfuhrunternehmen vor Ort aus den Herkunftsländern der Minerale, internationale Konzentrathändler, Aufbereiter von Erzen und Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten. In den *OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten* sowie der *vorliegenden Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram* (im Folgenden die „Leitsätze“) wird u. a. empfohlen, dass diese Unternehmen ein internes Kontrollsystem für die sich in ihrem Besitz befindlichen Minerale einrichten (Produktkettennachweis oder Nachverfolgbarkeit) und in Zusammenarbeit mit den vorgelagerten Unternehmen Bewertungsteams vor Ort einsetzen, die – unter Wahrung der jeweiligen Verantwortung – nachprüfbar, verlässliche, aktuelle Informationen über die qualitativen Umstände beim Abbau, Handel, Umschlag und Export von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten einholen und untereinander austauschen. In den Leitsätzen werden die vorgelagerten Unternehmen aufgefordert, den nachgelagerten Käufern die Ergebnisse der Risikobewertung mitzuteilen und ein Audit der praktischen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten durch unabhängige Dritte einschließlich einer institutionellen Einrichtung vornehmen zu lassen.

„Nachgelagert“ bezeichnet die Lieferkette für Minerale von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten bis zum Einzelhändler. „Nachgelagerte Unternehmen“ bezeichnen Metallhändler und -börsen, Komponentenhersteller, Produkthersteller, Erstausrüster (OEM) und Einzelhändler.

In den Leitsätzen wird u. a. empfohlen, dass sich die nachgelagerten Unternehmen nach besten Kräften um eine Überprüfung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten in ihren Lieferketten und eine Bewertung der Erfüllung der in diesen Leitsätzen festgeschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bemühen. Nachgelagerte Unternehmen können an branchenweiten Initiativen teilnehmen, die die Erfüllung dieser Leitsätze durch die Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten beurteilen, und eventuell die Informationen dieser Initiativen zur besseren Umsetzung der Empfehlungen aus den Leitsätzen nutzen.

Diese Unterscheidung spiegelt die Tatsache wider, dass interne Kontrollmechanismen zur Nachverfolgung der sich im Besitz eines Unternehmens befindlichen Minerale nach der Verhüttung im Allgemeinen nicht funktionieren, da die veredelten Metalle in Form von Kleinteilen verschiedener Komponenten in Endprodukten auf den Endverbrauchermarkt gelangen. Aufgrund dieser Probleme in der Praxis sollten nachgelagerte Unternehmen interne Kontrollen bei ihren direkten Zulieferern einführen und möglicherweise die Bemühungen um eine branchenweite Initiative abstimmen, im Rahmen derer Einflussmöglichkeiten auf die Unterlieferanten entwickelt, Herausforderungen in der Praxis angegangen und die in diesen Leitsätzen enthaltenen Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wirksam angesprochen werden sollen.

## Als kritisch eingestufte Vorgehensweisen für die Anwendung der vorliegenden Ergänzungen

Diese Leitsätze gelten für alle Akteure, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig sind oder möglicherweise Zinn (Zinnstein), Tantal (Tantalit) oder Wolfram (Wolframit) oder deren verhüttete Derivate aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten liefern oder verwenden. Unternehmen sollten vor allem ihre Beschaffungsverfahren für Minerale und Metalle auf die Anwendbarkeit der Leitsätze überprüfen. Die in diesen Leitsätzen aufgeführten Standards und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten in folgenden, als kritisch eingestuften, Situationen zum Einsatz kommen:

16 Zu „vorgelagerten Unternehmen“ gehören keine Einzelpersonen oder informelle Arbeitsgruppen aus artisanalen Bergarbeitern, sondern artisanale und Kleinbergbaubetriebe.

### Als kritisch eingestufte Standorte für die Herkunft und Beförderung von Mineralen:

- ▶ *Die Minerale stammen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder wurden durch diese transportiert.<sup>17</sup>*
- ▶ *Die Minerale stammen angeblich aus einem Land, dessen bekannte Vorkommen oder Lagerstätten, wahrscheinlich vorhandene Bodenschätze oder erwartetes Produktionsniveau für die betreffenden Minerale begrenzt sind (d. h. die angegebenen Mengen für die aus diesem Land stammenden Minerale entsprechen nicht den hierfür bekannten Reserven oder erwarteten Produktionsniveaus).*
- ▶ *Die Minerale stammen angeblich aus einem Land, durch das bekanntermaßen Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten transportiert werden.*

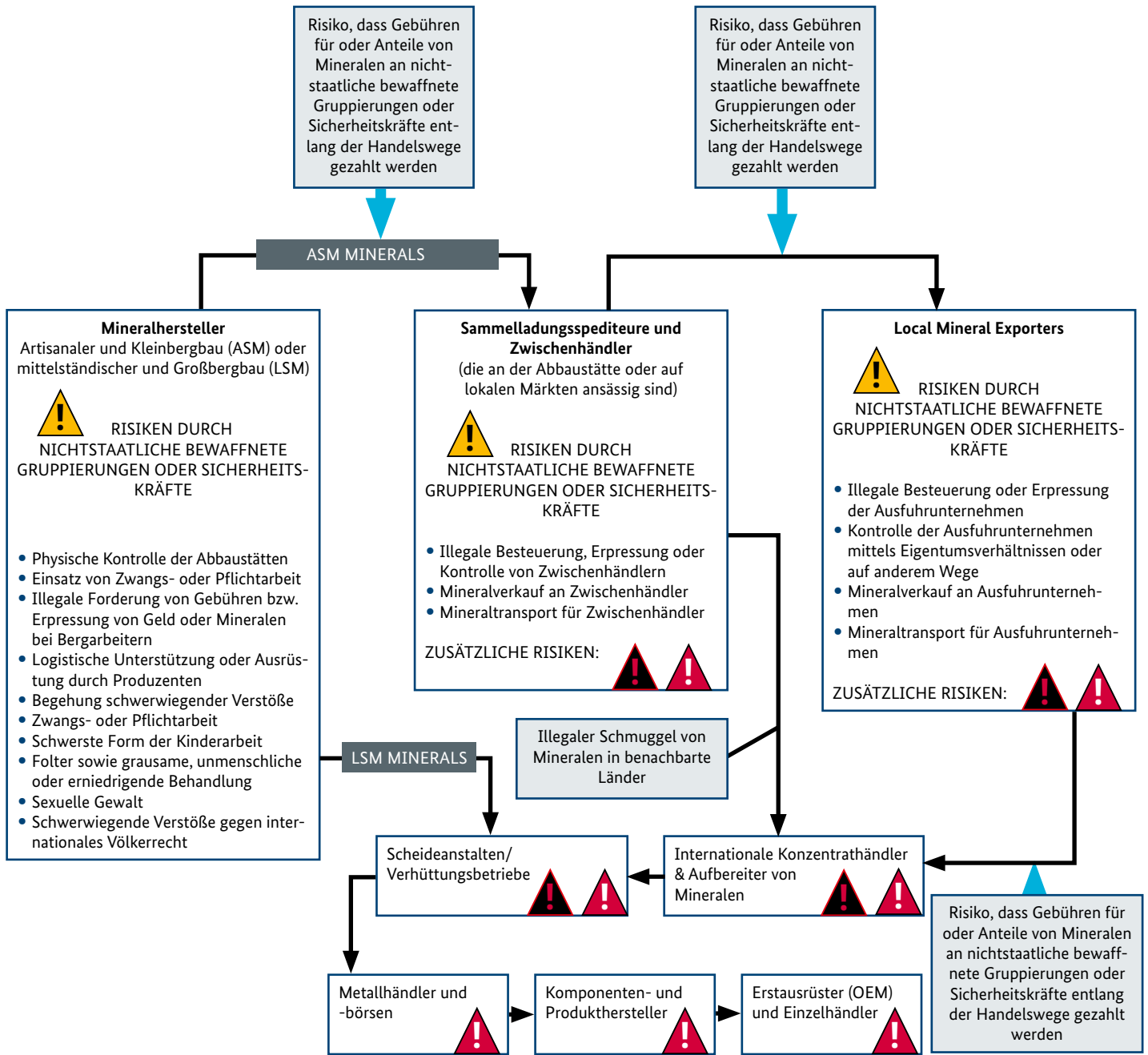
### Als kritisch eingestufte Zulieferer:

- ▶ *Zulieferer des Unternehmens oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die über Aktionäre oder andere Anteile an Unternehmen verfügen, die ihre Minerale aus einer der oben genannten, als kritisch eingestuften, Herkunfts- oder Transitregionen beziehen oder dort tätig sind;*
- ▶ *Zulieferer oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in den vergangenen zwölf Monaten aus einer der zuvor genannten, als kritisch eingestuften, Herkunfts- und Transitregionen bekanntermaßen Minerale bezogen haben.*

Ist ein Unternehmen in der Lieferkette nicht in der Lage auszumachen, ob die sich im Besitz des Unternehmens befindlichen Minerale aus einem solchen, als kritisch eingestuften, Herkunfts- oder Transitland für Minerale stammen, sollte Schritt 1 der Leitsätze befolgt werden.

17 Vgl. die Leitsätze bezüglich Begriffsbestimmungen und Indikatoren für Konflikt- und Hochrisikogebiete.

**Abb. 1 Risiken entlang der Lieferkette für Zinn, Tantal und Wolfram aus Konflikt- und Hochrisikogebieten**



Risiko der direkten oder indirekten Unterstützung von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppierungen durch den Abbau, Transport, Handel, Umschlag und Export von Mineralen

Risiko der Anwesenheit öffentlicher Sicherheitskräfte zugunsten anderer Zwecke als sicherheitstechnischer Anliegen

Risiko im Zusammenhang mit der Beauftragung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften



Risiko der Korruption zur Verbergung oder Verschleierung der Herkunft von Mineralen und zur Falschdarstellung der gegenüber Regierungen für den Abbau, Handel, Umschlag, Transport und Export von Mineralen entrichteten Steuern, Gebühren und Lizenzen

Risiko der Falschdarstellung von Informationen in Hinblick auf Mineralherkunft, Transportwege, Produktkettennachweise und Umstände, unter denen der Abbau, Handel, Umschlag, Transport und Export von Mineralen erfolgt



Risiko nicht vorhandener oder unangemessener Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (wie in diesen Leitsätzen empfohlen)

## SCHRITT 1: AUFBAU EINES SOLIDEN UNTERNEHMENSMANAGEMENTSYSTEMS

► **ZIEL** ist es zu gewährleisten, dass den mit Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten verbundenen Risiken durch die in den Unternehmen bestehenden Sorgfalts- und Managementsysteme entgegengewirkt wird.

### A. Annahme von und Bekenntnis zu einer Lieferkettenstrategie für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Eine solche Strategie sollte bei allen Unternehmen entlang der Lieferkette Folgendes umfassen:

1. eine politische Verpflichtung mit Grundsätzen als gemeinsame Orientierungshilfe für Mineralabbau, -transport, -umschlag, -handel, -verarbeitung, -verhütung, -veredelung sowie -legierung und -export, nach der sich das Unternehmen bei all seinen Tätigkeiten und den Geschäftsbeziehungen mit den Zulieferern richtet. Diese Strategie sollte mit den in der Musterstrategie für Lieferketten niedergelegten Standards aus Anhang II übereinstimmen.
2. ein eindeutiges und kohärentes Managementverfahren zur Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements. Das Unternehmen sollte sich zu den Schritten und Empfehlungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bekennen, die in diesen Leitsätzen für die verschiedenen Ebenen dargelegt worden sind.

### B. Gestaltung des internen Managementsystems zugunsten der Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette.

Unternehmen entlang der Lieferkette obliegt:

1. die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten zur Überwachung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette an leitende Mitarbeiter mit dem erforderlichen Kompetenz-, Wissens- und Erfahrungsniveau;
2. die Gewährleistung der Verfügbarkeit der zur Unterstützung der Durchführung und Überwachung dieser Verfahren notwendigen Ressourcen;<sup>18</sup>

3. Einrichtung von Organisationsstrukturen und Kommunikationsabläufen zur Gewährleistung der Weiterleitung von entscheidenden Informationen, einschließlich der Unternehmensstrategien, an die entsprechenden Mitarbeiter und Zulieferer;
4. Gewährleistung der internen Rechenschaftspflicht bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette.

### C. Gestaltung eines Kontroll- und Transparenzsystems entlang der Lieferkette.

C.1. a) **BESONDERE EMPFEHLUNGEN** – für regionale Ausfuhrunternehmen von Mineralen

1. Erfassung<sup>19</sup> und Übermittlung folgender Informationen an direkt nachgelagerte Käufer, die diese dann entlang der Lieferkette und gegenüber anderen institutionellen Einrichtungen auf regionaler oder internationaler Ebene offenlegen – sobald ein Auftrag zur Einholung und Verarbeitung der Daten über Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorliegt:
  - a) alle an Regierungen entrichtete Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren zum Zwecke des Abbaus, Handels, Transports und Exports von Mineralen;
  - b) jedwede andere an Regierungsbeamte entrichteten Zahlungen zum Zwecke des Abbaus, Handels, Transports und Exports von Mineralen;
  - c) alle Steuern und jedwede andere an öffentliche oder private Sicherheitskräfte oder andere bewaffnete Gruppierungen an einer beliebigen Stelle der Lieferkette nach dem Abbau entrichtete Zahlungen;
  - d) Eigentum (einschließlich wirtschaftliches Eigentum) und Unternehmensstruktur des Ausfuhrunternehmens, einschließlich der Namen der Leiter der Geschäftsbereiche und Geschäftsführer; geschäftliche, staatliche, politische oder militärische Zugehörigkeit des Unternehmens und der Mitarbeiter;
  - e) die Mineralabbaustätte im Herkunftsland;
  - f) Mengen, Daten und Abbaumethoden (artisanaler, Klein- und Großbergbau);
  - g) Orte, an denen die Minerale verladen, gehandelt, verarbeitet und veredelt werden;
  - h) die Ermittlung aller vorgelagerten Zwischenhändler, Sammelladungsspediteure oder anderen Akteure in der vorgelagerten Lieferkette;
  - i) Transportwege.

18 Art. 4.1 (d), ISO 9001:2008.

19 Da es sich bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht um einen fortlaufenden, proaktiven und reaktiven Prozess handelt, können Informationen auch gesammelt und dann sukzessive entsprechend der in den verschiedenen Schritten der Leitsätze durchgeführten Qualitätsverbesserung zusammengetragen werden, beispielsweise durch die Kommunikation mit den Zulieferern (durch Vertragsbestimmungen oder andere in Schritt 1 (C) und Schritt 1 (D) aufgeführte Verfahren) oder durch die Einrichtung einer Produktnachweiskette oder eines Transparenzsystems [siehe Schritt 1 (C.4)] und durch Risikobewertung [siehe Schritt 2 (I) und Anlage: Leitlinie für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen].

### C.2. BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für internationale Konzentrahändler und Aufbereitungsfirmen

1. Aufnahme der obigen Offenlegungsvorschriften in die Geschäftsverträge mit den Ausfuhrunternehmen vor Ort;<sup>20</sup>
2. Sobald der Auftrag zur Einholung und Verarbeitung der Daten über Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorliegt, sind folgende Informationen gegenüber den unmittelbar nachgelagerten Abnehmern und allen institutionellen Einrichtungen auf regionaler und internationaler Ebene einzuholen und offenzulegen:
  - a) alle Aus-, Ein- und Wiedereinfuhrpapiere, einschließlich der Aufzeichnungen aller zum Zwecke der Aus-, Ein- und Wiedereinfuhr getätigten Zahlungen sowie aller anderen Abgaben und Zahlungen an öffentliche oder private Sicherheitskräfte oder andere bewaffnete Gruppierungen;
  - b) Ermittlung aller direkten Zulieferer (Ausfuhrunternehmen vor Ort);
  - c) alle von dem lokalen Ausfuhrunternehmen bereitgestellten Informationen.

### C.3. BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten

1. Aufnahme der obigen Offenlegungsvorschriften in die Geschäftsverträge mit internationalen Konzentrahändlern, Aufbereitungsbetrieben von Mineralen und lokalen Ausfuhrunternehmen;<sup>21</sup>
2. Mindestens fünfjährige Aufbewahrung der durch die Produktnachweiskette bzw. das Nachverfolgungssystem eingeholten Informationen,<sup>22</sup> am besten auf einer Computerdatenbank, und Weitergabe dieser Daten an nachgelagerte Käufer und jede institutionelle Einrichtung, sowohl auf regionaler als auch auf internationaler Ebene – sobald der Auftrag zur Einholung und Verarbeitung der Daten über Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorliegt.

### C.4. BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für alle vorgelagerten Unternehmen

1. Einführung einer Produktnachweiskette bzw. eines Nachverfolgbarkeitssystems zur Einholung differenzierter Informationen über Minerale aus „als kritisch eingestuftes Herkunfts- und Transitgebieten von Mineralen“, vorzugsweise mit folgenden Unterlagen: Ursprungsbergwerk; Abbaumenge und -zeiten; Sammel- und Verladeplätze sowie Handels- und Verarbeitungsstandorte; alle Steuern, Abgaben, Lizenzgebühren oder andere an Regierungsbeamte zu entrichtende Zahlungen zum Zwecke des Abbaus, Handels, Transports und Exports von Mineralen; alle Steuern und andere an öffentliche und private Sicherheitskräfte oder andere bewaffnete Gruppierungen geleisteten Zahlungen; Ermittlung aller Akteure in der vorgelagerten Lieferkette; Transportwege;<sup>23</sup>
2. Weiterleitung aller gemäß den in diesen Leitsätzen aufgeführten Standards und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gewonnenen und verwalteten Informationen an nachgelagerte Käufer und Auditoren sowie an alle institutionellen Einrichtungen, auf regionaler und internationaler Ebene – sobald der Auftrag zur Einholung und Verarbeitung der Daten über Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorliegt;
3. Vermeidung, sofern möglich, von Barkäufen und Gewährleistung, dass alle nicht vermeidbaren Barkäufe von Mineralen durch prüfbare Dokumente belegt sind und vorzugsweise über den offiziellen Bankweg abgewickelt werden;<sup>24</sup>
4. Förderung der Umsetzung der im Rahmen der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (EITI) niedergelegten Grundsätze und Kriterien.<sup>25</sup>

20 Es liegt in der Verantwortung der internationalen Konzentrahändler, die von den Ausfuhrunternehmen angeforderten Informationen einzuholen und aufzubewahren, unabhängig davon, ob die Ausfuhrunternehmen den obigen Empfehlungen entsprechen oder nicht.

21 Es liegt in der Verantwortung der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten, die von den internationalen Konzentrahändlern und lokalen Ausfuhrunternehmen angeforderten Informationen einzuholen und zu verwalten, unabhängig davon, ob diese den obigen Empfehlungen entsprechen oder nicht.

22 Vgl. FATF Recommendation 10. Vgl. auch Anhang II, Kimberley Process Certification Scheme and Kimberley Process Moscow Declaration.

23 Vgl. ITRI Supply Chain Initiative (iTSCI).

24 Finanzielle Institutionen sind im Rahmen der Erfüllung der Kundensorgfaltspflicht beim Anbieten ihrer Leistungen zur Konsultation dieser Leitsätze und der Ergänzungen sowie zur Berücksichtigung der Einhaltung dieser Leitsätze bei ihrer Entscheidungsfindung angehalten.

25 Weitere Informationen zu EITI unter <http://eiti.org/>; Orientierungshilfe zu einer möglichen Unterstützung von EITI durch Unternehmen unter <http://eiti.org/document/businessguide>.



### C.5. Besondere Empfehlungen – für alle nachgelagerten Unternehmen

1. Einführung eines Lieferkettentransparenzsystems zur Ermittlung der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten in der Lieferkette für Minerale des Unternehmens, um die folgenden Angaben zur Lieferkette für Minerale aus „als kritisch eingestuften Herkunfts- und Transitgebieten von Mineralen“ zu erfassen: die Ermittlung aller Herkunfts-, Transport- und Transitländer für die Lieferketten für Minerale der einzelnen Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten. Unternehmen, für die aufgrund der eigenen Größe oder anderer Faktoren die Ermittlung der ihren direkten Zulieferern vorgelagerten Akteure schwierig ist, können sich engagieren und aktiv anderen Branchenteilnehmern, die mit denselben Zulieferern und nachgelagerten Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten, zusammenarbeiten, um die einzelnen Verhüttungsbetriebe in der Lieferkette zu ermitteln;
2. Aufbewahrung aller entsprechenden Aufzeichnungen über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren, vorzugsweise in einer elektronischen Datenbank;
3. Unterstützung des Ausbaus digitaler Systeme zum Austausch von Informationen über Zulieferer<sup>26</sup> zur Einbeziehung von Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten sowie Anpassung von Systemen zur Bewertung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Zulieferer in der Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten unter Verwendung der in diesen Leitsätzen empfohlenen Kriterien und Verfahren und Berücksichtigung aller Geschäftsgeheimnisse und anderer Wettbewerbsbedenken.<sup>27</sup>

### D. Mehr Austausch zwischen Unternehmen und Zulieferern.

Unternehmen entlang der Lieferkette sollten dafür sorgen, dass ihre Zulieferer sich zu einer Lieferkettenstrategie gemäß Anhang II und den in diesen Leitsätzen niedergelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bekennen. Hierzu obliegt dem Unternehmen:

1. der Aufbau, sofern möglich, von langfristigen Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern anstelle von kurzfristigen

oder einmaligen Verträgen zwecks Aufbau von Einflussmöglichkeiten auf die Zulieferer;

2. Mitteilung der Erwartungen an verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten an die Zulieferer und Aufnahme der in den Leitsätzen dargelegten Lieferkettenstrategie und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in die Geschäftsverträge und/oder schriftlichen Vereinbarungen mit Zulieferern, die angewandt und überwacht werden können,<sup>28</sup> einschließlich, sofern möglich, des Rechts auf unangekündigte Vor-Ort-Inspektionen bei den Zulieferern und Einblick in ihre Unterlagen;
3. Erörterung der Möglichkeiten zum Kapazitätenauf- und -ausbau zwecks Leistungssteigerung und Einhaltung der Lieferkettenstrategie des Unternehmens;<sup>29</sup>
4. Bekenntnis zur Ausarbeitung messbarer Optimierungspläne mit Zulieferern im Rahmen der Risikoindämmung unter Einbindung, sofern angemessen, lokaler und zentraler Regierungen, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft.<sup>30</sup>

### E. Einrichtung eines Beschwerdemechanismus auf Unternehmensebene.

In Abhängigkeit von ihrer Position in der Lieferkette können die Unternehmen:

1. ein Frühwarnsystem entwickeln, das interessierten Kreisen (Betroffenen oder Whistleblowern) die Möglichkeit bietet, Bedenken zu äußern im Hinblick auf die Umstände der Förderung, des Handels, des Umschlages und des Exports von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten. Auf diese Weise wird ein Unternehmen über die Probleme bei der unternehmensinternen Fakten- und Risikobewertung hinaus auf Gefahren entlang seiner Lieferkette hingewiesen.
2. einen solchen Mechanismus direkt oder anhand gemeinsamer Vereinbarung mit anderen Unternehmen oder Organisationen bereitstellen oder indem sie die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen oder einer externen Stelle ermöglichen (z. B. Ombudsmann).

26 Vgl. digitale Zuliefererinformationssysteme wie E-TASC.

27 Unter Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken sind Preisangaben und Geschäftsbeziehungen zu Zulieferern zu verstehen, unbeschadet einer sich im Folgenden fortentwickelnden Auslegung. Sobald ein Auftrag zur Einholung und Verarbeitung der Daten über Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorliegt, werden alle Informationen gegenüber institutionellen Einrichtungen auf regionaler und internationaler Ebene offengelegt.

28 Weitere Informationen zur Überwachung von Zulieferern und zum Umgang im Falle nicht erfüllter Vorgaben unter Schritt 2–5.

29 Vgl. Schritt 3, „Risikoindämmung“.

30 Vgl. Schritt 3, „Risikoindämmung“.

## SCHRITT 2: ERMITTLUNG UND BEWERTUNG VON RISIKEN ENTLANG DER LIEFERKETTE

► **ZIEL** ist es, die Risiken beim Abbau, Handel, Umschlag und Export von Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu ermitteln und zu bewerten.

### I. VORGELAGERTE UNTERNEHMEN

Vorgelagerte Unternehmen sind angehalten, die Produktnachweiskette sowie die Bedingungen von Mineralabbau, -handel, -umschlag und -ausfuhr genau anzugeben und diese zwecks Risikoeermittlung und -bewertung mit der Musterstrategie für die Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten abzugleichen. Die vorgelagerten Unternehmen können zusammenarbeiten, um die Empfehlungen aus diesem Abschnitt in Form gemeinsamer Initiativen umzusetzen. Gleichwohl ist jedes Unternehmen selbst für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich und sollte sicherstellen, dass die für das jeweilige Unternehmen spezifischen Umstände im Rahmen des gemeinsamen Ansatzes gebührend berücksichtigt werden.

#### A. Ermittlung des Umfangs der Risikobewertung der Lieferkette für Minerale

Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten, internationale Konzentrationshändler und Aufbereitungsbetriebe von Mineralen sollten die in Schritt 1 erfassten Informationen prüfen, um die Risikobewertung auf die Minerale und Zulieferer zu richten, die, wie in der Einleitung aufgeführt, zu den „als kritisch eingestuften Herkunfts- und Transitgebieten von Mineralen“ und „als kritisch eingestuften Zulieferern“ zählen.

#### B. Abbildung der Sachlage in Hinblick auf die laufende oder vorgesehene Lieferkette des Unternehmens

Vorgelagerte Unternehmen sollten die allgemeine Sachlage in den Konflikt- und Hochrisikogebieten bewerten; die Produktnachweiskette, die Maßnahmen und Geschäftsbeziehungen aller vorgelagerten Zulieferer verdeutlichen; und die Orte und qualitativen Bedingungen des Mineralabbaus, -handels, -umschlages und -exports ermitteln. Vorgelagerte Unternehmen sollten auf die in Schritt 1 erfassten und aufbewahrten Informationen bauen und aktuelle Vor-Ort-Informationen einholen und aufbewahren, um die Lieferkette auszuarbeiten und die Risiken effektiv zu bewerten.

Vgl. Anlage: Leitlinien für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen, in denen eine Orientierungshilfe zur Schaffung eines Vor-Ort-Bewertungsteams (im Folgenden „Bewertungsteam“) sowie eine Liste mit Fragevorschlägen enthalten sind; Bewertungsteams können durch die in den Konflikt- und Hochrisikogebieten tätigen oder von dort beziehenden vorgelagerten Unternehmen gemeinsam eingerichtet werden. Vorgelagerte Unternehmen sind jeweils selbst für die Befolgung und Umsetzung der von den Bewertungsteams vorgelegten Empfehlungen verantwortlich.

#### C. Bewertung der Risiken entlang der Lieferkette

Das Unternehmen sollte zur Feststellung der Risiken in der Lieferkette die tatsächlichen Gegebenheiten der Lieferkette mit der Musterstrategie für Lieferketten qualitativ vergleichen.

##### 1. Überprüfung der geltenden Standards, einschließlich:

- a) der Grundsätze und Standards der Lieferkettenstrategie des Unternehmens gemäß Anhang II;<sup>31</sup>
- b) der nationalen Gesetzgebung der Länder, in denen die Firmen ggf. ansässig oder an der Börse notiert sind; der Länder, die wahrscheinlich Herkunftsland der Minerale sind, und die als Transit- oder Wiederausfuhrland gelten;
- c) der die Unternehmenstätigkeit oder -geschäftsbeziehungen bestimmenden Rechtsakte, wie Finanzierungsverträge, Generalunternehmerverträge und Lieferverträge;
- d) anderer relevanter internationaler Rechtsakte, wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht.

2. Feststellung, ob die die Lieferkette betreffenden Umstände (insbesondere die Antworten auf die in der Anlage dargelegten empfohlenen Leitfragen) den maßgebenden Standards entsprechen. Jedwede hinreichende Unstimmigkeit zwischen den tatsächlichen Gegebenheiten und einem Standard sollte als ein Risiko mit möglicherweise negativen Folgen betrachtet werden.

31 Vgl. Schritt 1 (A) oben und Anhang II.

## II. NACHGELAGERTE UNTERNEHMEN

Nachgelagerte Unternehmen sollten die Risiken in ihrer Lieferkette durch den Abgleich der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch ihre Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten mit diesen Leitsätzen ermitteln. Nachgelagerte Unternehmen, für die (aufgrund der eigenen Größe oder anderer Faktoren) die Ermittlung der ihren direkten Zulieferern vorgelagerten Akteure schwierig ist, können sich engagieren und aktiv mit anderen Branchenteilnehmern, die mit denselben Zulieferern und nachgelagerten Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten, zusammenarbeiten, um die in diesem Abschnitt aufgeführten Empfehlungen umzusetzen. Hierdurch können die Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten in deren Lieferkette ermittelt und deren Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bewertet bzw. mit Hilfe von branchenspezifischen Validierungsprogrammen die Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten bestimmt werden, die die Vorschriften in diesen Leitsätzen einhalten und dann von diesen die Minerale beziehen.<sup>32</sup> Nachgelagerte Unternehmen sind weiterhin selbst für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich und sollten sicherstellen, dass die für das jeweilige Unternehmen spezifischen Umstände gebührend berücksichtigt werden.

### A. Bestmögliche Ermittlung der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten in der Lieferkette

Nachgelagerte Unternehmen sollten die Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten ermitteln, die die in der Lieferkette verwendeten veredelten Metalle herstellen. Dies kann im Rahmen vertraulicher Gespräche mit den direkten Zulieferern der Unternehmen oder durch die Aufnahme vertraulicher Offenlegungspflichten der Zulieferer in die Lieferverträge erfolgen, in denen den direkten Zulieferern die Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten genannt werden, die die Empfehlungen dieser Leitsätze erfüllen, und in denen Systeme zum Austausch vertraulicher Informationen über die Zulieferer genutzt werden, und/oder durch branchenweite Programme zur Offenlegung der nachgelagerten Akteure in der Lieferkette.<sup>33</sup>

### B. Ermittlung des Umfangs der Risikobewertung der Lieferkette für Minerale

Nach Ermittlung der die in der Lieferkette genutzten veredelten Metalle produzierenden Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten sollten sich nachgelagerte Unternehmen mit diesen Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten in ihren Lieferketten in Verbindung setzen und nach ersten Informationen zum Herkunftsland der Minerale, Transitland und zu den Transportwegen zwischen Bergwerk und Verhüttungsbetrieb/Scheideanstalt fragen. Nachgelagerte Unternehmen sollten diese Angaben und die in Schritt 1 erfassten Informationen prüfen, um die Risikobewertung auf die Minerale und Zulieferer zu richten, die – wie in der Einleitung aufgeführt – zu den „als kritisch eingestuften Herkunfts- und Transitgebieten von Mineralen“ und „kritischen Zulieferern“ zählen.

### C. Bewertung der Durchführung aller Sorgfaltspflichtelemente seitens der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten für eine verantwortungsvolle Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

1. Zusammentragen von Nachweisen über die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten ergriffenen Maßnahmen;
2. Überprüfung der von dem Bewertungsteam eingeholten Informationen;<sup>34</sup>
3. Abgleich der Nachweise über die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten ergriffenen Maßnahmen mit der in diesen Leitsätzen aufgeführten Lieferkettenstrategie und dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;
4. Zusammenarbeit mit den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten und Mitwirkung am Kapazitätsaufbau, an der Risikoeindämmung und einer besseren Erfüllung der Sorgfaltspflicht, auch durch branchenweite Initiativen.

### D. Durchführung ggf. notwendiger gemeinsamer Vor-Ort-Kontrollen der Anlagen der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten, z. B. im Rahmen branchengetriebener Programme

32 Vgl. das von EICC und GeSI entwickelte Conflict-Free Smelter Program.

33 Vgl. Schritt 1 (C) („Einrichtung interner Kontrolle über die Lieferkette für Minerale“) und Schritt 1 (D) oben.

34 Vgl. Anlage: Leitlinie für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen.

### SCHRITT 3: GESTALTUNG UND UMSETZUNG EINER STRATEGIE ZUR RISIKOBEKÄMPFUNG

► **Ziel** ist es, ermittelte Risiken im Sinne der Abwendung oder Minderung negativer Auswirkungen zu bewerten und ihnen entgegenzuwirken. Zur Umsetzung der in diesem Abschnitt angeführten Empfehlungen in Form gemeinsamer Initiativen ist eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen möglich. Gleichwohl ist jedes Unternehmen selbst für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich und sollte sicherstellen, dass die für das jeweilige Unternehmen spezifischen Umstände im Rahmen des gemeinsamen Ansatzes gebührend berücksichtigt werden.

#### A. Rückmeldung der Ergebnisse an den zuständigen Abteilungsleiter mit einer Übersicht über die in der Lieferkettenrisikobewertung erhobenen Daten sowie den tatsächlichen und potentiellen Risiken;

#### B. Ausarbeitung und Beschluss eines Risikomanagementplans.

Die Unternehmen sollten einen Risikomanagementplan für Lieferketten beschließen, in dem die Gegenmaßnahmen des Unternehmens auf die in Schritt 2 ermittelten Risiken aufgeführt werden. Das Risikomanagement eines Unternehmens erfolgt entweder durch i) nachweisliche Bemühungen um eine Risikoeindämmung bei fortgesetzten Geschäftsbeziehungen; ii) Fortsetzung der bereits stattfindenden nachweislichen Risikoeindämmung bei kurzfristiger Aussetzung der Geschäftsbeziehungen oder iii) Beendigung der Geschäftsbeziehungen bei einer nicht möglich scheinenden Risikoeindämmung oder einem nicht hinnehmbaren Risiko. Zur Annahme des Risikomanagementplans und Festlegung der richtigen Risikomanagementstrategie obliegt den Unternehmen:

1. die Überprüfung der Musterstrategie für Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in Anhang II oder der eigenen firmeninternen Strategie bei Übereinstimmung mit Anhang II zur Bestimmung, ob die ermittelten Risiken durch eine Fortsetzung, Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit den Lieferanten eingedämmt werden können;
2. der Umgang mit Risiken, die keine Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit einem Zulieferer zur nach-

weislichen Risikoeindämmung erforderlich machen. Ziel der nachweislichen Risikoeindämmung sollte die Förderung einer stetigen Leistungsverbesserung in einem angemessenen Zeitrahmen sein. Zur Ausarbeitung einer Risikoeindämmungsstrategie obliegt den Unternehmen:

- a) die Berücksichtigung und ggf. Ergreifung von Maßnahmen zur Einflussnahme auf vorgelagerte Zulieferer, die die ermittelten Risiken am wirksamsten verhindern oder eindämmen können:
  - i) **VORGELAGERTE UNTERNEHMEN** – Je nach ihrer Position in der Lieferkette verfügen vorgelagerte Unternehmen über bedeutende tatsächliche oder etwaige Einflussmöglichkeiten bei den Akteuren in der Lieferkette, die am wirksamsten und schnellsten die wesentlichen Risiken negativer Auswirkungen eindämmen können. Wenn die vorgelagerten Unternehmen sich für eine Risikoeindämmung bei fortgesetzten Geschäftsbeziehungen oder kurzfristiger Aussetzung entscheiden, dann sollten die Bemühungen um Risikoeindämmung auf die Erarbeitung von Möglichkeiten für eine konstruktive Auseinandersetzung ggf. mit den maßgeblichen Interessengruppen abzielen, um so die negativen Auswirkungen in einem angemessenen Zeitrahmen Schritt für Schritt zu beseitigen.<sup>35</sup>
  - ii) **NACHGELAGERTE UNTERNEHMEN** – Je nach ihrer Position in der Lieferkette sind nachgelagerte Unternehmen angehalten, auf die vorgelagerten Zulieferer Einfluss zu nehmen bzw. einzuwirken, die am wirksamsten und schnellsten die wesentlichen Risiken negativer Auswirkungen eindämmen können. Sollten nachgelagerte Unternehmen sich für eine Risikoeindämmung bei fortgesetzten Geschäftsbeziehungen oder kurzfristiger Aussetzung dieser Beziehungen entscheiden, dann sollten die Bemühungen um Risikoeindämmung auf Werteorientierung und Kompetenztraining der Zulieferer ausgerichtet sein, damit diese für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sorgen bzw. diese verbessern können. Unternehmen sollten die Branchenverbände dazu anhalten, zusammen mit den maßgeblichen internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Interessengruppen und anderen Fachleuten Schulungsmodule zum Kompetenzaufbau im Bereich Sorgfaltspflicht zu erarbeiten und anzubieten.
- b) Rücksprache mit Zulieferern und betroffenen Interessengruppen sowie Einigung auf eine Strategie zur

<sup>35</sup> Die empfohlene Risikomanagementstrategie für Unternehmen findet sich in Anhang II. In Anhang III sind die Maßnahmen zur Risikoeindämmung und die empfohlenen Indikatoren zur Fortschrittsbewertung aufgeführt. Genauere Ausführungen zur Risikoeindämmung sind während der Durchführungsphase der Leitsätze zu erwarten.

nachweislichen Risikoeindämmung im Rahmen des Risikomanagementplans. Die nachweisliche Risikoeindämmung sollte auf die unternehmensspezifischen Zulieferer und ihre Betriebsbedingungen ausgerichtet sein, unter Festlegung klarer Leistungsziele in einem angemessenen Zeitrahmen, und qualitative und/oder quantitative Indikatoren zur Fortschrittsbewertung beinhalten.

- i) **VORGELAGERTE UNTERNEHMEN** – Es sollte eine Veröffentlichung der Lieferkettenrisikobewertung und des Lieferkettenmanagementplans, unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken<sup>36</sup> sowie deren Weitergabe an lokale und zentrale Behörden, vorgelagerte Unternehmen, die Zivilgesellschaft vor Ort und betroffene Dritte erfolgen. Unternehmen sollten genügend Zeit für die betroffenen Interessengruppen einplanen, damit diese die Risikobewertung und den Risikomanagementplan prüfen und auf alle Fragen, Bedenken und Alternativvorschläge im Bereich Risikomanagement eingehen können.

### **C. Umsetzung des Risikomanagementplans, Kontrolle und Beurteilung des Erfolgs bei der Risikoeindämmung, Rückmeldung an die zuständige Führungsebene und Erwägung der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit einem Zulieferer nach gescheiterten Risikoeindämmungsversuchen.**

1. **VORGELAGERTE UNTERNEHMEN** – Vorgelagerte Unternehmen sollten die Fortschritte bei der Risikoeindämmung in Zusammenarbeit und/oder Rücksprache mit den lokalen und zentralen Behörden, vorgelagerten Unternehmen, internationalen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen und betroffenen Dritten umsetzen, überwachen und beurteilen. Unter Umständen möchten vorgelagerte Unternehmen auch ein Gemeinschaftsprogramm zur Überwachung oder Nachverfolgung der Risikoeindämmung einsetzen oder bei dessen Gründung mitwirken.

### **D. Zusätzliche Fakten- und Risikobewertung bei abzuwendenden Gefahren oder geänderten Umständen.<sup>37</sup>**

Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der eine fortlaufende Risikoüberwachung erfordert. Nach Umsetzung der Risikoeindämmungsstrategie sollten Unternehmen im Sinne eines wirksamen Risikomanagements noch einmal Schritt 2 durchführen. Darüber hinaus wird durch Änderungen in der Lieferkette des Unternehmens eventuell die nochmalige Durchführung einiger Schritte zur Verhinderung bzw. Minderung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

36 Vgl. Fußnote 12.

37 Ob geänderte Bedingungen vorliegen, wird auf einer risikobasierten Grundlage anhand fortlaufender Kontrollen der Unterlagen über die Produktnachweiskette des Unternehmens und der Rahmenbedingungen in den Konfliktgebieten, aus denen die Minerale stammen bzw. durch die sie transportiert werden, festgemacht. Zu solch geänderten Bedingungen können auch ein anderer Zulieferer oder Akteur in der Produktnachweiskette, ein anderer Herkunftsort oder veränderte Transportwege oder Ausfuhrorte gehören. Umfassen kann dies auch bestimmte der Lage vor Ort geschuldete Faktoren, wie ein sich verschärfender Konflikt in bestimmten Regionen, Veränderungen bei den ein Gebiet kontrollierenden Soldaten oder andere Kontrollen im Herkunftsbergwerk.

## SCHRITT 4: DURCHFÜHRUNG EINES UNABHÄNGIGEN AUDITS DURCH DRITTE DER VON DEN VERHÜTTUNGSBETRIEBEN/SCHEIDEANSTALTEN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT DURCHGEFÜHRTE MASSNAHMEN

► **ZIEL** ist es, ein Audit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht für eine verantwortungsvolle Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten seitens der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten durch unabhängige Auditoren durchführen zu lassen sowie an der Verbesserung der Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten und vorgelagerten Unternehmen mitzuwirken, auch unter Nutzung institutioneller Einrichtungen, die auf Initiative der Branche eingerichtet und von den Regierungen zusammen mit den maßgeblichen Interessengruppen unterstützt werden.

### A. Anberaumung eines unabhängigen Audits durch Dritte der von Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Für das Audit sollten folgende/-r Auditumfang, -kriterien, -grundsätze und -maßnahmen gelten:<sup>38</sup>

1. **Umfang des Audits:** Der Umfang des Audits umfasst alle von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten eingesetzten Maßnahmen, Verfahren und Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Dazu gehören insbesondere seitens der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten durchgeführte Kontrollen der Lieferketten für Minerale, der an die nachgelagerten Unternehmen weitergeleiteten Informationen über Zulieferer, die Produktnachweiskette und andere Angaben zu den Mineralen, Risikobewertungen von Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten einschließlich der Recherche vor Ort und der Risikomanagementstrategien der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten.
2. **Kriterien des Audits:** Im Rahmen des Audits ist festzustellen, ob und inwiefern die jeweiligen Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht den in diesen Leitsätzen zur Sorgfaltspflicht dargelegten Standards und Verfahren entsprechen.

38 In dieser Empfehlung werden die grundlegenden Prinzipien, der Umfang, die Kriterien und andere wesentliche von den Unternehmen bei der Beauftragung eines unabhängigen Dritten mit einem lieferkettenspezifischen Audit zu berücksichtigenden Informationen dargelegt. Unternehmen sollten dabei stets die ISO 19011:2002 („ISO 19011“) beachten, da in diesem Standard alle an das Auditprogramm gestellten Erfordernisse (einschließlich der Programmverantwortlichkeiten, Verfahren, Aufzeichnungssysteme, Überprüfungs- und Kontrollmechanismen) sowie ein schrittweiser Überblick über die Auditmaßnahmen detailliert aufgeführt werden.

39 Vgl. Kapitel VIII (A) der Arbeitsrechtecharta der Fair Labour Association (FLA).

40 Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten lassen sich in Abhängigkeit der Ausbildung und Berufserfahrung des Auditors gemäß Kapitel 7 der ISO 19011; 2002 festlegen. Die Auditoren müssen ferner als Person über Eigenschaften wie Professionalität, Objektivität und Ehrlichkeit verfügen.

### 3. Grundsätze des Audits:

- a) **Unabhängigkeit:** Zur Wahrung der Neutralität und Objektivität des Audits müssen das Auditunternehmen und alle Mitglieder des Auditteams („Auditoren“) von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten unabhängig sein, einschließlich aller Niederlassungen der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten, Lizenznehmer, Vertragspartner, Zulieferer und am gemeinsamen Audit beteiligten Unternehmen. Insbesondere dürfen für die Auditoren keine Interessenkonflikte zwischen ihnen und den zu prüfenden Unternehmen bestehen, insbesondere keine Geschäfts- oder Finanzbeziehungen mit den Geprüften (in Form von Aktienbeständen, Schulden oder Sicherheiten), und auch ferner keine anderen Dienstleistungen gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen in den letzten 24 Monaten vor dem Audit erbracht worden sein. Dazu zählen vor allem mit der praktischen Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder dem hier bewerteten Lieferkettenbetrieb verbundene Dienstleistungen.<sup>39</sup>
- b) **Zuständigkeit:** Die Auditoren sollten den Anforderungen nach Kapitel 7 der ISO 19011 zur Kompetenz und Bewertung von Auditoren entsprechen. Insbesondere müssen Auditoren über Wissen und Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:<sup>40</sup>
  - i) Auditgrundsätze, -verfahren und -techniken (ISO 19011);
  - ii) Grundsätze, Verfahren und Techniken zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette;
  - iii) Organisationsstruktur der Unternehmenstätigkeit, insbesondere der Mineralbeschaffung und -lieferkette des Unternehmens;
  - iv) soziales, kulturelles und historisches Hintergrundwissen über die Konfliktregionen, aus denen die Minerale stammen oder durch die sie transportiert werden, einschließlich aller relevanten Sprachkenntnisse sowie kulturelles Bewusstsein zur Durchführung solcher Audits;
  - v) alle geltenden Standards, einschließlich der Musterstrategie für Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikoregionen (Anhang II).

- c) **Rechnungslegungspflicht:** Es können auch Leistungskennzahlen zur Darstellung der Fähigkeit der Auditoren genutzt werden, das Audit gemäß dem Auditprogramm und basierend auf Auditzielen, -umfang und -kriterien mit Blick auf die Auditprogrammaufzeichnungen durchzuführen.<sup>41</sup>

#### 4. Maßnahmen des Audits:

- a) **Vorbereitung des Audits:** Die Ziele, der Umfang, die Sprache und die Kriterien des Audits sind den Auditoren klar und deutlich mitzuteilen, wobei alle etwaigen Unklarheiten zwischen den Auditoren und der zu prüfenden Stelle vor Beginn des Audits auszuräumen sind.<sup>42</sup> Die Auditoren sollten die Durchführbarkeit des Audits anhand des verfügbaren Zeitrahmens, der Mittel, Informationen und der Kooperationsbereitschaft der betreffenden Parteien festlegen.<sup>43</sup>
- b) **Überprüfung der Unterlagen:** Stichprobenartige Überprüfung aller im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht für eine verantwortungsvolle Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten verwendeten Unterlagen zur Bestimmung, „inwiefern dieses durch Unterlagen belegte System den Auditkriterien entspricht“.<sup>44</sup> Dazu gehören insbesondere Unterlagen zu den internen Lieferkettenkontrollen (Stichprobe von Produktnachweiskettendokumenten, Zahlungsbelege), maßgebliche Mitteilungen und Vertragsbestimmungen mit Zulieferern, Unterlagen aus Unternehmensrisikobewertungen (einschließlich aller Aufzeichnungen zu Geschäftspartnern und Zulieferern, Gespräche und Bewertungen vor Ort) sowie alle Dokumente zu Risikomanagementstrategien (z. B. Vereinbarungen mit Zulieferern über Indikatoren zur Fortschrittsbewertung).
- c) **Vor-Ort-Inspektionen:** Vor dem Beginn der Vor-Ort-Untersuchungen sollten die Auditoren<sup>45</sup> einen Auditplan erstellen und alle Arbeitsunterlagen vorbereiten.<sup>46</sup> Die vorgelegten Nachweise der Lieferkettenrisikobewertung der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten und des Lieferkettenrisikomanagements der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten sollten

überprüft werden. Die Auditoren sollten durch entsprechende Befragungen, Beobachtungen und Durchsicht von Unterlagen weitere Nachweise sammeln und Angaben überprüfen.<sup>47</sup> Solche vor Ort durchgeführten Untersuchungen umfassen:

- i) **Einrichtungen der Verhüttungsbetriebe-/Scheideanstalten** zur Durchführung der Maßnahmen durch die Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
- ii) **Auswahl an Zulieferern der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten** (sowohl internationale Konzentrationhändler, Aufbereitungsbetriebe und Ausfuhrunternehmen vor Ort), einschließlich der Anlagen der Zulieferer;
- iii) **Besprechung mit dem Bewertungsteam** (siehe Anlage) zur Überprüfung der Standards und Verfahren zur Gewährleistung nachprüfbarer, verlässlicher und aktueller Angaben und zur stichprobenartigen Überprüfung der von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten verwendeten Nachweise. Zur Vorbereitung einer solchen Besprechung sollten die Auditoren Informationen anfordern und Fragen an das Bewertungsteam vor Ort einreichen.
- iv) **Beratung mit den lokalen und zentralen Regierungsbehörden, den UN-Expertengruppen, den UN-Friedenstruppen und der Zivilgesellschaft vor Ort.**
- d) **Schlussfolgerungen des Audits:** Die Auditoren sollten auf Grundlage der gesammelten Beweise Ergebnisse vorlegen, in denen die Erfüllung der Sorgfaltspflicht seitens der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gemäß diesen Leitsätzen dargelegt wird. In ihrem Auditbericht sollten die Auditoren Empfehlungen für die Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten darlegen, damit diese ihr Vorgehen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht verbessern können.

41 Vgl. Kapitel 5.6 der ISO 19011.

42 Vgl. Kapitel 6.2 der ISO 19011.

43 Ebd.

44 Vgl. Kapitel 6.3 der ISO 19011.

45 Vgl. 6.4.1 der ISO 19011.

46 Vgl. 6.4.3 der ISO 19011.

47 Vgl. Kapitel 6.5.4, ISO 19011.

## B. Durchführung des Audits gemäß den oben gemachten Angaben zu Auditumfang, -kriterien, -grundsätzen und -maßnahmen.

1. **DURCHFÜHRUNG DES AUDITS:** Angesichts der aktuellen Umstände sollten alle Akteure in der Lieferkette über die Branchenverbände zusammenarbeiten, damit die Durchführung des Audits gemäß dem oben aufgeführten Auditumfang, den Auditkriterien, -grundsätzen und -maßnahmen gewährleistet werden kann.
  - a) **BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für die lokalen Ausfuhrunternehmen von Mineralen**
    - i) Gewährung von Zugang zu allen Unternehmensstandorten, -berichten und -aufzeichnungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette;
    - ii) Ermöglichung eines sicheren Zugangs für das Vor-Ort-Bewertungsteam; Koordinierung der Logistik zur Einrichtung eines sicheren Treffpunktes für die Audit- und Vor-Ort-Bewertungsteams.
  - b) **BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für internationale Konzentrahändler und Aufbereitungsbetriebe**
    - i) Gewährung von Zugang zu allen Unternehmensstandorten, -berichten und -aufzeichnungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette;
  - c) **BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten**
    - i) Gewährung von Zugang zu allen Unternehmensstandorten, -berichten und -aufzeichnungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette;
    - ii) Kontaktherstellung mit den vom Auditteam ausgewählten Zulieferern.
  - d) **BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für alle nachgelagerten Unternehmen**
    - i) Es wird empfohlen, dass alle nachgelagerten Unternehmen über Branchenverbände oder auf anderem angemessenen Weg zur Ernennung von Auditoren und Festlegung der Auditbedingungen gemäß den in diesen Leitsätzen dargelegten Standards und Verfahren beitragen und daran mitwirken. Kleine und mittelständische Betriebe sind zur Teilnahme oder Gründung von Partnerschaften mit diesen Branchenverbänden aufgerufen.

## 2. INSTITUTIONELLE EINRICHTUNG FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN FÜR MINERALE AUS KONFLIKT- UND HOCHRISIKOGEBIETEN.

Alle Akteure innerhalb der Lieferkette, die mit Regierungen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten oder durch diese unterstützt werden, können wie oben ausgeführt die Einbindung von Auditumfang, -kriterien, -grundsätzen und -maßnahmen in einer institutionellen Einrichtung zur Kontrolle und Förderung der Umsetzung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in Betracht ziehen. Die Institution sollte folgende Tätigkeiten ausführen:

- a) In Bezug auf Audits:
  - i) Bevollmächtigung der Auditoren;
  - ii) Beaufsichtigung und Verifizierung der Audits;
  - iii) Veröffentlichung der Auditberichte bei gebührender Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und Wettbewerbsbedenken.<sup>48</sup>
- b) Entwicklung und Umsetzung von Modulen zum Kapazitätsaufbau bei den Zulieferern zur Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und zur Risikoeindämmung ihrerseits;
- c) Entgegennahme und Weiterverfolgung von Beschwerden Beteiligter bei dem jeweiligen Unternehmen.



## SCHRITT 5: JÄHRLICHER BERICHT ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT IN DER LIEFERKETTE

► **ZIEL** ist es, öffentlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten Bericht zu erstatten, um so das Vertrauen der Öffentlichkeit für die von den Unternehmen getroffenen Maßnahmen zu gewinnen.

### A. Jährliche Berichterstattung über oder ggf. Aufnahme von zusätzlichen Informationen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in Jahresberichte zur Nachhaltigkeit oder sozialen Unternehmensverantwortung.

#### A.1. BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für alle vorgelagerten Unternehmen

1. **Unternehmensmanagementsysteme:** Darlegung der Unternehmensstrategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette; Erläuterung der für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Unternehmen zuständigen Managementstruktur und des damit im Unternehmen direkt Beauftragten; Beschreibung der vom Unternehmen für die Lieferkette für Minerale eingesetzten Kontrollmechanismen, Erläuterung ihrer Funktionsweise und der zugunsten einer besseren Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch das Unternehmen im Berichtszeitraum erhobenen Daten; Beschreibung der Unternehmensdatenbank und -aufzeichnungssysteme sowie Erläuterung der Methoden für eine Offenlegung aller Zulieferer bis hin zum Herkunftsbergwerk und den nachgelagerten Unternehmen; Offenlegung der Angaben zu allen an Regierungen entrichteten Zahlungen gemäß den EITI-Kriterien und -Grundsätzen;
2. **Unternehmensrisikobewertung entlang der Lieferkette:** Veröffentlichung der Risikobewertung von Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten unter gebührender Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken;<sup>49</sup> Überblick über die bei der Vor-Ort-Bewertung erfassten Methoden, Verfahrensweisen und Informationen; Erläuterung der von dem Unternehmen bei der Risikobewertung der Lieferkette angewandten Methoden;

49 Unter Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken sind Preisangaben und Geschäftsbeziehungen zu Zulieferern zu verstehen, unbeschadet einer sich im Folgenden fortentwickelnden Auslegung. Sobald ein Auftrag zur Einholung und Verarbeitung der Daten über Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorliegt, werden alle Informationen gegenüber institutionellen Einrichtungen auf regionaler und internationaler Ebene offengelegt.

50 Vgl. Fußnote 34.

51 Vgl. Fußnote 34.

3. **Risikomanagement:** Beschreibung der getroffenen Risikomanagementmaßnahmen, einschließlich eines zusammenfassenden Berichts über die Risikoeindämmungsstrategie in Risikomanagementplänen und ggf. Kompetenztraining sowie die Einbeziehung betroffener Interessengruppen; Offenlegung der von dem Unternehmen getätigten Bemühungen zur Leistungsüberwachung und -beurteilung.

#### A.2. BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten

1. **Audits:** Veröffentlichung der Auditberichte von Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten unter gebührender Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken.<sup>50</sup>

#### A.3. BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für alle nachgelagerten Unternehmen

1. **Unternehmensmanagementsysteme:** Darlegung der Unternehmensstrategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht; Erläuterung der für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Unternehmen zuständigen Managementstruktur und des im Unternehmen direkt dafür Zuständigen;
2. **Risikobewertung und -management:** Beschreibung der zur Ermittlung der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten in der Lieferkette getroffenen Maßnahmen und Bewertung ihrer Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Liste mit zugelassenen Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten, die im Rahmen von Validierungsprogrammen seitens der Industrie gemäß der in diesen Leitsätzen vorgestellten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht veröffentlicht wurde; Beschreibung der getroffenen Maßnahmen im Bereich Risikomanagement;
3. **Audits:** Veröffentlichung der Auditberichte über die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken<sup>51</sup> sowie Gegenmaßnahmen zum Umgang mit bereits festgestellten Risiken.

## ANLAGE

### Leitlinie für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen

#### A. Gestaltung von Bedingungen zur Förderung einer wirksamen Risikobewertung.

Bei der Planung und Gestaltung der Risikobewertung von Lieferketten werden den vorgelagerten Unternehmen in der Lieferkette folgende Maßnahmen empfohlen:

##### 1. Verfolgung eines auf Fakten gestützten Ansatzes.

Die Ergebnisse der Risikobewertung des Unternehmens sollten durch nachprüfbar, verlässliche und aktuelle Nachweise untermauert werden, die im Rahmen einer von einem Vor-Ort-Bewertungsteam durchgeführten Untersuchung vor Ort zusammenzutragen sind.

##### 2. Wahrung verlässlicher und hochwertiger Tatsachen- und Risikobewertungen von Unternehmen in Lieferketten

durch von den Geschäften unabhängige Prüfer ohne Interessenkonflikt.<sup>52</sup> Die Prüfer müssen sich dazu verpflichten, unter Einhaltung höchster ethischer Berufsgrundsätze und Ausübung „gebührender fachlicher Sorgfalt“ wahrheitsgetreu und akkurat zu berichten.<sup>53</sup>

##### 3. Gewährleistung der entsprechenden Kompetenzebene

durch die Einstellung von Experten mit den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten in den folgenden Bereichen: bewertende Betriebsumstände (z. B. Sprachkenntnisse, kulturelle Befindlichkeiten), Gegenstand der konfliktbedingten Risiken (z. B. die Standards aus Anhang II, Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, Korruption, Finanzkriminalität, Konflikt- und Finanzierungsparteien eines Konflikts, Transparenz), Art und Form der Lieferkette für Minerale (z. B. Mineralbeschaffung) und die in diesen Leitsätzen zur Sorgfaltspflicht enthaltenen Standards und Verfahren;

#### B. Einsetzung eines Vor-Ort-Bewertungsteams (im Folgenden „Bewertungsteam“) in den Konflikt- und Hochrisikogebieten, aus denen die Minerale stammen oder durch die sie transportiert werden, um Informationen über Zulieferer und Bedingungen beim Abbau, Handel, Umschlag und Export von Mineralen zusammenzutragen und zu verwalten.

Vorgelagerte Unternehmen können bei der Einsetzung eines solchen Teams mit anderen ebenfalls aus diesen Gebieten Minerale beziehenden oder dort tätigen vorgelagerten Unternehmen zusammenarbeiten.

##### 1. Vorgelagerte Unternehmen, die ein Bewertungsteam einsetzen, sollten Folgendes beachten:

- a) Gewährleistung der Rücksprache des Bewertungsteams mit den lokalen und zentralen Regierungen zur Einholung von Informationen, um die Zusammenarbeit zwischen Regierungseinrichtungen, der Zivilgesellschaft und den örtlichen Zulieferern zu stärken und neue Kommunikationswege zwischen ihnen aufzuzeigen;
- b) Gewährleistung einer regelmäßigen Rücksprache des Bewertungsteams mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort, die über das Wissen und die Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten verfügen;
- c) Einrichtung oder ggf. Unterstützung der Gründung eines Gemeinschaftsprogramms zur Überwachung, um das Bewertungsteam mit den entsprechenden Informationen versorgen zu können;
- d) Weitergabe der von den Bewertungsteams – unmittelbar nach ihrer Beauftragung mit der Erhebung und Verarbeitung von Informationen zu Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten – in der gesamten Lieferkette gesammelten und gespeicherten Informationen, vorzugsweise über ein Computersystem mit Internetzugang für die Unternehmen in der Lieferkette und alle sowohl regionalen als auch internationalen institutionellen Einrichtungen.

##### 2. Vorgelagerte Unternehmen, die Bewertungsteams einsetzen, sollten den Umfang und die Kompetenzen der Vor-Ort-Bewertungsteams zur Durchführung folgender Maßnahmen festlegen:

- a) Einholung von Nachweisen aus erster Hand zu den tatsächlichen Bedingungen des Abbaus, Handels, Umschlags und Exports von Mineralen. Dazu gehört:
  - i) **Die Militarisierung der Abbaustätten, Transportwege und Umschlagplätze für Minerale.** Das Bewertungsteam sollte die Militarisierung

52 Art. 4, ISO 19011:2002.

53 Art. 4, ISO 19011:2002.

der Abbaustätten, Transportwege und Umschlagplätze für Minerale verfolgen. Interaktive Karten, auf denen Abbaustätten, bewaffnete Gruppierungen, Handelsrouten, Straßensperren und Flugplätze eingezeichnet sind, können den Unternehmen als eine weitere Informationsquelle dienen.<sup>54</sup> Die Verfolgung der Militarisierung der Abbaustätten, Transportwege und Umschlagplätze für Minerale beinhaltet auch die Ermittlung der tatsächlichen Umstände, die zu einer direkten oder indirekten Unterstützung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen und öffentliche oder private Sicherheitskräfte führen (siehe die Beschreibung in der Musterstrategie zu Lieferketten in Anhang II).

- ii) **Schwerwiegende in Verbindung mit dem Abbau, Transport oder Handel von Mineralen (gemäß der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II) begangene Verstöße durch öffentliche oder private Sicherheitskräfte, nichtstaatliche Gruppierungen oder andere an den Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an den Umschlagplätzen für Minerale tätige Dritte;**
- b) Beantwortung bestimmter Fragen oder Klärungsgesuche von kooperierenden Unternehmen und Vorlage von Vorschlägen für Risikobewertung und Risikomanagement des Unternehmens. Alle kooperierenden Unternehmen können bei den Bewertungsteams vor Ort Fragen oder Klärungsgesuche zu folgenden Punkten einreichen:<sup>55</sup>
- i) Im Rahmen des Nachverfolgungssystems und der Produktnachweiskette [Schritt 1 (C)] und der Risikobewertung [Schritt 2] gesammelte Nachweise
- ii) Angaben zu Zulieferern (Zwischenhändler und Ausfuhrunternehmen) gemäß den Protokollen zur „Identitäts- und Integritätsüberprüfung von Kunden/Zulieferern“, wie aus dem Anti-Geldwäsche-Rechtsrahmen bekannt<sup>56</sup>
- c) Entgegennahme und Auswertung der von Interessierten vor Ort geäußerten Beschwerden und Weiterleitung an die Partnerunternehmen.

#### B.1. BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für örtliche Ausfuhrunternehmen

1. Vereinfachung der Logistik vor Ort für das Bewertungsteam durch Beantwortung aller Hilfesuche.
2. Vereinfachung des Zugangs für das Bewertungsteam zu allen vorgelagerten Zwischenhändlern, Sammelladungsspediteuren und Transportunternehmen.
3. Gewährung des Zugangs für das Bewertungsteam zu allen Unternehmensstätten, einschließlich derer in Nachbarländern oder Ländern, in denen die Umladung oder Neuetikettierung von Mineralen erfolgen könnte, sowie zu allen Büchern, Berichten und Nachweisen zu den Beschaffungsmethoden, gezahlten Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren sowie den Ausfuhrpapieren.
4. Gewährung des Einblicks durch das Bewertungsteam in alle erhaltenen und gespeicherten Informationen über die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht seitens des Unternehmens, einschließlich der an nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen und öffentliche oder private Sicherheitskräfte entrichteten Zahlungen.
5. Ermittlung der zuständigen Mitarbeiter, die als Ansprechpartner für das Bewertungsteam fungieren können.

#### B.2. BESONDERE EMPFEHLUNGEN – für internationale Konzentrahändler und Aufbereitungsbetriebe

1. Vereinfachung des Zugangs für das Bewertungsteam zu allen grenzübergreifend tätigen Transportunternehmen sowie Genehmigung ihrer unangekündigten Anwesenheit beim Transport von Mineralen.
2. Zulassung aller Bewertungsteams zu jedem Gelände von internationalen Konzentrahändlern und Aufbereitungsbetrieben in Nachbarländern oder Ländern, in denen die Umladung oder Neuetikettierung von Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten erfolgen könnte oder aber undichte Stellen in der Lieferkette bekannt oder anzunehmen sind.

54 Wie die Karte der Demokratischen Republik Kongo (DRC Map), die Karte des amerikanischen Außenministeriums (US Department of State Map) und die Karte des internationalen Friedensinformationsdienstes (IPIS).

55 Fragen und Erläuterungen sollten zugunsten einer künftigen Verwendung, Kontrolle und Aktualisierung aufgezeichnet und einem für alle kooperierenden Unternehmen zugänglichen Informationssystem zugeführt werden.

56 Vgl. die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche“ zu einem risikobasierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Juni 2007, Abschnitt 3.10.

3. Gewährung von Einsichtnahme durch das Bewertungsteam in alle Bücher, Berichte oder andere Nachweise über Beschaffungsmethoden sowie Steuer-, Abgabe- und Lizenzgebührrzahlungen sowie Ausfuhrpapiere.
4. Gewährung des Einblicks durch das Bewertungsteam in alle erhaltenen und gespeicherten Informationen über die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht seitens des Unternehmens, einschließlich der an nicht-staatliche bewaffnete Gruppierungen und öffentliche und private Sicherheitskräfte entrichteten Zahlungen.
5. Eigeninitiative zur Weiterleitung von Berichten über Minerale aus anderen als kritisch eingestuften Herkunft- und Transitgebieten von Mineralen an das Bewertungsteam.
6. Ermittlung der zuständigen Mitarbeiter, die als Ansprechpartner für das Bewertungsteam fungieren können.

#### B.3. Besondere Empfehlungen – für Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten

1. Ermittlung der zuständigen Mitarbeiter, die als Ansprechpartner für das Bewertungsteam fungieren können.
2. Gewährung von Einsichtnahme durch das Bewertungsteam in alle Bücher, Berichte oder andere Nachweise über Beschaffungsmethoden sowie Steuer-, Abgabe- und Lizenzgebührrzahlungen sowie Ausfuhrpapiere.
3. Gewährung des Zugangs für das Bewertungsteam zu allen erhaltenen und gespeicherten Informationen über die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht seitens des Unternehmens.

### C. FRAGEEMPFEHLUNGEN FÜR UNTERNEHMENSBEWERTUNGEN: Alle Fragen beziehen sich auf die gewöhnlichen Umstände in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, ihren Erzen und Metallderivaten, bei denen Risiken auftreten können.

#### 1. Hintergrundinformationen zu den Gegebenheiten in Konflikt- und Hochrisikogebieten, in denen Minerale gewonnen, transportiert bzw. ausgeführt werden

- a) Profilanalyse der Konflikt- und Hochrisikogebiete in den jeweiligen Herkunfts-, Nachbar- und Transitländern (einschließlich möglicher Transportwege sowie Abbau-, Handels-, Umschlags- und Ausfuhrgebiete); zu den entsprechenden Informationen gehören von Regierungen, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und den Medien veröffentlichte Berichte, Karten, Berichte der Vereinten Nationen und Sanktionen des UN-Sicherheitsrats, Branchenfachliteratur über Erzgewinnung und deren Auswirkungen auf Konflikte, Menschenrechte oder Umweltschäden in den potentiellen Herkunftsländern oder sonstige öffentliche Stellungnahmen (z. B. von ethisch verantwortlich handelnden Rentenkassen).
- b) Sind in dem Gebiet oder in der Umgebung internationale Einrichtungen vertreten, die über Eingriffs- oder Inspektionsmöglichkeiten verfügen, wie zum Beispiel UN-Friedenstruppen? Können diese bei der Ermittlung der Akteure in der Lieferkette behilflich sein? Stehen vor Ort Rechtsmittel zur Verfügung zum Umgang mit der durch die Anwesenheit von bewaffneten Gruppierungen oder anderen Konfliktfaktoren bedingten Problematik? Gibt es maßgebliche nationale, regionale bzw. kommunale Aufsichtsbehörden mit der entsprechenden Zuständigkeit für Bergbauangelegenheiten, die sich mit dieser Problematik befassen könnten?

#### 2. Hintergrundinformationen zu Zulieferern und Geschäftspartnern<sup>57</sup>

- a) Wer sind die Zulieferer und anderen Parteien, die an der Finanzierung, dem Abbau, Handel und Transport von Mineralen zwischen der Abbaustätte und dem Ort, an dem das die Sorgfaltspflicht einhaltende Unternehmen die Minerale abnimmt, beteiligt sind? Ermittlung aller maßgeblichen Akteure in der Lieferkette, Einholung aller Angaben zu den Eigentumsverhältnissen (einschließlich wirtschaftliches Eigentum), zur Unternehmensstruktur, zu den Namen der leitenden Mitarbeiter und Geschäftsführer, zu den Eigentümerinteressen des Unternehmens oder der

<sup>57</sup> Vgl. die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche“ zu einem risikobasierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Juni 2007, Abschnitt 3.10. Vgl. Schritt 2.

Mitarbeiter an anderen Organisationen, zur Geschäftstätigkeit, Regierung, politischen und militärischen Zugehörigkeit des Unternehmens und der leitenden Mitarbeiter (mit besonderem Augenmerk auf mögliche Beziehungen zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften).<sup>58</sup>

- b) Über welche Beschaffungssysteme und Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen die Zulieferer? Welche Lieferkettenstrategien verfolgen die Zulieferer und wie wurden diese in die bestehenden Managementprozesse integriert? Wie werden interne Kontrollmechanismen für Minerale eingerichtet? Wie bewegen diese ihre Zulieferer zur Umsetzung der Strategien und Bedingungen?

### 3. Kenntnisse über die bei der Erzgewinnung in Konflikt- und Hochrisikogebieten herrschenden Bedingungen

- a) Wo genau kommen die Minerale her (exakte Angabe der Bergwerke)?
- b) Welche Abbaumethoden wurden angewendet? Ermittlung der Bergwerksgröße, d.h. artisanaler und Kleinbergbau („ASM“) oder Großbergbau, und im Falle von ASM ggf. Ermittlung der Abbaubeteiligten, d.h. einzelne artisanale Bergleute, artisanale Genossenschaften, Zusammenschlüsse oder kleine Firmen; Ermittlung der an Regierungsstellen entrichteten Steuern, Lizenzgebühren und Abgaben und der diesbezüglichen Mitteilungen;
- c) Gehören zu den Abbaubedingungen auch die Anwesenheit und Beteiligung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, einschließlich mindestens einer der folgenden Gegebenheiten: direkte Kontrolle über das Bergwerk oder Transportwege rund um das Bergwerk; Erhebung von Steuern auf die Bergleute oder die Erzgewinnung; wirtschaftliche oder andere Eigentümerinteressen an dem Bergwerksgelände oder an Schürfrechten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen oder öffentliche oder private Sicherheitskräfte bzw. ihre Familien bzw. ihnen nahestehende Personen. Haben diese bewaffneten Gruppierungen oder Militäreinheiten ein Interesse an dem Konflikt oder sind daran beteiligt? Befinden sich Gruppierungen darunter, die für eine Beteiligung an solch schweren Menschenrechtsverletzungen oder anderen Vergehen berüchtigt sind?

- d) Unter welchen Bedingungen findet der Abbau statt? Besondere Ermittlung von
- i) Formen von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zum Zwecke des Erzabbaus;
  - ii) jedwede Art der Zwangs- oder Pflichtarbeit, d.h. Aufgaben oder Dienstleistungen, zu denen eine Person unter Androhung einer Strafe gegen ihren Willen gezwungen wird;
  - iii) die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zum Zwecke des Erzabbaus;
  - iv) andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Missstände, wie das weitverbreitete Auftreten von sexueller Gewalt an Abbaustätten oder beim Erzabbau; oder
  - v) Kriegsverbrechen und andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

### 4. Kenntnisse über die Transport-, Umschlags-, und Handelsbedingungen für Minerale in Konflikt- und Hochrisikogebieten

- a) Sind die nachgelagerten Abnehmer an der Abbau-stätte oder anderswo ansässig? Erfolgen der Umschlag und die Verarbeitung der Minerale nach Bergwerken getrennt und werden diese auch an die nachgelagerten Stellen getrennt verkauft? Sollte dem nicht so sein, wann werden dann die Minerale beim Verkauf an nachgelagerte Stellen verarbeitet, gebündelt und vermischt?
- b) Von welchen Zwischenhändlern werden die Minerale umgeschlagen? Ermittlung des Vorliegens von Anzeigen oder eines Verdachts gegen diese Zwischenhändler, sich beim Abbau oder Handel mit im Zusammenhang mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen stehenden Mineralen schuldig gemacht zu haben;
- c) Inwiefern, sofern zutreffend, sind öffentliche oder private Sicherheitskräfte bzw. nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen direkt oder indirekt an Handel, Transport und Besteuerung der Minerale beteiligt? Profitieren die öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte bzw. nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen in irgendeiner Weise von dem durch Dritte durchgeführten Handel, Transport oder der Besteuerung von Mineralen, z.B. auch über die Zugehörigkeit zu Zwischenhändlern oder Ausfuhrunternehmen?

58 Vgl. Chapter VI of Guidelines on reputational due diligence, International Association of Oil and Gas Producers (Report No. 356, 2004). Vgl. Kapitel 5 „Hintergrundinformationen zu Kunden und Geschäftspartnern“ des OECD-Risikobewusstseinsinstrument für multinationale Unternehmen in Gebieten mit schwacher Regierungsführung, 2006.

- d) Inwiefern, sofern zutreffend, sind öffentliche oder private Sicherheitskräfte bzw. nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen beim Handel oder entlang der Transportwege zugegen? Sind beim Handel, Transport oder der Besteuerung von Mineralen Menschenrechtsverletzungen aufgetreten? Liegen beispielsweise Beweise für Zwangsarbeit, Erpressung oder Nötigung vor? Wird Kinderarbeit eingesetzt? Insbesondere ist zu ermitteln, ob Folgendes vorliegt:
- i) Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zum Zwecke des Mineraltransports oder -handels;
  - ii) irgendeine Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit zum Abbau, Transport, Handel oder Verkauf der Minerale;
  - iii) die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zum Zwecke des Mineraltransports oder -handels;
  - iv) andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände wie das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt an Abbaustätten oder während des Mineraltransports oder -handels; oder
  - v) Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord zum Zwecke des Mineraltransports oder -handels.
- e) Welche Informationen zur Überprüfung des nachgelagerten Handels liegen vor, wie zum Beispiel Echtheit der Papiere, Transportwege, Lizenzvergabe, grenzüberschreitender Transport und das Vorhandensein von bewaffneten Gruppen bzw. privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften?

## 5. Kenntnisse über die Ausführbedingungen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

- a) Worin bestand der Zweck des Exports und liegen Berichte oder Verdachtsmomente zu Schmiergeldzahlungen oder anderen Bestechungsgeldern vor, die an Ausfuhrpunkten zu Verschleierung oder arglistiger Falschdeklarierung der Mineralherkunft gezahlt wurden? Welche Papiere liegen dem Mineralexport bei und liegen Berichte oder Verdachtsmomente zu in betrügerischer Absicht erstellten Papieren oder falsche Angaben (zu Mineralart, -qualität, -herkunft, -gewicht usw.) vor? Welche Steuern, Abgaben und anderen Gebühren wurden bei der Ausfuhr entrichtet und liegen Berichte oder Verdachtsmomente bezüglich einer Frachtdeklarierung mit zu niedrig angesetzten Mengen vor?
- b) Wie wurden die Ausfuhrtransporte abgestimmt und ausgeführt? Welche Speditionsfirmen werden eingesetzt und liegen Berichte oder Verdachtsmomente bezüglich deren Verwicklung in Korruptionsfälle vor (Zahlung von Schmier- oder Bestechungsgeldern, Falschdeklarierungen usw.)? Wie konnten die Finanzierung und die Versicherungsleistung für die Ausfuhr sichergestellt werden?

# Ergänzung zu Gold

## Einleitung und Geltungsbereich

Die vorliegende *Ergänzung zu Gold* ist wesentlicher Bestandteil der *OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*. Das einleitende Kapitel dieser Leitsätze sowie Anhang I (*Fünfstufiges Rahmenwerk für die risikoorientierte Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Minerale*), Anhang II (*Musterstrategie für Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*) und Anhang III (*Maßnahmenvorschläge zur Risikoeindämmung und Indikatoren zur Fortschrittsbewertung*) finden für die *Ergänzung zu Gold* Anwendung. Folglich wird in dieser *Ergänzung zu Gold* mit dem Begriff „Leitsätze“ sowohl auf die vorliegende *Ergänzung zu Gold* als auch auf die *OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten* Bezug genommen.

Die vorliegende *Ergänzung* bietet entsprechend den verschiedenen Positionen von Unternehmen entlang der Goldlieferkette konkrete Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Hierin wird zwischen der Funktion der sowie den entsprechenden Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für die *vor- und nachgelagerten Betriebe* entlang der Lieferkette (siehe Begriffsbestimmungen) unterschieden und es werden gegebenenfalls konkrete Handlungsempfehlungen für bestimmte Akteure dieser beiden Hauptkategorien ausgesprochen. Unter diese Kategorien fallende Unternehmen sind zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verpflichtet, unabhängig davon, ob sie Gold besitzen, ver- oder beleihen.

Die vorliegende *Ergänzung* konzentriert sich auf jene Schritte, die Unternehmen ergreifen sollten, um nicht zur Verschärfung von Konflikten und schwerwiegenden Verstößen gegen Menschenrechte entlang der Lieferkette durch möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammendes Gold beizutragen. Die vorliegende *Ergänzung* umfasst Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die für wiederverwertetes, altes oder bereits veredeltes Gold („Recyclinggold“) zu ergreifen sind, da recyceltes Material ein potentielles Mittel darstellt, um die Herkunft von in Konflikt- und Hochrisikogebieten abgebautem Gold zu verschleiern. Für Anlagegold (Rohblöcke, Barren, Münzen und Körner), das in Tresoren von Bullionbanken,

Zentralbanken, Börsen und Scheideanstalten mit einem „verifizierbaren Datum“<sup>59</sup> gelagert wird, das vor dem 1. Januar 2012 liegt, ist kein Herkunftsnachweis erforderlich („Unter die Besitzstandswahrung fallende Goldvorräte“). Gleichwohl ist für Anlagegold im Sinne der Sorgfaltspflicht eine Identitäts- und Integritätsprüfung der Zulieferer (Know Your Counterparty, „KNY“) erforderlich, um sicherzustellen, dass der Handel mit unter die Besitzstandswahrung fallenden Goldvorräten nicht unter Verstoß gegen internationale Sanktionen erfolgt ist bzw. hierdurch keine Geldwäsche ermöglicht wird, die aus dem Verkauf von Goldreserven in Konflikt- und Hochrisikogebieten resultiert oder hiermit in Zusammenhang steht.

Um die Anwendbarkeit dieser *Ergänzung* zu ermitteln, sollten alle Unternehmen entlang der Goldlieferkette Schritt 1 (Schaffung eines soliden Unternehmensmanagementsystems) umsetzen und Schritt 2 (Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette) einleiten, um festzustellen, ob sie tatsächlich oder möglicherweise Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen. Die übrigen in dieser *Ergänzung* angeführten Schritte finden lediglich Anwendung auf Unternehmen, die Gold in Konflikt- und Hochrisikogebieten abbauen, sowie auf die in einem Konflikt- und Hochrisikogebiet tätigen Akteure der Goldlieferkette.

Neben den Grundsätzen, Standards und Verfahrensweisen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch einzelne Unternehmen liefern diese Leitsätze und diese *Ergänzung* auch Empfehlungen zu Grundsätzen, Standards und Verfahrensweisen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die von neu entstehenden, branchenweiten Lieferketteninitiativen eingehalten werden sollten, da diese auf konfliktbewusste, verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken hinwirken. Die Ausarbeitung eines umfassenden Zertifizierungssystems, wie der Zertifizierungsmechanismus und die Instrumente der Internationalen Konferenz zur Region der Großen Seen (ICGLR) oder andere von Industriezweigen oder mehreren Interessengruppen getragene Initiativen, die Prüfverfahren für eine konfliktfreie Goldbeschaffung vorsehen, die mit den in diesen Leitsätzen enthaltenen Standards und Verfahrensweisen übereinstimmen, kann eine glaubwürdige Gewissheit darüber geben, dass eine Lieferkette nicht zur Verschärfung von Konflikten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Menschenrechte beiträgt.<sup>60</sup>

59 „Verifizierbares Datum“ meint ein Datum, das sich mittels Überprüfung eines physischen Datumsstempels auf den Produkten und in den Bestandslisten nachprüfen lässt. Vgl. Begriffsbestimmungen.

60 Vgl. Begriffsbestimmung Verschärfung von Konflikten in Anhang II der OECD-Leitsätze.

In den Leitsätzen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass uns die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Konflikt- und Hochrisikogebieten in der Praxis vor eine Reihe von Herausforderungen stellt. Daher ist bei ihrer Anwendung Flexibilität gefragt. Gestaltung und Ausmaß einer angemessenen Sorgfaltspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen und wird von Faktoren wie Unternehmensgröße, Ort der Unternehmenstätigkeit, Lage im betreffenden Land, Branche und Art der Produkte oder Dienstleistungen beeinflusst. Zum Umgang mit diesen Herausforderungen gibt es verschiedene Ansätze, so zum Beispiel:

- Branchenübergreifende Zusammenarbeit beim für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht notwendigen Kapazitätsaufbau;
- Kostenbeteiligung seitens der Industrie zur Bewältigung bestimmter Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;
- Beteiligung an Initiativen zur Förderung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements;<sup>61</sup>
- Absprachen zwischen den Angehörigen der Branche mit denselben Lieferanten;
- Zusammenarbeit zwischen vor- und nachgelagerten Unternehmen;
- Aufbau von Partnerschaften mit internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen;
- Einbindung der Musterstrategie für Lieferketten (Anhang II) und bestimmter in diesen Leitsätzen aufgeführter Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in bestehende Richtlinien und Managementsysteme sowie die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Unternehmens, wie Beschaffungspraktiken, Integritäts- und Identitätsprüfungen des Zulieferers, sowie in Berichte in Hinblick auf Nachhaltigkeit und soziale Unternehmensverantwortung oder in andere jährliche Berichterstattungsformen.

In den Leitsätzen werden insbesondere die Herausforderungen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Goldgewinnung im artisanalen und Kleinbergbau in Konflikt- und Hochrisikogebieten berücksichtigt. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, wie in diesen Leitsätzen empfohlen, wird von Goldproduzenten im artisanalen und Kleinbergbau wie Einzelpersonen, informellen Arbeitszusammenschlüssen oder Gemeinschaften nicht erwartet. Sie werden jedoch darin bestärkt, sich dauerhaft in die Bemühungen ihrer

Kunden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzubringen und diese zu formalisieren, um in Zukunft die Sorgfaltspflicht einhalten zu können. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht wird lediglich von Betrieben erwartet, die im artisanalen und Kleinbergbau tätig sind (vgl. Begriffsbestimmungen). Die Anlage enthält Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung von möglicherweise nachteiligen Auswirkungen für gefährdete Gruppen<sup>62</sup> in Konflikt- und Hochrisikogebieten, zu denen auch Bergarbeiter aus dem artisanalen und Kleinbergbau zählen.

Angesichts des komplexen Einsatzumfeldes in Konflikt- und Hochrisikogebieten, in denen sich die äußeren Bedingungen rasch verändern oder entarten können, versteht sich die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als ein fortlaufendes, pro- und reaktives Verfahren, anhand dessen Unternehmen unter Einhaltung dieser Leitsätze und insbesondere von Anhang II angemessene Maßnahmen ergreifen und sich nach Treu und Glauben bemühen, die zur Verschärfung von Konflikten und schwerwiegenden Verstößen beitragenden Risiken zu ermitteln und auf diese zu reagieren. Diese Leitsätze wirken mittels der konstruktiven Einbindung von Zulieferern auf eine schrittweise Verbesserung der Sorgfaltspflichtregelungen hin. Unternehmen werden darin bestärkt, diese Leitsätze in ihre umfassenderen Richtlinien und Verfahrensweisen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einzubinden, und dazu ermutigt, ihre Kunden und die breite Öffentlichkeit über die Umsetzung dieser Leitsätze zu informieren. Unternehmen können diese Leitsätze nutzen, um angemessene Entscheidungen in Hinblick auf die verantwortungsvolle und konfliktbewusste Beschaffenheit ihrer Produkte zu treffen.

Diese Leitsätze beruhen auf und entsprechen den Grundsätzen und Standards, die in den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen und in dem OECD-Instrument für Gefahrenbewusstsein für Multinationale Unternehmen in Gebieten mit schwacher Regierungsführung (OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones) niedergelegt sind. Mit den darin enthaltenen Empfehlungen richten sich Regierungen gemeinsam an Unternehmen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig sind oder Minerale beziehen, und bieten unter Einhaltung geltender Gesetze und entsprechender international anerkannter Standards eine Orientierungshilfe in Hinblick

61 Unter der Voraussetzung, dass diese mit den OECD-Leitsätzen in Einklang stehen, zählen hierzu beispielsweise: das vom Zusammenschluss der weltweit führenden Elektronunternehmen (EICC) und Global e-Sustainability Initiative (GeSI) entwickelte Conflict-Free Smelter Program; Conflict Free Gold Standard, World Gold Council (2012); Responsible Gold Guidance, London Bullion Market Association (2012); und Chain-of-Custody Certification, Responsible Jewellery Council (2012); Fairtrade and Fairmined Standard for Gold from Artisanal and Small-Scale Mining, Alliance of Responsible Mining/Fairtrade Labelling Organizations International (2010).

62 Vgl. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011), Erläuterung zu Kapitel IV Menschenrechte, Ziffer 40: „[...] So sollten die Unternehmen beispielsweise die Menschenrechte von Personen, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, überall dort achten, wo sie negative menschenrechtliche Auswirkungen auf diese haben können. In diesem Zusammenhang präzisieren die Instrumente der Vereinten Nationen die Rechte von indigenen Völkern, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen.“



auf die Grundsätze und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Nationale Gesetze und Regelungen, einschließlich solcher, die den Bergbau betreffen, werden durch die vorliegenden Leitsätze jedoch weder ersetzt noch aufgehoben.<sup>63</sup>

## Begriffsbestimmungen

**Artisanaler und Kleinbergbau (ASM)** – mit und ohne Lizenz betriebener Bergbau mit hauptsächlich sehr einfachen Erforschungs-, Abbau-, Verarbeitungs- und Transportmethoden. Der artisanale und Kleinbergbau erfordert in der Regel nur wenig Kapital, aber zahlreiche Arbeitskräfte. Dazu gehören Männer und Frauen, die jeweils allein arbeiten, oder aber auch ganze Familien, firmen-, genossenschaftsähnliche oder andere rechtliche Zusammenschlüsse sowie Unternehmen mit Hunderten oder gar Tausenden von Bergarbeitern. Beispielsweise ist es für Arbeitsgruppen aus vier bis zehn Personen, oft aus einer Familie, üblich, dass sie im Bergwerk bestimmte Aufgaben gemeinsam erledigen (z. B. das Graben eines Tunnels). Organisiert sind die Bergarbeiter meist in Gruppen aus 30–300 Personen, die gemeinsam in einer Lagerstätte (z. B. in verschiedenen Tunneln) arbeiten und manchmal auch die Verarbeitungsanlagen zusammen nutzen.<sup>64</sup>

**ASM-Betriebe** – Betriebe, die im artisanalen und Kleinbergbau tätig sind und zur Befolgung der vorliegenden Leitsätze ausreichend organisiert sind; entsprechend der Anlage sind daher alle Bergarbeiter dazu aufgefordert, sich entsprechend zu organisieren.

**Bullion** – Oberbegriff für Feingold in Form von Goldbarren oder -rohblöcken.

**Bullionbank** – eine Bank (u. a. Privatkunden-, Geschäfts- und Investitionsbanken) oder ein Geldinstitut wie zum Beispiel ein Handelshaus, das Finanzgeschäfte in Feingold abwickelt.

**Produktnachweiskette** – eine Aufzeichnung der Abfolge der verschiedenen mit der Verwahrung der Bodenschätze betrauten Betriebe entlang der Lieferkette.

**Konflikt- und Hochrisikogebiete** – Gebiete, die von bewaffneten Auseinandersetzungen, weitverbreitetem Auftreten von Gewalt, insbesondere von kriminellen Netzwerken ausgehend, oder anderen Gefahren geprägt sind, die die dort lebenden Menschen ernsthaft und weitreichend beeinträchtigen können; solche bewaffneten Auseinandersetzungen können ganz unterschiedlich, sowohl international als auch nichtinternational, geartet sein: mit zwei oder mehr Staaten, z. B. in Form von Befreiungskriegen, Aufständen oder Bürgerkriegen. Zu den Hochrisikogebieten gehören die Gebiete mit einem hohen Konfliktrisiko oder weitreichenden oder schwerwiegenden Übergriffen, wie in Absatz 1, Anhang II der Leitsätze dargelegt. Diese Gebiete sind meist von einer instabilen politischen Lage, Unterdrückung, schwachen Institutionen, Unsicherheit, dem Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur, weitverbreitetem Auftreten von Gewalt und der Verletzung des nationalen Rechts oder des Völkerrechts gekennzeichnet.

**Die „direkte oder indirekte Unterstützung“ von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppierungen bzw. öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften durch den Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Export von Gold schließt auch die Beschaffung von Bodenschätzen ein, die Leistung von Zahlungen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nicht-staatliche bewaffnete Gruppierungen oder deren Geschäftspartner, die:**<sup>65</sup>

- i) die Abbaustätte gesetzeswidrig überwachen oder die Transportwege, Goldumschlagplätze und vorgelagerten Zulieferer in der Lieferkette anderweitig kontrollieren;<sup>66</sup> und/oder

63 Vgl. Kapitel I, Paragraph 2, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011).

64 Vgl. Felix Hruschka und Cristina Echavarría, Rock-Solid Chances for Responsible Artisanal Mining, Alliance for Responsible Mining Series on Responsible ASM No.3, 2011.

65 Unter „Geschäftspartner“ sind auch Händler, Sammelladungsspediteure, Zwischenhändler und andere Teile der Lieferkette zu verstehen, die direkt mit bewaffneten Gruppierungen zwecks Goldgewinnung, -handel und -umschlag zusammenarbeiten.

66 Das „Kontrollieren“ von Bergwerksgeländen, Transportwegen, Goldumschlagplätzen und vorgelagerten Zulieferern in der Lieferkette bezeichnet i) die Überwachung der Gewinnung, einschließlich der Zugangsgewährung zum Bergwerksgelände und/oder der Koordinierung des nachgeschalteten Verkaufs mit Zwischenhändlern, Ausfuhrunternehmen und internationalen Händlern; ii) die Nutzung jedweder Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit auf dem Bergwerksgelände, beim Transport, Handel oder Verkauf von Gold; oder iii) die Ausübung einer leitenden Position (Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied) in vorgelagerten Unternehmen oder Bergwerken bzw. das Innehaben von nutzbringenden Beteiligungen oder anderen Eigentümerinteressen an selbigen.

- ii) unrechtmäßig an den Zugängen des Bergwerksgeländes, an den Transportwegen oder anderen Goldhandelsplätzen<sup>67</sup> Steuern erheben oder Geld erpressen; und/oder
- iii) von Zwischenhändlern, Exportunternehmen bzw. internationalen Händlern unrechtmäßig Steuern verlangen oder Zahlungen erpressen.

**Sorgfaltspflicht** – bei der Sorgfaltspflicht handelt es sich um einen anhaltenden, proaktiven und reaktiven Prozess, in dessen Rahmen die Unternehmen sich um die Erkennung, Vermeidung, Abschwächung von tatsächlichen und möglichen negativen Auswirkungen und die Übernahme von Verantwortung bemühen, die mit ihren unternehmerischen Entscheidungen und Risikomanagementsystemen einhergehen; durch die Erfüllung der Sorgfaltspflicht können Unternehmen für die Wahrung des Völkerrechts und der nationalen Gesetze, einschließlich der Bestimmungen gegen den illegalen Handel mit Mineralen und der UN-Sanktionen, eintreten.

**Lieferqualität** – bei dem Begriff „Good Delivery“ handelt es sich um die an Börsen oder auf außerbörslichen Märkten (OTC) anerkannten technischen Spezifikationen für Feingold und Fertigungsmöglichkeiten von Goldraffinerien (z. B. London Good Delivery).

**Brancheninitiative** – im Sinne dieser Leitsätze werden mit diesem Begriff von Branchenorganisationen oder ähnlichen Initiativen der Industrie geschaffene oder geleitete Projekte oder Programme bezeichnet, die der Unterstützung oder Beförderung einiger oder aller in den Leitsätzen ausgesprochenen Empfehlungen dienen; eine solche Brancheninitiative kann Teil eines weiter gefassten Maßnahmenpakets einer Organisation sein, das noch weitere Ziele beinhaltet. Jede Bezugnahme auf entsprechende Maßnahmen bzw. Projekte einer Brancheninitiative bedeutet, dass solche Tätigkeiten und/oder Initiativen den vorliegenden Leitsätzen gerecht werden.

**Institutionelle Einrichtung** – im Sinne dieser Leitsätze werden mit diesem Begriff alle von Regierungs-, Wirtschafts- und Zivilgesellschaftsvertretern geschaffenen oder gebildeten Organisationen bezeichnet, die mit der Unterstützung oder Beförderung einiger oder aller in den Leitsätzen ausgesprochenen Empfehlungen betraut sind; jede Bezugnahme auf entsprechende Maßnahmen bzw. Projekte einer solchen institutionellen Einrichtung in den vorliegenden Leitsätzen wird als eine Übereinstimmung dieser Maßnahmen bzw. Projekte mit diesen Leitsätzen ausgelegt.

**Legaler artisanaler und Kleinbergbau** – Die Legalität von artisanalem und Kleinbergbau lässt sich als Konzept nur schwer definieren, da eine Reihe von situationsspezifischen Faktoren gegeben sein muss (siehe Anlage). Im Sinne dieser Leitsätze bezieht sich der Begriff der Legalität u. a. auf den artisanalen und Kleinbergbau nach den geltenden Gesetzen.<sup>68</sup> Kommt der geltende Rechtsrahmen nicht zum Tragen oder existiert ein solcher nicht, erfolgt die Einschätzung der Legalität beim artisanalen und Kleinbergbau auf Grundlage der redlichen Bemühungen der Bergarbeiter und Unternehmen im artisanalen und Kleinbergbau um eine Einhaltung der geltenden Gesetze (sofern vorhanden) und ihres Einsatzes für eine mögliche Formalisierung (wohl wissend, dass die Bergarbeiter im artisanalen und Kleinbergbau nur sehr eingeschränkt oder gar nicht über die notwendigen technischen oder ausreichenden finanziellen Mittel verfügen). In beiden Fällen, dem artisanalen und Kleinbergbau sowie dem Bergbau im Allgemeinen, kann nicht von einer Legalität ausgegangen werden, wenn dadurch Konflikte verschärft werden oder schwerwiegende, wie in Anhang II der Leitsätze festgelegte, Missstände, mit Mineralgewinnung, -transport oder -handel verbunden sind.

**Managementsystem** – eine Gesamtheit aller einen systematischen Rahmen bildenden Managementprozesse und -dokumentationen, mit deren Hilfe alle Aufgaben richtig, konsequent und effektiv im Sinne des gewünschten Ergebnisses ausgeführt werden und eine stetige Leistungsverbesserung erzielt wird.

**Mittelständischer und Großbergbau (LSM)** – im Sinne der Leitsätze bezieht sich LSM auf jedwede Goldförderungsmaßnahmen, die weder dem artisanalen noch dem Kleinbergbau zuzuordnen sind.

**Recyclingunternehmen** – ein einzelnes Unternehmen oder eine größere Einheit, die nicht zu den unten definierten Aufbereitungsunternehmen gehört, und wiederverwertbares bzw. Altgold vor der Veredelung zum Start eines neuen Lebenszyklus sammelt, auf- bzw. verarbeitet, so zum Beispiel zur Probenentnahme und Analyse.

**Scheideanstalt** – ein einzelnes Unternehmen oder eine größere Einheit, das/die durch das Entfernen von Fremdstoffen aus Doré-, Seifen- oder Altgold oder aus anderen goldhaltigen Rohstoffen Gold derart veredelt, dass es den handelsüblichen Marktkriterien entspricht.

67 Unter der „Erpressung“ auf Bergwerksgeländen, an Transportwegen, Goldumschlagplätzen oder von vorgeschalteten Unternehmen ist die Forderung von Geld oder Gold unter Androhung von Gewalt oder anderen Repressalien zu verstehen, ohne dass eine solche Zahlung angeboten worden ist und die mit der Gewährung des Zugangs zur Nutzung des Bergwerksgeländes, der Transportwege oder mit dem Transport, An- oder Verkauf von Gold verbunden ist.

68 Vgl. Vision for Responsible Artisanal and Small-scale Mining in Alliance for Responsible Mining (Echavarria, C. et. al. Eds.), (2008) The Golden Vein – A guide to responsible artisanal and small-scale mining. ARM Series on Responsible ASM No. 1. Medellín.

## GOLDQUELLEN

Im Sinne dieser Leitsätze existieren drei mögliche Quellen für Gold und goldhaltiges Material, für die unterschiedliche Sorgfaltspflichtenregelungen empfohlen werden:

- 1) **PRIMÄRGOLD** – aus Goldbergwerken (von im mittelständischen und Großbergbau bzw. artisanalem und Kleinbergbau tätigen Betrieben) stammendes, bisher nicht veredeltes Gold; als Herkunftsort des Primärgoldes gilt das Bergwerk, aus dem es gewonnen worden ist. Zu den Unterkategorien von Primärgold vor der Veredelung zählen:
  - **Seifengold** – neues Primärgold, das häufig in oder bei Flüssen bzw. Bächen aus Sand- und Kiesvorkommen gewonnen wird, und das in der Regel in winzigen, aber erkennbaren Goldstückchen auftritt; Seifengold tritt normalerweise in Form von Staub auf, gelegentlich auch als Nuggets, welche bereits in konzentrierter Form vorliegen, leicht transportierbar sind und einfach eingeschmolzen und/oder zu halb veredelten, kleinen Rohblöcken verarbeitet werden können (in der Regel mit einem Reinheitsgehalt von 85 % – 92 %). Seifengold bedarf in all diesen Formen einer Veredelung, bevor es zu Barren oder Schmuck verarbeitet wird, kann jedoch normalerweise direkt ohne weitere Zwischenschritte zur Konzentration oder Verarbeitung veredelt werden.
  - **Golderz** – Gestein oder Kies mit ökonomisch werthaltigem Goldgehalt; dabei kann der Goldgehalt von geringem Gewicht sein, z. B. 1g Gold pro Tonne Erz, und für den mittelständischen und Großbergbau trotzdem durchaus abbauwürdig sein. Angesichts der Größe und des Gewichtes von Golderz erfolgt dessen Verarbeitung in der Regel nahe der Abbaustätte.
  - **Goldkonzentrat** – Zwischenprodukt, das bei der Golderzbearbeitung zur Erzielung eines höheren Konzentrationsgehalts anfällt, jedoch für die Herstellung von Gold Doré noch weiterverarbeitet werden muss; Goldkonzentrat wird in der Regel zur Herstellung von Gold Doré in einen nahe gelegenen Verhüttungsbetrieb transportiert.
  - **Gold Doré** – Barren mit einer Legierung aus neuem Primärgold, der üblicherweise bei der umfassenden Erzverarbeitung und Verhüttung zur Erzielung eines höheren Konzentrationsgehalts im mittelständischen und Großbergbau entsteht (normalerweise mit einem Reinheitsgehalt von 85 % – 90 %); Primärgold entspricht in dieser Form nicht der handelsüblichen Qualität und muss anschließend ohne weitere Zwischenverarbeitung zur direkten Veredelung in eine Scheideanstalt gebracht werden.
  - **Abbaunebenprodukt** – Gold, das beim Abbau anderer Metalle, wie beispielsweise im Falle von Kupfersulfiderz, anfällt und Spuren von Gold enthalten kann; handelt es sich bei Gold um ein Nebenprodukt, werden die anderen wichtigeren Metalle zuerst verarbeitet und veredelt und das Gold anschließend aus den Endrückständen des ersten Metalls, z. B. dem bei der Kupferbearbeitung zurückbleibenden Elektrolyse-Zellschlamm, gewonnen und veredelt.
  - **LSM-Gold** – Gold, das im mittelständischen und Großbergbau gewonnen wird (vgl. Begriffsbestimmung Mittelständischer und Großbergbau).
  - **ASM-Gold** – Gold, das im artisanalen und Kleinbergbau gewonnen wird (vgl. Begriffsbestimmung Artisanaler und Kleinbergbau).

- 2) **RECYCLINGGOLD** – bereits veredeltes Gold wie private Endprodukte, wiederverwertetes Gold, Anlagegold und goldhaltige Produkte, Altgold und Almetalle sowie bei der Veredelung und Produktherstellung anfallendes Material, das an eine Scheideanstalt oder andere nachgelagerte Zwischenverarbeiter zurückgegeben wird, und das als Recyclinggold einem neuen Lebenszyklus zugeführt wird; als Herkunft von Recyclinggold gilt jener Punkt in der Goldlieferkette, an dem das Gold an eine Scheideanstalt oder andere nachgelagerte Zwischenverarbeiter oder Recyclingunternehmen zurückgegeben wird. Recyclinggold wird in folgende Unterkategorien unterteilt:
- **Unverarbeitetes Recyclinggold** – Recyclinggold, das in seiner Ursprungsform und/oder in Form von Produktionsrückständen vorliegt, bevor es zur Weiterverarbeitung und Veredelung zurückgegeben wird (z. B. Goldbarren, Schmuckstücke, Verzierungen, Münzen, Gold, Bauteile usw.).
  - **Eingeschmolzenes Recyclinggold** – Recyclinggold, das im Recyclingprozess erstmalig eingeschmolzen wird und in gängige Goldbarren oder andere Formen unbestimmter Abmessungen und unterschiedlicher Feinheitsgrade gegossen wird.
  - **Industrielles Nebenerzeugnis** – Material, das bei der Herstellung eines anderen Materials anfällt. Hierbei handelt es sich nicht um das ursprünglich beabsichtigte, sondern um ein separates, gleichwohl nützliches Produkt; so fallen bei der Goldveredelung häufig wertvolle Nebenerzeugnisse an wie Flugstaub aus dem Feuerungsöfen, ausgedienter Schmelztiegel und Kehrut.
- 3) **UNTER DIE BESITZSTANDSWAHRUNG FALLENDE GOLDVORRÄTE** – Anlagegold (Rohblöcke, Barren, Münzen und Körner in versiegelten Behältnissen), das in den Tresoren von Bullionbanken, Zentralbanken, Börsen und Scheideanstalten mit einem vor dem 1. Januar 2012 liegenden „verifizierbaren Datum“ gelagert wird und keinen Herkunftsnachweis benötigt; Lagerbestände, die seitens Dritter im Auftrag der genannten Einrichtungen verwahrt werden, sind mit eingeschlossen.
- **Verifizierbares Datum:** Datum, das sich mittels Überprüfung eines physischen Datumsstempels auf den Produkten und/oder in den Bestandslisten nachprüfen lässt.
  - **Mischgold** – Gold, das sich aus verschiedenen Goldarten zusammensetzt (z. B. aus Primär- und Recyclinggold); in Hinblick auf die Herkunft von Mischgold ist der Sorgfaltspflicht gemäß den Empfehlungen der vorliegenden Ergänzung nachzukommen.

**Zulieferer** – dieser Begriff bezeichnet Einzelpersonen oder Organisationen, die als Teil der Lieferkette für die Beschaffung von Gold und goldhaltigen Materialien gelten.

**Lieferkette** – der Begriff Lieferkette bezeichnet die Gesamtheit aller Vorgänge, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen, die entlang des Weges des Goldes von Bergwerken bis zum Endverbraucher eine Rolle spielen.

**Vorgelagerte Lieferkette und Unternehmen** – unter „vorgelagerte Lieferkette“ ist der Teil der Goldlieferkette zwischen Bergwerk und Scheideanstalt zu verstehen; zu den „nachgelagerten Unternehmen“ gehören

Bergbaugesellschaften (artisanaler und Kleinbergbau oder mittelständischer und Großbergbau),<sup>69</sup> örtliche Goldhändler oder Ausfuhrunternehmen aus dem Herkunftsland des Goldes, internationale Goldhändler für geschürftes/wiederverwertbares Gold und Scheideanstalten. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß diesen Leitsätzen wird von Goldproduzenten im artisanalen und Kleinbergbau wie Einzelpersonen, informellen Arbeitszusammenschlüssen oder Gemeinschaften nicht erwartet. Sie werden jedoch darin bestärkt, sich dauerhaft in die Bemühungen ihrer Kunden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzubringen und diese zu formalisieren, um in Zukunft die Sorgfaltspflicht einhalten zu können.

<sup>69</sup> Um Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass auch Bergbaugesellschaften, verarbeitende Betriebe und Scheideanstalten, die sich in öffentlicher Hand befinden bzw. staatlich geführt werden oder einer anderen Regierungsstelle unterstellt sind, in den vorliegenden Leitsätzen miteingeschlossen sind.

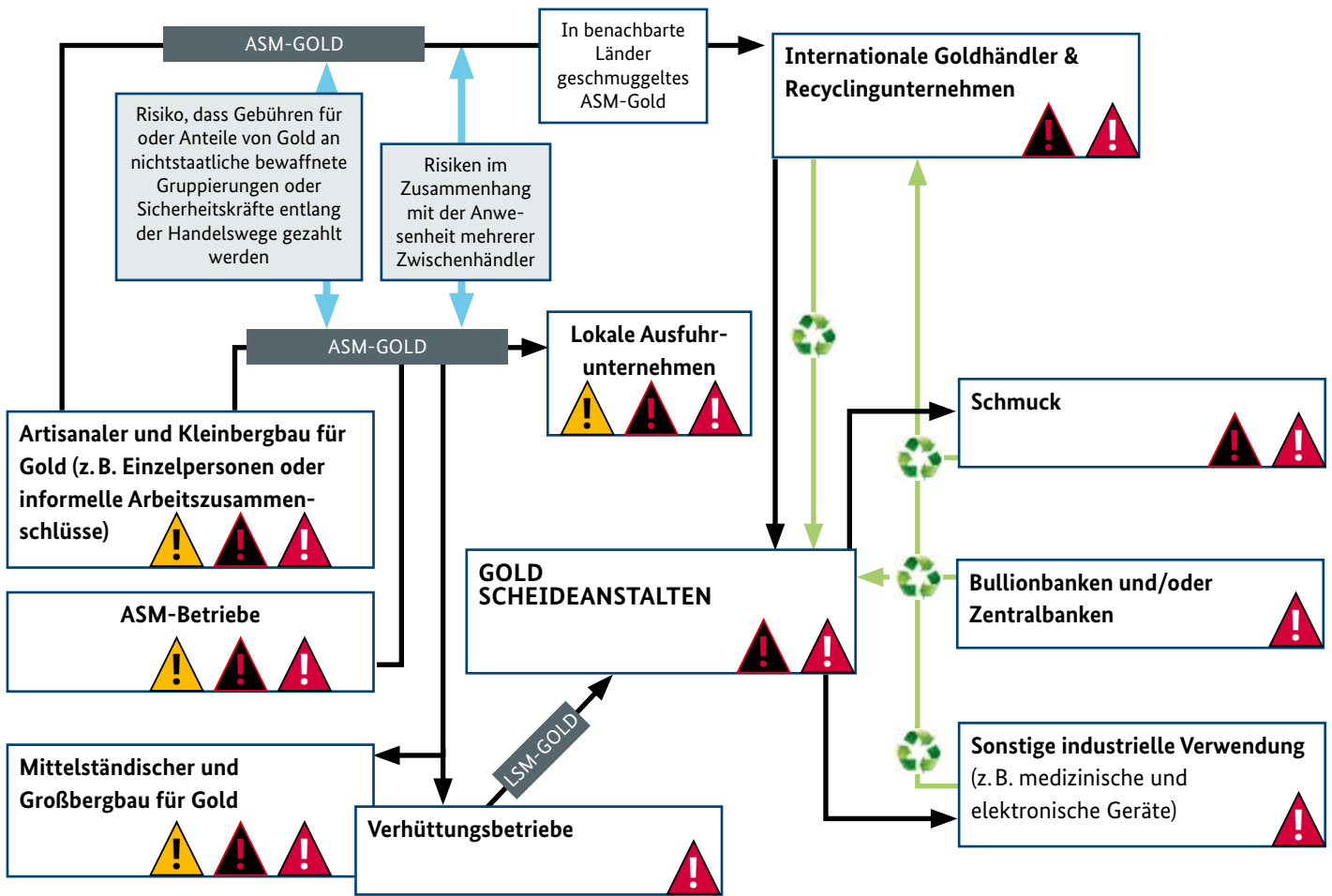
**Nachgelagerte Lieferkette und Unternehmen** – unter „nachgelagerte Lieferkette“ ist der Teil der Goldlieferkette zwischen Scheideanstalt und Einzelhändler zu verstehen; zu den „nachgelagerten Unternehmen“ gehören Feingoldhändler und Goldmärkte, Bullionbanken und -börsen sowie andere Einrichtungen mit eigenen Goldlagerstätten, Schmuckhersteller und -einzelhändler sowie andere in der Herstellung ihrer Produkte auf Gold zurückgreifende Unternehmen (z. B. Hersteller und Einzelhändler im Bereich Elektro- oder Medizingeräte).

**Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette** – Insbesondere bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht für eine Lieferkette für verantwortungsvolle Erzeugung handelt es sich um die von den Unternehmen im Sinne einer risikobasierten Sorgfaltspflicht zu treffenden Maßnahmen zur Erkennung, Vermeidung, Abschwächung von tatsächlichen und potentiellen negativen Auswirkungen und um die Übernahme von Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Abwendung einer Verschärfung des Konflikts<sup>70</sup> durch ihre Beteiligung an der Lieferkette.<sup>71</sup>

70 Vgl. Definition in Anhang II der OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

71 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD, 2011); OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones (OECD, 2006); Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework, 21 March 2011 (A/HRC/17/31).

Abb. 2: Risiken entlang der Lieferkette für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten



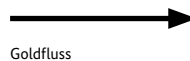
Risiko der direkten oder indirekten Unterstützung von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppierungen durch den Abbau, Transport, Handel, Umschlag und Export von Mineralen  
 Risiko der Anwesenheit öffentlicher Sicherheitskräfte zugunsten anderer Zwecke als sicherheitstechnischer Anliegen  
 Risiko im Zusammenhang mit der Beauftragung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften



Risiko der Korruption zur Verbergung oder Verschleierung der Herkunft von Mineralen und zur Falschdarstellung der gegenüber Regierungen für den Abbau, Handel, Umschlag, Transport und Export von Mineralen entrichteten Steuern, Gebühren und Lizenzen  
 Risiko der Falschdarstellung von Informationen in Hinblick auf Mineralherkunft, Transportwege, Produktkettennachweise und Umstände, unter denen der Abbau, Handel, Umschlag, Transport und Export von Mineralen erfolgt



Risiko nicht vorhandener oder unangemessener Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (wie in diesen Leitsätzen empfohlen)



Goldfluss



Recyclinggoldfluss

## SCHRITT 1: AUFBAU EINES SOLIDEN UNTERNEHMENSMANAGEMENTSYSTEMS

► **ZIEL** ist es sicherzustellen, dass bestehende Sorgfaltspflichtenregelungen und Unternehmensmanagementsysteme entlang der Goldlieferkette auf eine wirksame Erfüllung der Sorgfaltspflicht ausgelegt sind.

### ABSCHNITT I – ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN FÜR ALLE UNTERNEHMEN ENTLANG DER GOLDLIEFERKETTE

#### A. Annahme von und Verpflichtung zu einer Lieferkettenpolitik zur Ermittlung und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammendem Gold.

Dieser für alle Unternehmen entlang der Lieferkette geltende Grundsatz sollte Folgendes umfassen:

1. eine Verpflichtung, in der gemeinsame Grundsätze und Standards für eine verantwortungsvolle Lieferkette für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten niedergelegt werden, anhand derer das Unternehmen Bewertungen in Hinblick auf sich selbst sowie auf die Tätigkeiten von und Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern vornimmt; dieser Grundsatz sollte mit den in der Musterstrategie für Lieferketten niedergelegten Standards aus Anhang II dieser Leitsätze übereinstimmen.
2. ein eindeutiges und kohärentes Managementverfahren zur Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements; das Unternehmen sollte sich zu den Schritten und Empfehlungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verpflichten, die in dieser Ergänzung für die einzelnen Ebenen dargelegt werden.

#### B. Auslegung des internen Managementsystems zugunsten der Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette.

Unternehmen entlang der Lieferkette sollten:

1. die Befugnisse und Zuständigkeiten zur Beaufsichtigung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette an leitende Mitarbeiter mit dem erforderlichen Kompetenz-, Wissens- und Erfahrungsniveau übertragen;

2. die Verfügbarkeit von Ressourcen gewährleisten, die zur Unterstützung der Durchführung und Überwachung dieser Verfahren notwendig sind;
3. Organisationsstrukturen und Kommunikationsabläufe einrichten zur Gewährleistung der Weiterleitung von entscheidenden Informationen, einschließlich der Unternehmensstrategien, an die entsprechenden Mitarbeiter und Zulieferer; gegebenenfalls sollten Schulungen durchgeführt werden, wobei Unternehmen die seitens der Brancheninitiativen oder institutionellen Einrichtungen entwickelten Schulungsmodule heranziehen können;
4. in Hinblick auf die Umsetzung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette eine interne Rechenschaftspflicht sicherstellen.

#### C. Aufbau eines Transparenz-, Informationserfassungs- und Kontrollsystems entlang der Goldlieferkette.

1. Die mit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht verbundenen Verfahren, Erkenntnisse und sich daraus ergebenden Entscheidungen intern dokumentieren und festhalten. Dies umfasst Schritt 1 der Sorgfaltspflicht sowie möglicherweise weitere Sorgfaltspflichtregelungen, die in Bezug auf Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten durchzuführen sind (Schritte 2-5).
2. Interne Bestandslisten und Transaktionsunterlagen anlegen, anhand derer sich nachträglich Goldein- und -ausgänge ermitteln und/oder ein Produktnachweiskettensystem fördern lassen (vgl. Schritt 3 (B)). Hierzu gehören:
  - a) Angaben zur Form, Art und physischen Beschreibung von Gold und goldhaltigem Material, wie beispielsweise Golderz, Goldkonzentrat, Gold Doré, Seifengold, Recyclinggold, Barrengold, Einsätze und/oder Produkte für die Schmuckverarbeitung, elektronische Bauteile und Goldbäder etc. (vgl. Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ in dieser Ergänzung);
  - b) Angaben, die vom Zulieferer in Hinblick auf das Gewicht und die Probenentnahme von Gold und goldhaltigem Material der Eingänge mitgeliefert werden, sowie die Bestimmungen von Gewicht und Probenentnahmen der Goldein- und -ausgänge;

- c) Einzelheiten zu Zulieferern, einschließlich Angaben zur Identitäts- und Integritätsprüfung von Zulieferern („KYC“) unter Einhaltung der 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (FATF = Financial Action Task Force);<sup>72</sup>
  - d) eindeutige Referenznummer für jeden Ein- und Ausgang;
  - e) Datum der Ein- und Ausgänge sowie der An- und Verkäufe.
3. Zahlungen für Gold über offizielle Bankwege tätigen und empfangen, wenn diese unter zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stehen; Barkäufe möglichst vermeiden und sicherstellen, dass alle unvermeidbaren Barkäufe anhand einer überprüfbaren Dokumentation zu belegen sind;
  4. in Hinblick auf Goldtransaktionen vollständig und transparent mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten; Zollbeamten Zugang gewähren zu den vollständigen Informationen über sämtliche grenzüberschreitenden Sendungen bzw. zu jenen, die anderweitig in deren Zuständigkeitsbereich fallen;
  5. die oben genannten erfassten Informationen über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren vorzugsweise in einer elektronischen Datenbank aufbewahren.

#### **D. Stärkerer Austausch zwischen Unternehmen und Zulieferern.**

Unternehmen entlang der Lieferkette sollten versuchen, ihre Zulieferer dahingehend zu beeinflussen, dass diese sich zu einer Lieferkettenpolitik in Übereinstimmung mit Anhang II und den in diesen Leitsätzen niedergelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bekennen. Hierzu sollte das Unternehmen:

1. danach streben, eine langfristige Geschäftsbeziehung zu seinen Zulieferern aufzubauen, um gemeinsam eine verantwortungsvolle Lieferkette einzurichten;
2. gegenüber Zulieferern die Erwartungen in Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten kommunizieren, die mit Anhang II der Leitsätze und dieser Ergänzung in Einklang stehen.

Unternehmen sollten insbesondere kommunizieren, dass sie von ihren Zulieferern in Übereinstimmung mit Anhang II der Leitsätze die Festlegung einer Risikomanagementstrategie in Hinblick auf ermittelte Risiken entlang der Lieferkette erwarten;

3. die in diesen Leitsätzen niedergelegte Lieferkettenpolitik in Handelsverträge und/oder schriftliche Vereinbarungen mit Zulieferern einbinden, die sich umsetzen und kontrollieren lassen;<sup>73</sup>
4. die Möglichkeiten zum Kapazitätenauf- und -ausbau zwecks Leistungssteigerung und Einhaltung der Lieferkettenstrategie des Unternehmens berücksichtigen;<sup>74</sup>
5. sich zum Risikomanagement verpflichten, das für die Verfolgung der Risikoeindämmung die Ausarbeitung messbarer Optimierungspläne mit Zulieferern umfassen kann, ggf. unter Einbindung lokaler und zentraler Regierungen, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft.<sup>75</sup>

#### **E. Einrichtung eines Beschwerdemechanismus auf Unternehmens- und/oder Bergwerksebene.**

Entsprechend ihrer Position in der Lieferkette sollten Unternehmen:

1. ein Frühwarnsystem entwickeln, das interessierten Kreisen (Betroffenen oder Whistleblowern) die Möglichkeit bietet, in Hinblick auf die Umstände der Förderung, des Handels, des Umschlags und des Exports von Gold in Konflikt- und Hochrisikogebieten Bedenken zu äußern. Auf diese Weise wird ein Unternehmen in Ergänzung zur unternehmensinternen Fakten- und Risikobewertung auf Gefahren entlang seiner Lieferkette hingewiesen.
2. einen solchen Mechanismus direkt oder anhand gemeinsamer Vereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen wie Brancheninitiativen oder institutionellen Einrichtungen bereitstellen oder indem sie die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen sie oder einer externen Stelle ermöglichen (z.B. Ombudsmann).

<sup>72</sup> Vgl. Financial Action Task Force (FATF) 40 Recommendations (2003). Vgl. ebenso Financial Action Task Force, RBA Guidance for Dealers in Precious Metal and Stones (2008).

<sup>73</sup> Vgl. Schritte 2-5 für Informationen zur Überwachung von Zulieferern und zum Vorgehen im Falle nicht erfüllter Vorgaben.

<sup>74</sup> Vgl. Schritt 3, „Risikoeindämmung“.

<sup>75</sup> Vgl. Schritt 3, „Risikoeindämmung“.



## ABSCHNITT II – SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN

### A. Für im mittelständischen und Großbergbau sowie artisanalen und Kleinbergbau tätige Betriebe:

1. Zuweisung einer eindeutigen Referenznummer für jeden Ausgang, z. B. für Barren aus Gold Doré oder Behältnisse mit Seifengold sowie Anbringung und/oder Ausdruck dieser Referenznummer auf eine solche Weise, dass eine Manipulation oder Entfernung ersichtlich wird;
2. Einsatz mechanischer Sicherheitspraktiken für Gold wie Sicherheitsversandboxen, die dergestalt versiegelt werden, dass eine Manipulation oder Entfernung ersichtlich wird. In Konflikt- und Hochrisikogebieten sollten solche mechanischen Sicherheitspraktiken durch entsprechende und vertrauenswürdige Dritte überprüfbar sein (z. B. Zollbehörden, unabhängige Auditoren, Brancheninitiativen oder institutionelle Einrichtungen).
3. Förderung der Umsetzung der im Rahmen der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (EITI) niedergelegten Grundsätze und Kriterien.<sup>76</sup>

### B. Für lokale Ausfuhrunternehmen, Recyclingunternehmen und internationale Händler von Berg- und Recyclinggold:

1. Zuweisung einer eindeutigen Referenznummer für jeden Ein- und Ausgang, pro angenommenem und produziertem Goldbarren, Rohblock und/oder Charge sowie Anbringung und/oder Ausdruck dieser Referenznummer auf eine solche Weise, dass eine Manipulation oder Entfernung ersichtlich wird;
2. Koordinierung und Förderung von mechanischen Sicherheitspraktiken, die von anderen vorgelagerten Unternehmen eingesetzt werden; unverzügliche Meldung bei Anzeichen manipulierter Sendungen sowie Entsiegelung und Öffnung von Sendungen ausschließlich durch befugte Mitarbeiter;
3. Vorabprüfung sämtlicher Sendungen auf Übereinstimmung mit den seitens des Zulieferers gemachten Angaben zu den Goldarten wie Seifengold, Gold Doré, unverarbeitetes oder eingeschmolzenes Recyclinggold; Überprüfung der Gewichts- und Qualitätsangaben des Goldproduzenten und/oder Spediteurs sowie Erstellung eines Ablaufprotokolls dieser Überprüfung; unverzügliche

che Meldung etwaiger Unstimmigkeiten zwischen der Erstinspektion einer Sendung und den seitens des Spediteurs gemachten Angaben an die interne Sicherheitsabteilung und die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zuständigen Personen innerhalb des Unternehmens unter Einstellung weiterer Maßnahmen bis zur Aufklärung der Unstimmigkeiten;

4. Physische Trennung und Sicherung etwaiger Sendungen, bei denen noch Unstimmigkeiten bestehen;
5. Möglichst direkte Verhandlungen mit seriösen Goldproduzenten aus dem artisanalen und Kleinbergbau oder mit deren Vertretern, um Goldangebote von Personen auszuschließen, die Bergarbeiter aus dem artisanalen und Kleinbergbau ausbeuten.

### C. Für Scheideanstalten:

1. Zuweisung einer eindeutigen Referenznummer für jeden Ein- und Ausgang pro angenommenem und produziertem Goldbarren, Rohblock und/oder Charge, die mit allen zu diesem Goldein- oder -ausgang erfassten und im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht gewonnenen Informationen übereinstimmen sollte, einschließlich der Angaben zur Identitäts- und Integritätsprüfung des Zulieferers und der Goldherkunft;
2. Koordinierung und Förderung von mechanischen Sicherheitspraktiken, die von anderen vorgelagerten Unternehmen eingesetzt werden; unverzügliche Meldung bei Anzeichen manipulierter Sendungen sowie Entsiegelung und Öffnung von Sendungen ausschließlich durch befugte Mitarbeiter;
3. Vorabprüfung sämtlicher Sendungen auf Übereinstimmung mit den seitens des Zulieferers gemachten Angaben zu den Goldarten, wie Seifengold, Gold Doré, unverarbeitetes oder eingeschmolzenes Recyclinggold; Überprüfung der Gewichts- und Qualitätsangaben des Goldproduzenten und/oder Spediteurs und Erstellung eines Ablaufprotokolls dieser Überprüfung;
4. Unverzügliche Meldung etwaiger Unstimmigkeiten zwischen der Erstinspektion einer Sendung und den seitens des Spediteurs gemachten Angaben an die Sicherheitsabteilung der Scheideanstalt und die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zuständigen Personen innerhalb des Unternehmens unter Einstellung weiterer Maßnahmen bis zur Aufklärung der Unstimmigkeiten;

76 Weitere Informationen zu EITI unter <http://eiti.org/>. Orientierungshilfe zu einer möglichen Unterstützung von EITI durch Unternehmen <http://eiti.org/document/businessguide>.

5. Physische Trennung und Sicherung etwaiger Sendungen, bei denen noch Unstimmigkeiten bestehen;
6. Protokollierung und Kenntlichmachung aller Goldausgänge (z. B. durch Prägedruck auf den Goldprodukten und/oder durch Anbringung auf dem Verpackungsmaterial auf eine solche Weise, dass eine Manipulation oder Entfernung ersichtlich wird), wobei folgende Angaben enthalten sein sollten:
  - a) Name und/oder Stempel/Logo der Scheideanstalt
  - b) Jahr der Veredelung/Produktion
  - c) Eindeutige Referenzzuweisung für jeden Ausgang (z. B. Seriennummer, elektronische Identifikation oder andere praktikable Methoden)

#### **D. Für Bullionbanken:**

1. Erstellung von Bestandslisten für das gesamte bei Bullionbanken eingelagerte Gold, einschließlich Angaben darüber, wann welches Goldstück von wem bezogen worden ist.<sup>77</sup> Hierin sollten Angaben zu den unter die Bestandswahrung fallenden Goldvorräten enthalten sein.
2. Bereitstellung von Gold, sofern möglich, dem Kundenwunsch entsprechend von bestimmten Scheideanstalten, deren Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von unabhängiger Stelle als mit diesen Leitsätzen übereinstimmend verifiziert worden sind;
3. Schriftliche Aufzeichnung der Goldprägungsangaben und der Transaktionsnummern darüber, zu welchem Zeitpunkt die physische Übergabe von Gold an nachgelagerte Unternehmen erfolgt;
4. Auf Anfrage Bereitstellung der Goldprägungsangaben und der Übergabe-Transaktionsnummern für unmittelbar nachgelagerte Unternehmen, an welche das Gold übergeben wird.

#### **E. Für alle übrigen nachgelagerten Unternehmen (z. B. nachgelagerte Nutzer von Gold und Goldmaterial sowie Hersteller von goldhaltigen Produkten):**

1. Aufforderung der Zulieferer, die Identität der vorgelagerten Scheideanstalt/-en von goldhaltigen Materialien und Produkten bereitzustellen, sei es durch Direktbeschaffung oder gegebenenfalls anhand der auf dem veredelten Goldprodukt angebrachten Prägung, oder anhand der Angaben, die andere nachgelagerte Zulieferer oder Bullionbanken bereitgestellt haben;
2. Nach Ermittlung der Scheideanstalt/-en ist eine Prüfanfrage dahingehend zu stellen, ob die Scheideanstalt/-en ihrer/-n Sorgfaltspflicht/-en in Übereinstimmung mit dieser Ergänzung nachgekommen ist/sind. Wenn möglich sollten Referenzen für durch Brancheninitiativen und institutionelle Einrichtungen anerkannte Audits eingefordert werden, in deren Auditprotokollen die in diesen Leitsätzen niedergelegten Standards und Verfahren enthalten sind.
3. Weitergabe der Informationen über die Ermittlung der vorgelagerten Scheideanstalt/-en für goldhaltige Materialien und Produkte an nachgelagerte Kunden.

<sup>77</sup> Die vollständigen Angaben einer Bestandsliste umfassen in der Regel: Chargenbezeichnung; Empfangsdatum; Metall; Art (z. B. große Goldbarren); Seriennummer; Good Delivery/Non-Good Delivery; Gesamtzahl der Paletten; Gesamtzahl der Artikel; Derzeitiges Gewicht; Palette; Barren; Scheideanstalt; Rohgewicht; Feingehalt.

## SCHRITT 2: ERMITTLUNG UND BEWERTUNG VON RISIKEN ENTLANG DER LIEFERKETTE

► **ZIEL** ist es, die Risiken für die Bedingungen zu ermitteln und zu bewerten, unter denen der Abbau, Transport, Handel und Export von Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten erfolgt.

Unternehmen entlang der Goldlieferkette sollten das in Schritt 1 eingerichtete solide Managementsystem nutzen, um das Risiko zu ermitteln und zu bewerten, ob das von ihnen über ihre Lieferketten produzierte oder angekaufte Gold zur Verschärfung von Konflikten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Menschenrechte beiträgt.

**Zur Umsetzung der in diesem Abschnitt angeführten Empfehlungen in Form gemeinsamer Initiativen ist eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen möglich. Gleichwohl ist jedes Unternehmen selbst für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich und sollte sicherstellen, dass die für das jeweilige Unternehmen spezifischen Umstände im Rahmen des gemeinsamen Ansatzes gebührend berücksichtigt werden.**

## ABSCHNITT I – RISIKOBEWERTUNG FÜR IM MITTELSTÄNDISCHEN GROSSBERGBAU BZW. IM ARTISANALEN UND KLEINBERGBAU TÄTIGE UNTERNEHMEN („GOLDPRODUZENTEN“)

### A. Feststellung, ob ein Goldproduzent Gold in Konflikt- oder Hochrisikogebieten abbauen oder transportieren lässt („als kritisch eingestufte Vorgehensweisen“).

Hierzu ist unter Stützung auf Belege aus vertrauenswürdigen Quellen<sup>78</sup> der Hintergrund eines jeden Standorts zu überprüfen, an dem das Gold abgebaut oder transportiert worden ist, und auf Grundlage der Definition von Konflikt- und Hochrisikogebieten, die in der Einleitung dieser Ergänzung niedergelegt werden, sind nach Treu und Glauben Bemühungen anzustellen, um angemessene Entscheidungen zu treffen.

1. Kann der Goldproduzent auf Grundlage der in Schritt 1 erfassten Informationen verlässlich feststellen, dass er Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten weder abbaut noch transportiert, bedarf es keiner weiteren Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Die in Schritt 1 eingerichteten Managementsysteme sollten aufrechterhalten und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
2. Stellt der Goldproduzent fest, dass er Gold in Konflikt- und Hochrisikogebieten abbaut oder transportiert, ist mit Schritt 2 (B) fortzufahren.

### B. Feststellung, ob der Goldproduzent Gold ankauft (z. B. aus dem artisanalen und Kleinbergbau), das möglicherweise aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet stammt.

Hierzu

1. sind alle Goldbergwerke und/oder Verhüttungsbetriebe zu ermitteln, bei denen der Goldproduzent aus anderen Quellen stammendes Primärgold ankauft, wozu auch Gold aus dem artisanalen und Kleinbergbau zählen kann;
2. sind unter Stützung auf Belege aus erster Hand und vertrauenswürdigen Quellen die in Schritt 1 gewonnenen Informationen zur Identitäts- und Integritätsprüfung (KYC) dieser Zulieferer zu überprüfen und zusätzliche

<sup>78</sup> Prüf- und Forschungsberichte von Regierungen, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Medien, Karten, Berichte der Vereinten Nationen und Sanktion des UN-Sicherheitsrats, Branchenliteratur über Mineralförderung und deren Auswirkungen auf Konflikte, Menschenrechte oder Umweltschäden in den potentiellen Herkunftsländern oder sonstige öffentliche Stellungnahmen (z. B. von ethisch verantwortlich handelnden Rentenkassen). Ferner sollten Unternehmen auf Kriterien und Indikatoren für Konflikt- und Hochrisikogebiete zurückgreifen, die von Multi-Stakeholder-Initiativen ausgearbeitet worden sind. Hierzu zählen auch die von der OECD unterstützten fortlaufenden Arbeiten zur Umsetzung dieser Leitsätze.

Angaben zur Herkunft und zum Transport dieses aus anderen Bezugsquellen stammenden Primärgolds einzuholen;

3. sind nach Treu und Glauben Bemühungen anzustellen, um das Vorliegen nachfolgender kritischer Einstufungen („red flags“) innerhalb einer Lieferkette für diese anderen Bezugsquellen für Primärgold zu ermitteln.

#### Als kritisch eingestufte Standorte für die Herkunft und Beförderung von Gold:

- ▶ Das Gold stammt aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder wurde in diesen transportiert.
  - ▶ Das Gold stammt angeblich aus einem Land, dessen bekannte Vorkommen oder Lagerstätten, wahrscheinliche Ressourcen oder erwartete Produktionsniveaus für Gold begrenzt sind (d. h. die angegebenen Mengen für das aus diesem Land stammende Gold entsprechen nicht den hierfür bekannten Reserven oder erwarteten Produktionsniveaus).
  - ▶ Das Gold stammt angeblich aus einem Land, durch das bekanntermaßen oder gemäß begründetem Verdacht Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten transportiert wird.
  - ▶ Das Gold wurde angeblich aus Recycling-/Alt- oder Mischgold gewonnen und wurde in einem Land veredelt, durch das bekanntermaßen oder gemäß begründetem Verdacht Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten transportiert wird.
- Bei allen diesen als kritisch eingestuften Standorte liegt ein erhöhtes Risiko vor, wenn Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche oder Korruption, Zollkontrollen und andere entsprechende staatliche Überwachungsgesetze nicht wirksam umgesetzt werden, ein informelles Bankensystem operiert und in hohem Maße Barmittel eingesetzt werden.

#### Als kritisch eingestufte Zulieferer:

- ▶ Zulieferer oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für die Herkunft und Beförderung von Gold tätig sind oder die Aktien oder andere Anteile an einem Zulieferunternehmen für Gold aus einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für die Herkunft und Beförderung von Gold halten.
- ▶ Zulieferer oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in den vergangenen 12 Monaten bekanntermaßen Gold aus einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für die Herkunft und Beförderung von Gold bezogen haben.

#### Als kritisch eingestufte Umstände:

Anhand der in Schritt 1 gewonnenen Informationen werden Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnliche Umstände identifiziert, so dass Grund zur Annahme besteht, dass das Gold möglicherweise zur Verschärfung von Konflikten oder schwerwiegenden Verstößen im Zusammenhang mit der Förderung, dem Transport oder Handel von Gold beiträgt.

- a) **Nicht als kritisch eingestuft:** Kann der Goldproduzent verlässlich feststellen, dass in dieser Lieferkette keine kritischen Einstufungen vorkommen, bedarf es keiner weiteren Erfüllung der Sorgfaltspflicht für diese Lieferkette. Die in Schritt 1 eingerichteten Managementsysteme sollten aufrechterhalten und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
- b) **Als kritisch eingestuft oder Informationen sind nicht bekannt:** Identifiziert ein Goldproduzent in seiner Lieferkette eine kritische Einstufung oder kann er eine oder mehrere dieser kritischen Einstufungen für eine Goldlieferkette nicht verlässlich ausschließen, ist mit Schritt 2 (C) unten fortzufahren.

#### C. Abbildung der Sachlage in Hinblick auf die als kritisch eingestuften laufenden oder vorgesehenen Operationen des Goldproduzenten und anderen Goldquellen.

1. Eingehende Beschäftigung mit dem Hintergrund aller als kritisch eingestuften Standorte sowie den Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der jeweils als kritisch eingestuften Zulieferer:
  - a) Lesen von Forschungsberichten, auch von Regierungen, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Medien, Karten, Berichte der Vereinten Nationen und Sanktionen des UN-Sicherheitsrats, Branchenliteratur über Goldförderung und deren Auswirkungen auf Konflikte, Menschenrechte oder Umweltschäden in den potentiellen Herkunftsländern, oder sonstige öffentliche Stellungnahmen (z. B. von ethisch verantwortlich handelnden Pensionsfonds);
  - b) Abstimmende Beratungsgespräche mit lokalen und zentralen Regierungen, örtlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gemeinschaftsprogramme, den Friedenstruppen der Vereinten Nationen und lokalen Zulieferern; Beantwortung konkreter Anfragen und Auskunftersuchen seitens kooperierender Unternehmen;
  - c) Ermittlung (u. a. in Form von Sekundärforschung, Vor-Ort-Besichtigungen bei Goldzulieferern, stichprobenartigen Überprüfungen von Kaufunterlagen entsprechend dem bestehenden Risiko sowie gegebene

nenfalls Prüfung und Bewertung von Verfahren und Richtlinien für den Ankauf sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CFT)), ob vorgelagerte Zulieferer über Methoden und Managementsysteme verfügen, die mit diesen Leitsätzen in Einklang stehen und ob diese Methoden und Managementsysteme funktionsfähig sind.

2. **Einrichtung von Vor-Ort-Bewertungsteams:** Goldproduzenten mit als kritisch eingestuften Operationen oder andere Bezugsquellen für Primärgold sollten Vor-Ort-Bewertungsteams einsetzen (im Folgenden „Bewertungsteam“ genannt), um Informationen zu den Umständen in Hinblick auf Förderung, Handel, Umschlag, Veredelung und Export von Gold zu ermitteln und zu verwalten (siehe unten). Die Verantwortung zur Erfassung der notwendigen Daten liegt weiterhin bei den Goldproduzenten, wobei dieser Prozess bei Bedarf erleichtert werden kann durch ein gemeinschaftlich mit Kunden oder anderen Unternehmen in der vorgelagerten Lieferkette, deren Beschaffung oder Betrieb in diesen Gebieten erfolgt, eingesetztes Team oder mit Hilfe einer Brancheninitiative oder institutionellen Einrichtung. Sind „gemeinsame“ Teams nicht möglich oder ziehen Unternehmen es vor, alleine zu arbeiten, so haben die Unternehmen die Bewertungen vor Ort eigenständig vorzunehmen. Unternehmen und andere beteiligte Akteure, die Vor-Ort-Bewertungsteams einrichten, sollten:

- a) folgende Faktoren bei der Beteiligung an gemeinsamen Vor-Ort-Bewertungen mit anderen Unternehmen berücksichtigen: Größe und zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügbare Ressourcen des beteiligten Unternehmens; Möglichkeit der einzelnen Unternehmen, auf die Vor-Ort-Informationen zuzugreifen, sowie die Position des Unternehmens in der Lieferkette; Zuverlässigkeit bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens, wie aus dem Abgleich der vom Unternehmen bereitgestellten Daten zu sämtlichen Goldeingängen hervorgeht.<sup>79</sup>
- b) sicherstellen, dass die Sachverständigen nicht mit der von ihnen zu bewertenden Tätigkeit in Zusammenhang stehen und frei von Interessenkonflikten sind.<sup>80</sup> Die Prüfer müssen sich dazu verpflichten, unter Einhaltung höchster ethischer Berufsgrundsätze und Ausübung „gebührender fachlicher Sorgfalt“ wahrheitsgetreu und akkurat zu berichten.<sup>81</sup>

- c) ein angemessenes Kompetenzniveau sicherstellen, indem sie Sachverständige mit Fachwissen und Fähigkeiten aus möglichst vielen der folgenden Bereiche beauftragen: zu bewertender Betriebskontext (z. B. sprachliche Fähigkeiten, kulturelles Hintergrundwissen), konfliktrelevanter Risikogehalt (z. B. Standards in Anhang II, Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, Korruption, Wirtschaftskriminalität, beteiligte und den Konflikt finanzierende Parteien, Transparenz), Art und Form der Goldlieferkette sowie die in diesen Leitsätzen niedergelegten Standards und Verfahren;
- d) Bewertungsteams bereitstellen, die Zugang erhalten zu Bergwerken, Zwischenhändlern, Sammelladungsspediteuren und/oder Transportunternehmen, die der Kontrolle oder dem Einfluss des Unternehmens unterstehen, einschließlich:
  - i) physischer Zugang zu den Standorten, einschließlich in jenen Ländern, in denen Umladungen oder Neukennzeichnungen wahrscheinlich sind;
  - ii) Zugang zu Büchern, Unterlagen oder anderen Belegen über Beschaffungspolitik, Steuern, Abgaben und Lizenzzahlungen sowie Exportunterlagen;
  - iii) örtliche logistische Unterstützung und Hilfe;
  - iv) Sicherheit für sich selbst und etwaige Informationsanbieter.
- e) gegebenenfalls Gemeinschaftsprogramme zur Überwachung und/oder aus verschiedenen Interessengruppen bestehende Informationseinheiten aufbauen oder deren Aufbau unterstützen, um das Bewertungsteam mit Informationen zu versorgen; gegebenenfalls interaktive Karten prüfen, ergänzen und anlegen, aus denen die Standorte der Bergwerke, bewaffneten Gruppen, Handelsrouten und Flugplätze hervorgehen.

3. **FÜR LSM-GOLD (SOWOHL BEI ABBAU DURCH BETRIEBE IM MITTELSTÄNDISCHEN ODER GROSSBERGBAU MIT ALS KRITISCH EINGESTUFTEN AKTIVITÄTEN ALS AUCH BEI BEZUG VON LSM-GOLD AUS ANDEREN QUELLEN)** gilt es, Risiken zu ermitteln und Nachweise zu erlangen über die tatsächlichen Gegebenheiten in Hinblick auf Abbau, Verarbeitung, Handel, Umschlag, Transport und Export von Gold (sofern zutreffend), was Folgendes umfassen kann:

79 So ist im Falle von Gold aus dem Großbergbau möglicherweise der Goldproduzent am besten positioniert, um die entsprechenden Vor-Ort-Informationen an der Abbaustätte zusammenzutragen, während die übrigen vorgelagerten Unternehmen sicherstellen, dass die Informationen unter Einhaltung dieser Leitsätze erfasst und verwaltet werden und Letztgenannte zusätzliche Informationen zu den Beziehungen zwischen Goldproduzent und Scheideanstalt sammeln.

80 Art. 4, ISO 19011: 2002.

81 Art. 4, ISO 19011: 2002.

- a) Standort und namentliche Nennung sämtlicher Goldbergwerke für jeden Goldausgang;
- b) Standorte der Goldverarbeitung, z. B. für die Produktion von konsolidiertem, gemischtem, zerkleinertem, gemahlenem oder eingeschmolzenem Gold in Gold Doré oder die Seifenproduktion;
- c) Methoden der Goldverarbeitung und -beförderung;
- d) Art der vorhandenen Goldbeförderung und -verarbeitung zur Gewährleistung der Integrität unter gebührender Berücksichtigung sicherheitstechnischer Fragen;
- e) Lokalisierung von Transportwegen und Punkten, an denen Gold gehandelt und Ein- und Ausfuhren grenzüberschreitend vorgenommen werden (sofern zutreffend);<sup>82</sup>
- f) aktuelle Produktionsmenge und -kapazität des Bergwerks/der Bergwerke, eine vergleichende Gegenüberstellung von Kapazität und ausgewiesener Produktionsmenge des Bergwerks sowie Aufzeichnungen über etwaige Unstimmigkeiten;
- g) aktuelle Verarbeitungsmenge und -kapazität des Verhüttungsbetriebs/der Verhüttungsbetriebe, eine vergleichende Gegenüberstellung von Kapazität und ausgewiesener Verarbeitungsmenge sowie Aufzeichnungen über etwaige Unstimmigkeiten;
- h) Identitäts- und Integritätsprüfung (KYC) aller im Umgang mit dem Gold tätigen Drittanbieter (z. B. Logistik-, Verarbeitungs- oder Transportunternehmen) oder Sicherung des Bergwerksgeländes und der Transportwege. Die Identitätsprüfung sollte folgende Maßnahmen umfassen, wobei jedoch der Umfang der anzuwendenden Maßnahmen auf risikobezogener Grundlage festzulegen ist:
  - i) Ermittlung der Eigentumsverhältnisse (einschließlich wirtschaftliches Eigentum) und Konzernstruktur der Unternehmen, einschließlich Namen der jeweiligen Handlungsbevollmächtigten und Direktoren;
  - ii) Ermittlung der dazugehörigen Betriebe, Niederlassungen, Muttergesellschaften und angegliederten Unternehmen;
  - iii) Identitätsüberprüfung der Unternehmen unter Verwendung verlässlicher, unabhängiger Quelldokumente, Daten oder Informationen (z. B. Handelsregister, Handelsregisterauszug, Gründungsurkunde);
  - iv) Prüfung anhand der Angaben in Überwachungslisten von Regierungen (z. B. UN-Sanktionsliste, Listen der gesondert aufgeführten Personen des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC Specially Designated Nationals Lists), World-Check-Suche);
  - v) Ermittlung etwaiger Verbindungen zwischen dem Unternehmen und der Regierung, politischen Parteien, dem Militär, kriminellen Netzwerken oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, einschließlich gemeldeter Zwischenfälle von Verbindungen zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen und/oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften;
  - i) Betriebslizenzen, z. B. Förderung, Export;
  - j) alle Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit dem Abbau, Handel, Transport und Export von Gold an die Regierung entrichtet worden sind;
  - k) alle Zahlungen oder Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Abbau, Handel, Transport und Export von Gold gegenüber staatlichen Einrichtungen und Amtsträgern geleistet worden sind;
  - l) alle Zahlungen, die zu irgendeinem Punkt an öffentliche oder private Sicherheitskräfte oder sonstige bewaffnete Gruppierungen entlang der Lieferkette ab dem Goldabbau geleistet worden sind, sofern dies nicht gegen geltendes Recht verstößt;
  - m) Sicherungsleistungen, die an der Abbaustätte, auf den Transportwegen und an allen Punkten erbracht werden, an denen Gold umgeschlagen oder verarbeitet wird;
  - n) Schulung des Sicherheitspersonals und Einhaltung der Freiwilligen Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte;
  - o) Sicherheitsüberprüfung und Risikobewertung des gesamten Sicherheitspersonals gemäß den Freiwilli-

<sup>82</sup> Möchte ein Transportunternehmen diese Angaben aus Sicherheitsgründen nicht offenlegen, sollten die nachgelagerten Unternehmen sicherstellen, dass Transportunternehmen für diese Transportwege eine mit diesen Leitsätzen in Einklang stehende Risikobewertung vornehmen. Vorgelagerte Unternehmen sollten bei Transportunternehmen einen Bericht anfordern, aus welchem die Ergebnisse der Risikobewertung für die Transportwege hervorgehen (z. B. die ermittelten Risiken sowie die zur Steuerung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen). Vorgelagerte Unternehmen sollten diese Risiken wie in Schritt 5 dargelegt melden. Arbeitet ein vorgelagertes Unternehmen nicht mit Transportunternehmen zusammen oder ist es ihm nicht möglich, Informationen zu den Transportwegen einzuholen, so sollte es die Risikobewertung der Transportwege eigenständig vornehmen und diese Risiken wie in Schritt 5 dargelegt melden.

gen Grundsätzen zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte;

- p) Militarisierung der Abbaustätten, Transportwege und Punkte, an denen Gold gehandelt oder ausgeführt wird;
- q) Beweise für schwerwiegende Verstöße (Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Zwangs- oder Pflichtarbeit, schlimmste Formen der Kinderarbeit, schwere Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord), die von einer Partei in Bergwerken, auf den Transportwegen und an den Punkten begangen wurden, wo Gold gehandelt und/oder verarbeitet wird;
- r) Informationen über jede direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften (vgl. Begriffsbestimmungen);
- s) gegebenenfalls die Anzahl und Namen der Standorte, an denen Betriebe aus dem artisanalen und Kleinbergbau auf Grundlage der Konzession des Goldproduzenten tätig sind, Schätzung der Anzahl von Bergarbeitern sowie Einschätzung darüber, ob diese als im legalen artisanalen und Kleinbergbau tätig (vgl. Begriffsbestimmungen) angesehen werden können;
- t) gegebenenfalls Beispiele für Konflikte oder Spannungen in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen aus dem mittelständischen und Großbergbau und Betrieben aus dem artisanalen und Kleinbergbau;
- u) gegebenenfalls alle Beispiele, Berichte oder Verdachtsfälle, dass ASM-Gold oder aus anderen Quellen stammendes Gold unwissentlich in die Verarbeitungsprozesse des Goldproduzenten eingebracht (z. B. Verhüttungsbetrieb) und/oder in betrügerischer Absicht als vom Goldproduzenten selbst abgebaut deklariert worden ist.
- 4. FÜR ASM-GOLD (SOWOHL BEI ABBAU DURCH BETRIEBE IM ARTISANALEN UND KLEINBERGBAU MIT ALS KRITISCH EINGESTUFTEN AKTIVITÄTEN ALS AUCH BEI ERWERB VON ASM-GOLD BEI UNTERNEHMEN IM MITTELSTÄNDISCHEN ODER GROSSBERGBAU) SIND NACHWEISE ZU DEN TATSÄCHLICHEN GEBENHEITEN IN HINBLICK AUF ABBAU, VERARBEITUNG, HANDEL, UMSCHLAG, TRANSPORT UND EXPORT VON GOLD (SO FERN ZUTREFFEND) BEIZUBRINGEN. UNTERNEHMEN SOLLTEN DIE VON IHNEN ERGRIFFENEN MAßNAHMEN ZUR SCHRITTWEISEN ERFASSUNG DER NACHFOLGENDEN INFORMATIONEN UNTER BEZUGNAHME AUF SCHRITT 3 (C) UND DIE ANLAGE ZUR VORLIEGENDEN ERGÄNZUNG VERVOLLSTÄNDIGEN, UM BETRIEBE IM ARTISANALEN UND KLEINBERGBAU BEIM AUFBAU EINER SICHEREN, TRANSPARENTEN UND NACHVOLLEHENDEN GOLDLIEFERKETTE ZU UNTERSTÜTZEN.**

ung der nachfolgenden Informationen unter Bezugnahme auf Schritt 3 (C) und die Anlage zur vorliegenden Ergänzung vervollständigen, um Betriebe im artisanalen und Kleinbergbau beim Aufbau einer sicheren, transparenten und nachvollziehbaren Goldlieferkette zu unterstützen.

- a) Ermittlung der Zulieferer aller übrigen Quellen für Primärgold unter Verwendung verlässlicher, unabhängiger Quelldokumente, Daten oder Informationen; Informationen über etwaige Verbindungen zwischen diesen Zulieferern und der Regierung, politischen Parteien oder dem Militär, insbesondere einschließlich gemeldeter Zwischenfälle von Verbindungen zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen und/oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften;
- b) Herkunftsbergwerk(e), Transportwege und Punkte, an denen Gold gehandelt wird;
- c) Gruppe oder Verband der im Kleinbergbau tätigen Bergarbeiter und Einschätzung darüber, ob diese als im legalen artisanalen und Kleinbergbau tätig (vgl. Begriffsbestimmungen) angesehen werden können;
- d) Methoden der Goldverarbeitung und -beförderung;
- e) Steuern, Lizenzgebühren und Abgaben, die gegenüber staatlichen Einrichtungen und Amtsträgern geleistet worden sind;
- f) Identitäts- und Integritätsprüfung (KYC) aller im Umgang mit dem Gold tätigen Dritten (z. B. Logistik-, Verarbeitungs- oder Transportunternehmen) oder für die Sicherung der Abbaustätte und Transportwege Zuständigen; die Identitätsprüfung sollte folgende Maßnahmen umfassen, wobei jedoch der Umfang der anzuwendenden Maßnahmen auf risikobezogener Grundlage festzulegen ist:
- i) Ermittlung der Eigentumsverhältnisse (einschließlich wirtschaftliches Eigentum) und Konzernstruktur der Unternehmen, einschließlich Namen der Handlungsbevollmächtigten und Direktoren;
  - ii) Ermittlung der dazugehörigen Betriebe, Niederlassungen, Muttergesellschaften und angegliederten Unternehmen;
  - iii) Identitätsüberprüfung der Unternehmen unter Verwendung verlässlicher, unabhängiger Quelldokumente, Daten oder Informationen (z. B. Handelsregister, Handelsregisterauszug, Gründungsurkunde);

- iv) Prüfung anhand der Angaben in Überwachungslisten von Regierungen (z. B. UN-Sanktionsliste, Listen der gesondert aufgeführten Person des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC Specially Designated Nationals Lists), World-Check-Suche);
  - v) Ermittlung etwaiger Verbindungen zwischen dem Unternehmen und der Regierung, politischen Parteien, dem Militär, kriminellen Netzwerken oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere einschließlich gemeldeter Zwischenfälle von Verbindungen zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und/oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften.
- g) Militarisierung von Abbaustätten, Transportwegen und Punkten, an denen Gold gehandelt oder ausgeführt wird;
- h) Beweise für schwerwiegende Verstöße (Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Zwangs- oder Pflichtarbeit, schlimmste Formen der Kinderarbeit, schwere Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord), die von einer Partei in Bergwerken, auf den Transportwegen und an den Punkten begangen wurden, wo Gold gehandelt und/oder verarbeitet wird;<sup>83</sup>
- i) Informationen über jede direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen oder öffentlichen Sicherheitsorganen oder privaten Sicherheitsfirmen durch den Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Export von Gold;
- j) Beispiele für Konflikte oder Spannungen in den Beziehungen zwischen Unternehmen aus dem mittelständischen und Großbergbau und Betrieben aus dem artisanalen und Kleinbergbau;
- k) alle Beispiele, Berichte oder Verdachtsfälle, dass aus anderen Quellen stammendes Gold unwissentlich in die Goldlieferkette eingebracht und/oder in betrügerischer Absicht falsch deklariert worden ist.

#### D. Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette.

Bewertung der Informationen, die durch Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten der als kritisch eingestuften Lieferkette(n) des Unternehmens erfasst und gewonnen worden sind. Als „Risiko“ sollte ein Unternehmen hinreichende Unstimmigkeiten betrachten, die zwischen den gewonnenen Informationen und folgenden Punkten bestehen:

1. Lieferkettenpolitik des Unternehmens in Übereinstimmung mit Anhang II der vorliegenden Leitsätze;<sup>84</sup>
2. Standards und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltpflicht, die in diesen Leitsätzen niedergelegt sind, sowie die in Schritt 1 der vorliegenden Leitsätze gewonnenen Informationen;
3. Nationalem Recht jener Länder, in denen das Unternehmen ansässig oder ggf. börsennotiert ist; aus denen das Gold vermutlich stammt; sowie nationalem Recht der Transit- oder Wiederausfuhrländer;
4. Rechtsinstrumenten, die der Regelung von Unternehmensaktivitäten und Geschäftsbeziehungen dienen wie Finanzierungsabkommen, Dienst- und Zuliefererverträge;
5. Sonstigen relevanten internationalen Instrumenten wie den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen, internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie die Empfehlungen und Leitlinien zur internationalen Bekämpfung von Geldwäsche.

## ABSCHNITT II – RISIKOBEWERTUNG FÜR LOKALE AUSFUHR- UND RECYCLINGUNTERNEHMEN, INTERNATIONALE HÄNDLER VON BERG-/RECYCLINGGOLD UND SCHEIDENANSTALTEN

#### A. Herkunftsbestimmung von Gold.

Die Bewertung der Risiken entlang der Lieferkette beginnt bei der Goldherkunft. Die verschiedenen Risiken unterscheiden sich je nach Herkunftsort und bedürfen unterschiedlicher Formen der Risikobewertung (vgl. Abbildung 1 – Risiken entlang der Lieferkette von Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in der Einleitung der vorliegenden Ergänzung). Alle Bestimmungen zur Goldherkunft sollten auf Grundlage zumutbarer Bemühungen des Unterneh-

83 Vgl. Ziffer 1, Anhang II der OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltpflicht (2011).

84 Vgl. Schritt 1 (A) oben und Anhang II.



mens nach Treu und Glauben erfolgen sowie unter Stützung auf die in Schritt 1 gewonnenen Nachweise und auf weitere Belege aus erster Hand (die durch Einbindung der Zulieferer und mittels Sekundärforschung erfasst worden sind) und vertrauenswürdigen Quellen.<sup>85</sup> Lokale Ausführ- unternehmen, internationale Händler und Scheideanstalten für Gold sollten die Angaben der Zulieferer anhand von dem Risiko entsprechenden Maßnahmen bewerten und prüfen, um die Goldherkunft hinreichend bestimmen zu können.

1. **Für Primärgold** gilt sowohl im artisanalen und Kleinbergbau als auch im mittelständischen und Großbergbau das Bergwerk selbst als Herkunftsort.
  - a) Eine Ausnahme bilden hier Nebenprodukte wie das beim Abbau von Kupfer gewonnene Gold, einem Material, welches nicht unter den Geltungsbereich dieser Leitsätze fällt.<sup>86</sup> Als Herkunft von Gold als Abbauebenenprodukt sollten jene Punkte gelten, an denen erstmalig Spuren von Gold aus dem ursprünglichen Mineralerz gewonnen werden (z. B. die Scheideanstalt). In dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Scheideanstalt sollte gewährleistet werden, dass mittels Abbauebenenprodukten keine falschen Angaben zur Verschleierung der Herkunft von neuem Primärgold abgegeben werden.
2. **Für Recyclinggold** gilt jener Punkt als Herkunftsort, an dem es in einen recyclingfähigen Wertstoff umgewandelt wird (d.h. wenn Gold für die Rückführung in die Goldbranche zur Rückgewinnung des Edelmetallwertes gesammelt wird), wie etwa beim erstmaligen Rückkauf durch ein Recyclingunternehmen/eine Scheideanstalt. Der neue Herkunftsort, an dem Gold in Recyclinggold umgewandelt wird, ist durch das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Scheideanstalt zu überprüfen, um falsche Angaben zur Verschleierung der Herkunft von neuem Berggold auszuschließen.
3. **Für unter die Besitzstandswahrung fallende Goldvorräte**, die anhand des „verifizierbaren Datums“ nachweislich vor dem 1. Januar 2012 angelegt worden sind, wird kein Herkunftsnachweis benötigt. Zusätzliche Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten bei Zulieferern lediglich im Falle kritischer Einstufungen (siehe unten) eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass der Handel

und Verkauf von unter die Besitzstandswahrung fallenden Goldvorräten nicht gegen beschlossene UN-Sanktionen verstoßen oder Geldwäsche als Ergebnis aus oder in Zusammenhang mit dem Verkauf von Goldreserven in Konflikt- und Hochrisikogebieten ermöglichen.

## B. Ermittlung kritischer Einstufungen entlang der Goldlieferkette.

Auf Grundlage der Angaben zur Goldherkunft sowie der in Schritt 1 gewonnenen Informationen (einschließlich sämtlicher Identitäts- und Integritätsangaben über den Zulieferer) sollten Unternehmen ermitteln, ob entlang einer Lieferkette für Primärgold, Recyclinggold oder vorhandene Goldbestände kritische Einstufungen vorliegen:

Als kritisch eingestufte Standorte für die Herkunft und Beförderung von Gold:

- ▶ *Das Gold stammt aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder wurde in diesen transportiert.*
- ▶ *Das Gold stammt angeblich aus einem Land, dessen bekannte Vorkommen oder Lagerstätten, wahrscheinliche Ressourcen oder erwartetes Produktionsniveau für Gold begrenzt sind (d.h. die angegebenen Mengen für das aus diesem Land stammende Gold entsprechen nicht den hierfür bekannten Reserven oder erwarteten Produktionsniveaus).*
- ▶ *Das Gold stammt angeblich aus einem Land, durch das bekanntermaßen oder gemäß begründetem Verdacht Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten transportiert wird.*
- ▶ *Das Gold wurde angeblich aus Recycling-/Alt- oder Mischgold gewonnen und wurde in einem Land veredelt, durch das bekanntermaßen oder gemäß begründetem Verdacht Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten transportiert wird.*
- ▶ *Bei allen diesen als kritisch eingestuften Standorte liegt ein erhöhtes Risiko vor, wenn Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche oder Korruption, Zollkontrollen und andere entsprechende staatliche Regelungen nicht wirksam umgesetzt werden, ein informelles Bankensystem betrieben und in hohem Maße Barmittel eingesetzt werden.*

85 Prüf- und Forschungsberichte von Regierungen, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Medien, Karten, Berichte der Vereinten Nationen und Sanktionen des UN-Sicherheitsrats, Branchenliteratur über Erzgewinnung und deren Auswirkungen auf Konflikte, Menschenrechte oder Umweltschäden in den potentiellen Herkunftsländern oder sonstige öffentliche Stellungnahmen (z. B. von ethisch verantwortlich handelnden Rentenkassen). Darüber hinaus sollten Unternehmen auf Kriterien und Indikatoren für Konflikt- und Hochrisikogebiete zurückgreifen, die von Multi-Stakeholder-Initiativen ausgearbeitet worden sind.

86 So lässt sich beispielsweise aus Kupfersulfid nur Gold gewinnen, das sich erst zum Zeitpunkt der Veredelung vom Erz trennen und in 99,99 % reines Elektrolytkupfer abspalten lässt. In dieser Phase erreicht die Konzentration der Goldspuren in den Rückständen des Elektrolyt-Zellschlammes etwa 2 %, der dann zwecks Aufarbeitung und Goldgewinnung an Scheideanstalten weiterverkauft wird.

### Als kritisch eingestufte Zulieferer:

- ▶ *Zulieferer oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für die Herkunft und Beförderung von Gold tätig sind oder Aktien oder andere Anteile an einem Zulieferunternehmen für Gold aus einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für die Herkunft und Beförderung von Gold halten;*
- ▶ *Zulieferer oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die in den vergangenen zwölf Monaten bekanntermaßen Gold aus einem der zuvor genannten, als kritisch eingestuften Standorte für die Herkunft und Beförderung von Gold bezogen haben.*

### Als kritisch eingestufte Umstände:

- ▶ *Anhand der in Schritt 1 gewonnenen Informationen lassen sich Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnliche Umstände ermitteln, so dass Grund zur Annahme besteht, dass das Gold möglicherweise zur Verschärfung von Konflikten oder schwerwiegenden Verstößen im Zusammenhang mit der Förderung, dem Transport oder Handel von Gold beiträgt.*
- a) **Nicht als kritisch eingestuft:** Kann das lokale Goldausführunternehmen, der internationale Goldhändler oder die Scheideanstalt verlässlich feststellen, dass in dieser Lieferkette keine kritischen Einstufungen vorliegen, bedarf es für diese Lieferkette keiner weiteren Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Die in Schritt 1 eingerichteten Managementsysteme sollten aufrechterhalten und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
  - b) **Als kritisch eingestuft oder Informationen sind nicht bekannt:** Ermittelt das lokale Goldausführunternehmen, der internationale Goldhändler oder die Scheideanstalt in der eigenen Goldlieferkette eine kritische Einstufung oder kann er/sie eine oder mehrere dieser kritischen Einstufungen für eine Goldlieferkette nicht verlässlich ausschließen, ist mit Schritt 2 (C) unten fortzufahren.

### C. Abbildung der Sachlage in Hinblick auf die als kritisch eingestufte laufende oder vorgesehene Lieferkette des Unternehmens.

1. Eingehende Beschäftigung mit dem Hintergrund aller als kritisch eingestuften Standorte sowie den Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der jeweils als kritisch eingestuften Zulieferer:
  - a) Durchsicht von Forschungsberichten, auch von Regierungen, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Medien, Karten, Berichten der Vereinten Nationen und Sanktionen des UN-Sicherheitsrats, Fachliteratur über Erzgewinnung und deren Auswirkungen auf Konflikte, Menschenrechte oder Umweltschäden in den potentiellen Herkunftsländern, oder sonstige öffentliche Stellungnahmen (z. B. von ethisch verantwortlich handelnden Pensionsfonds);
  - b) Abstimmende Beratungsgespräche mit lokalen und zentralen Regierungen, örtlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gemeinschaftsprogrammen, den Friedenstruppen der Vereinten Nationen und lokalen Zulieferern; Beantwortung konkreter Anfragen und Auskunftersuchen seitens kooperierender Unternehmen;
  - c) Ermittlung (u. a. in Form von Sekundärforschung, Vor-Ort-Besichtigungen bei Goldzulieferern, stichprobenartigen Überprüfungen von Kaufunterlagen entsprechend dem bestehenden Risiko sowie gegebenenfalls Prüfung und Bewertung von Verfahren und Richtlinien für den Ankauf sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CFT)), ob vorgelagerte Zulieferer über Methoden und Managementsysteme verfügen, die mit diesen Leitsätzen in Einklang stehen und auch funktionsfähig sind.
2. **FÜR PRIMÄRGOLD: Bildung von Vor-Ort-Bewertungsteams.** Die Verantwortung zur Erfassung der Daten über die tatsächlichen Gegebenheiten der als kritisch eingestuften Lieferkette(n) des Unternehmens liegt in jedem Falle weiterhin bei den lokalen Ausführunternehmen, internationalen Händlern oder Scheideanstalten für Gold, die kritische Einstufungen ermittelt haben. Lokale Ausführunternehmen, internationale Händler oder Scheideanstalten für Gold mit kritischen Einstufungen entlang ihrer Lieferketten sollten Vor-Ort-Bewertungsteams einsetzen, um ggf. Informationen über die Zulieferer und Umstände bei Abbau, Handel, Umschlag, Veredelung und Export von Gold zu ermitteln und zu verwalten. Vorgelagerte Unternehmen können ein solches gemeinschaftliches Team in Zusammenarbeit mit anderen vorgelagerten Unternehmen, deren Beschaffung oder Betrieb in diesen Gebieten erfolgt, oder mit Hilfe einer Brancheninitiative oder einer institutionellen Einrichtung einsetzen. Sind

„gemeinsame“ Teams nicht möglich oder ziehen Unternehmen es vor, alleine zu arbeiten, so haben die Unternehmen die Bewertungen vor Ort eigenständig vorzunehmen. Unternehmen und andere Interessengruppen, die Vor-Ort-Bewertungsteams einrichten, sollten:

- a) folgende Faktoren bei der Beteiligung an gemeinsamen Vor-Ort-Bewertungen mit anderen Unternehmen berücksichtigen: Größe und zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügbare Ressourcen der kooperierenden Unternehmen; Zugriffsmöglichkeiten auf die Vor-Ort-Informationen sowie die Position des Unternehmens in der Lieferkette; Qualität der in der Vergangenheit eingesetzten Vor-Ort-Bewertungsteams anderer vorgelagerter Unternehmen, Goldproduzenten inbegriffen; Zuverlässigkeit bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens gemäß dem Abgleich der vom Unternehmen bereitgestellten Daten zu sämtlichen Goldeingängen;<sup>87</sup>
- b) sicherstellen, dass die Sachverständigen nicht mit der von ihnen zu bewertenden Tätigkeit in Zusammenhang stehen und frei von Interessenkonflikten sind.<sup>88</sup> Die Prüfer müssen sich dazu verpflichten, unter Einhaltung höchster ethischer Berufsgrundsätze und Ausübung „gebührender fachlicher Sorgfalt“ wahrheitsgetreu und akkurat zu berichten;<sup>89</sup>
- c) ein angemessenes Kompetenzniveau sicherstellen, indem sie Sachverständige mit Fachwissen und Fähigkeiten aus möglichst vielen der folgenden Bereiche beauftragen: zu bewertender Betriebskontext (z. B. sprachliche Fähigkeiten, kulturelles Hintergrundwissen), Gegenstand der konfliktrelevanten Risiken (z. B. Standards in Anhang II, Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, Korruption, Wirtschaftskriminalität, beteiligte und den Konflikt finanzierende Parteien, Transparenz), Art und Form der Goldlieferkette sowie die in diesen Leitsätzen niedergelegten Standards und Verfahren;
- d) Bewertungsteams bereitstellen, die Zugang erhalten zu Bergwerken, Zwischenhändlern, Sammelladungs-

spediteuren und/oder Transportunternehmen, die der Kontrolle oder dem Einfluss des Unternehmens unterstehen, einschließlich:

- i) physischer Zugang zu den Standorten, einschließlich in jenen Ländern, in denen Umladungen oder Neukennzeichnungen wahrscheinlich sind;
  - ii) Zugang zu Büchern, Unterlagen oder anderen Belegen über Beschaffungspolitik, Steuern, Abgaben und Lizenzzahlungen sowie Exportunterlagen;
  - iii) örtliche logistische Unterstützung und Hilfe;
  - iv) Sicherheit für sich selbst und etwaige Informationsanbieter.
- e) gegebenenfalls gemeinschaftliche Beobachtungsnetzwerke und/oder aus verschiedenen Interessengruppen bestehende Informationseinheiten aufbauen oder deren Aufbau unterstützen, um das Bewertungsteam mit Informationen zu versorgen; gegebenenfalls interaktive Karten prüfen, ergänzen und anlegen, aus denen die Standorte der Bergwerke, bewaffneten Gruppen, Handelsrouten und Flugplätze hervorgehen.

### 3. FÜR PRIMÄRGOLD: Bestimmung der Goldart LSM-Gold vs. ASM-Gold

- a) **Für LSM-Gold:** Zusammenarbeit mit mittelständischen und großen Goldproduzenten zur Erlangung von Nachweisen über die tatsächlichen Gegebenheiten in Hinblick auf Abbau, Handel, Umschlag und Export von Gold, die Folgendes umfassen können:
  - i) Standort und namentliche Nennung sämtlicher Goldbergwerke für jeden Goldausgang;
  - ii) Standorte der Goldverarbeitung, z. B. der Produktion von konsolidiertem, gemischtem, zerkleinertem, gemahlenem oder eingeschmolzenem Gold in Gold Doré oder der Seifengoldproduktion;
  - iii) Methoden der Goldverarbeitung und -beförderung;
  - iv) Lokalisierung von Transportwegen und Punkten, an denen Gold gehandelt und Ein- und Ausfahrten grenzüberschreitend vorgenommen werden (sofern zutreffend);<sup>90</sup>

87 So sind im Falle von Gold aus dem Großbergbau möglicherweise Goldproduzenten am besten positioniert, um die entsprechenden Vor-Ort-Informationen an der Abbaustätte zusammenzutragen, während die übrigen vorgelagerten Unternehmen sicherstellen, dass die Informationen unter Einhaltung dieser Leitsätze erfasst und verwaltet werden, und Letztgenannte alle verfügbaren, zusätzlichen Informationen zu den Beziehungen zwischen Goldproduzenten und Scheideanstalten sammeln.

88 Art. 4, ISO 19011: 2002.

89 Art. 4, ISO 19011: 2002.

90 Möchte ein Transportunternehmen diese Angaben aus Sicherheitsgründen nicht offenlegen, sollten die vorgelagerten Unternehmen sicherstellen, dass Transportunternehmen für diese Transportwege eine mit diesen Leitsätzen in Einklang stehende Risikobewertung vornehmen. Vorgelagerte Unternehmen sollten bei Transportunternehmen einen Bericht anfordern, aus welchem die Ergebnisse der Risikobewertung für die Transportwege hervorgehen (z. B. die ermittelten Risiken sowie die zur Steuerung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen). Vorgelagerte Unternehmen sollten diese Risiken wie in Schritt 5 dargelegt melden. Arbeitet ein vorgelagertes Unternehmen nicht mit Transportunternehmen zusammen oder ist es ihm nicht möglich, Informationen zu den Transportwegen einzuholen, so sollte es die Risikobewertung der Transportwege eigenständig vornehmen und diese Risiken, wie in Schritt 5 dargelegt, melden.

- v) aktuelle Produktionsmenge und -kapazität des/der Bergwerks/Bergwerke, eine vergleichende Gegenüberstellung von Kapazität und ausgewiesener Produktionsmenge der Mine, sofern möglich, sowie Aufzeichnungen über etwaige Unstimmigkeiten;
- vi) aktuelle Verarbeitungsmenge und -kapazität des Verhüttungsbetriebs/der Verhüttungsbetriebe, eine vergleichende Gegenüberstellung von Kapazität und ausgewiesener Verarbeitungsmenge, sofern möglich, sowie Aufzeichnungen über etwaige Unstimmigkeiten;
- vii) Identitäts- und Integritätsprüfung (KYC) aller Akteure entlang der vorgelagerten Lieferkette, wie Goldproduzenten, Zwischenhändler, Goldhändler, Ausfuhrunternehmen oder Wiederausführer und Drittanbieter, die im Umgang mit Gold (z. B. Logistik-, Verarbeitungs- oder Transportunternehmen) oder bei der Sicherung der Abbaustätte und Transportwege tätig sind. Die Identitätsprüfung sollte folgende Maßnahmen umfassen, wobei jedoch der Umfang der anzuwendenden Maßnahmen auf risikobezogener Grundlage festzulegen ist:
- Ermittlung der Eigentumsverhältnisse (einschließlich wirtschaftliches Eigentum) und Konzernstruktur der Unternehmen, einschließlich Namen der Handlungsbevollmächtigten und Direktoren;
  - Ermittlung der dazugehörigen Betriebe, Niederlassungen, Muttergesellschaften und angegliederten Unternehmen;
  - Identitätsüberprüfung der Unternehmen unter Verwendung verlässlicher, unabhängiger Quelldokumente, Daten oder Informationen (z. B. Handelsregisterauszug, Gründungsurkunde);
  - Prüfung anhand der Angaben in Überwachungslisten von Regierungen (z. B. UN-Sanktionsliste, Listen der gesondert aufgeführten Personen des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC Specially Designated Nationals Lists), World-Check-Suche);
  - Ermittlung etwaiger Verbindungen zwischen dem Unternehmen und der Regierung, politischen Parteien, dem Militär, kriminellen Netzwerken oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen, einschließlich gemeldeter Zwischenfälle von Verbindungen zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen und/oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften.
- viii) Betriebslizenzen, z. B. Förderung, Export;
- ix) alle Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit der Förderung, dem Handel, Transport und Export von Gold an die Regierung entrichtet worden sind;
- x) alle Zahlungen oder Entschädigungen, die im Zusammenhang mit der Förderung, dem Handel, Transport und Export von Gold gegenüber staatlichen Einrichtungen und Amtsträgern geleistet worden sind;
- xi) alle Zahlungen, die zu irgendeinem Punkt an öffentliche oder private Sicherheitskräfte oder sonstige bewaffnete Gruppierungen entlang der Lieferkette ab dem Goldabbau geleistet worden sind, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht untersagt;
- xii) Sicherungsleistungen, die an der Abbaustätte, auf den Transportwegen und an allen Punkten erbracht werden, an denen Gold umgeschlagen oder verarbeitet wird;
- xiii) Schulung des Sicherheitspersonals unter Einhaltung der Freiwilligen Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte;
- xiv) Sicherheitsüberprüfung und Risikobewertung des gesamten Sicherheitspersonals in Übereinstimmung mit den Freiwilligen Grundsätzen zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte;
- xv) Militarisierung von Abbaustätten, Transportwegen und Punkten, an denen Gold gehandelt oder ausgeführt wird;
- xvi) Beweise für schwerwiegende Verstöße (Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Zwangs- oder Pflichtarbeit, schlimmste Formen der Kinderarbeit, schwere Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord), die von einer Partei in den Bergwerken, auf den Transportwegen und an den Punkten begangen wurden, wo Gold gehandelt und/oder verarbeitet wird;
- xvii) Informationen über jede direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften (vgl. Begriffsbestimmungen);
- xviii) gegebenenfalls die Anzahl und Namen der Standorte, an denen Betriebe aus dem artisanalen und Kleinbergbau auf Grundlage der Konzession des Goldproduzenten tätig sind, Schätzung der Anzahl von Bergarbeitern sowie Einschätzung darüber, ob diese als im legalen artisanalen und Kleinbergbau tätig (vgl. Begriffsbestimmungen) angesehen werden können;
- xix) gegebenenfalls Beispiele für Konflikte oder Spannungen in den Beziehungen zwischen Unternehmen aus dem mittelständischen und Großbergbau und Betrieben aus dem artisanalen und Kleinbergbau;
- xx) gegebenenfalls alle Beispiele, Berichte oder Verdachtsfälle darüber, dass ASM-Gold oder aus

anderen Quellen stammendes Gold unwissentlich in die Verarbeitungsprozesse des Goldproduzenten eingebracht (z. B. Verhüttungsbetrieb) und/oder in betrügerischer Absicht als vom Goldproduzenten selbst abgebaut deklariert worden ist.

- b) **Für ASM-Gold:** Erlangung von Nachweisen zu den tatsächlichen Gegebenheiten in Hinblick auf Abbau, Handel, Umschlag und Export von Gold. Unternehmen sollten die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur schrittweisen Erfassung der nachfolgenden Informationen unter Bezugnahme auf Schritt 3 (C) und die Anlage zur vorliegenden Ergänzung vervollständigen, um Betriebe im artisanalen und Kleinbergbau beim Aufbau einer sicheren, transparenten und nachvollziehbaren Goldlieferkette zu unterstützen:
- i) Ermittlung der ASM-Gold-Zulieferer für lokale Ausfuhrunternehmen unter Verwendung verlässlicher, unabhängiger Quelldokumente, Daten oder Informationen; Informationen über etwaige Verbindungen zwischen diesen Zulieferern und der Regierung, politischen Parteien oder dem Militär, insbesondere einschließlich gemeldeter Zwischenfälle von Verbindungen zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen und/oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften;
  - ii) Herkunftsbergwerk(e), Transportwege und Punkte, an denen Gold gehandelt wird;
  - iii) Gruppe oder Verband der im Kleinbergbau tätigen Bergarbeiter und Einschätzung darüber, ob diese als im legalen artisanalen und Kleinbergbau tätig (vgl. Begriffsbestimmungen) angesehen werden können;
  - iv) Methoden der Goldverarbeitung und -beförderung;
  - v) Steuern, Lizenzgebühren und Abgaben, die gegenüber staatlichen Einrichtungen und Amtsträgern auf Exporte geleistet worden sind;
  - vi) Identitäts- und Integritätsprüfung (KYC) der Goldausfuhrunternehmen sowie aller Akteure entlang der Lieferkette, vom Goldproduzenten bis hin zur Scheideanstalt, einschließlich internationaler Goldhändler sowie Drittanbieter, die im Umgang mit Gold (z. B. Logistik-, Verarbeitungs- oder Transportunternehmen) oder bei der Sicherung der Abbaustätte und Transportwege tätig sind. Die Identitätsprüfung sollte folgende Maßnahmen umfassen, wobei jedoch der Umfang der anzuwendenden Maßnahmen auf risikobezogener Grundlage festzulegen ist:
    - Ermittlung der Eigentumsverhältnisse (einschließlich wirtschaftliches Eigentum) und Konzernstruktur der Unternehmen, einschließlich Namen der Handlungsbevollmächtigten und Direktoren;
    - Ermittlung der dazugehörigen Betriebe, Niederlassungen, Muttergesellschaften und angegliederten Unternehmen;
    - Identitätsüberprüfung der Unternehmen unter Verwendung verlässlicher, unabhängiger Quelldokumente, Daten oder Informationen (z. B. Handelsregisterauszug, Gründungsurkunde);
    - Prüfung anhand der Angaben in Überwachungslisten von Regierungen (z. B. UN-Sanktionsliste, Listen der gesondert aufgeführten Personen des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC Specially Designated Nationals Lists), World-Check-Suche);
    - Ermittlung etwaiger Verbindungen zwischen dem Unternehmen und der Regierung, politischen Parteien, dem Militär, kriminellen Netzwerken oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen, insbesondere einschließlich gemeldeter Zwischenfälle von Verbindungen zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen und/oder öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften;
  - vii) Militarisierung von Abbaustätten, Transportwegen und Punkten, an denen Gold gehandelt oder ausgeführt wird;
  - viii) Beweise für schwerwiegende Verstöße (Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Zwangs- oder Pflichtarbeit, schlimmste Formen der Kinderarbeit, schwere Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord), die von einer Partei in Bergwerken, auf den Transportwegen und an den Punkten begangen wurden, wo Gold gehandelt und/oder verarbeitet wird;<sup>91</sup>
  - ix) Informationen über jede direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen oder öffentlichen Sicherheitsorganen oder privaten Sicherheitsfirmen durch den Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Export von Gold (vgl. Begriffsbestimmungen);
  - x) alle Beispiele, Berichte oder Verdachtsfälle, dass aus anderen Quellen stammendes Gold unwissentlich in die Goldlieferkette eingebracht und/oder in betrügerischer Absicht falsch deklariert worden ist;
  - xi) gegebenenfalls Beispiele für Konflikte oder Spannungen in den Beziehungen zwischen Unternehmen aus dem mittelständischen und Großbergbau und Betrieben aus dem artisanalen und Kleinbergbau.

91 Vgl. Ziffer 1, Anhang II der OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (2011).

4. **FÜR RECYCLINGGOLD:**<sup>92</sup> Erfassung zusätzlicher Informationen (u. a. mittels Sekundärforschung, Vor-Ort-Besichtigungen bei Goldzulieferern und stichprobenartige Überprüfungen von Kaufunterlagen entsprechend dem bestehenden Risiko) für Recyclinggold aus als kritisch eingestuften Lieferketten für Recyclinggold auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes,<sup>93</sup> wobei Personen, Orte und Transaktionen mit erhöhtem Risikopotential Vorrang haben. Wichtiger Bestandteil des risikobasierten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist es, Zulieferer und Transaktionen zu ermitteln und auf allen Ebenen Aufzeichnungen anzulegen und aufzubewahren. Zu solchen Risikofaktoren gehören mitunter:

- a) **Transaktionswert:** Ab einem Grenzwert in Höhe von 15.000 US Dollar<sup>94</sup> für Transaktionen mit Recyclinggold außerhalb eines Konflikt- und Hochrisikogebiets sollte das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Verhältnis zum steigenden Wert stehen. Transaktionen an oder bei einem Bergbaugebiet können jedoch auch äußerst geringe Mengen beinhalten, wie z. B. 1g Gold. Aus diesem Grund sind Transaktion mit Recyclinggold innerhalb eines Konflikt- und Hochrisikogebiets unabhängig vom Transaktionswert einer genaueren Prüfung zu unterziehen.
- b) **Transaktionsort:** Gold ist selbst in kleinen Mengen wertvoll und lässt sich einfach transportieren, so dass kein Ort als vollkommen risikofrei anzusehen ist. Gleichwohl umfassen Transaktionsorte mit erhöhtem Risiko jene Orte, deren Standort(e) für den Transit oder die Ausfuhr von Gold nicht in angemessener Weise mit dem angegebenen Herkunftsort des Goldes in Einklang stehen; an denen jederzeit Marktzugang besteht oder Verarbeitungsprozesse näher am angegebenen Herkunftsort des Goldes liegen; an denen Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung oder Korruption, Zollkontrollen und andere entsprechende staatliche Rahmenbedingungen nicht wirksam umgesetzt werden; und in denen informelle Bankensysteme operieren, auf Bar-mittel ausgerichtete Wirtschaftssysteme eingeschlossen.<sup>95</sup>
- c) **Materialart:** Auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass unverarbeitetes Recyclinggold als Mittel zur Verschleierung der Herkunft von Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten eingesetzt wird (Goldwäsche), geringer ist als im Falle von eingeschmolzenem Recy-

clinggold (vgl. Begriffsbestimmungen), kommt es vor, dass unverarbeitetes Recyclinggold aus Gebieten stammt, in denen Goldprodukte bekanntermaßen als Mittel zur Steuerhinterziehung oder Goldwäsche direkt aus Primärgold hergestellt werden. Es ist unwahrscheinlich, dass hoch konzentriertes, in einem Konfliktgebiet geschürftes Primärgold (z. B. mit einem Feingehalt von 90% aus dem alluvialen Bergbau) mit weniger wertvollen Materialien „gewaschen“ wird, deren Aufwertung und Veredelung viele weitere Verarbeitungsschritte und deutlich mehr Zeitaufwand erfordern, um marktfähiges Gold herzustellen. Beispiele für geringwertige Materialien, deren Einsatz als Mittel zur Goldwäsche eher unwahrscheinlich ist, wären Elektroschrott oder Rückstände von Zellschlamm, die bei der Veredelung anderer Metalle anfallen. Schmuckstücke mit hohem Goldgehalt hingegen können ähnliche physikalische Eigenschaften aufweisen wie abgebautes Konfliktgold.

- d) **Außergewöhnliche Umstände:** Angebliches Recyclingmaterial sollte mit Blick auf dessen Plausibilität im Gesamtkontext betrachtet werden. So bedürfen beispielsweise plötzliche, ungewöhnliche Mengensteigerungen an hochwertiger Ware bei Zulieferern oder in Gebieten einer Erklärung. Liegt der Feingehalt des in einem Land üblicherweise getragenen Schmucks bei 14k (58%), so ist ein Angebot für angeblich recycelten Schmuck mit einem Feingehalt von 90% zu hinterfragen.
- e) **Zulieferer:** Verschiedene Recyclinggold-Zulieferer stellen unterschiedliche Risikopotentiale für Geld- bzw. Goldwäsche dar. So bietet beispielsweise das in einer Anlage mit überwachten Herstellungs-/Verarbeitungsverfahren produzierte Recyclinggold ein geringeres Risikopotential als ein Sammler, der Recyclinggold aus verschiedenen Quellen bezieht. Zu den weiteren Hochrisikofaktoren zählen hinreichende Unstimmigkeiten zwischen den empfohlenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aus diesen Leitsätzen und den Methoden der Zulieferer oder die Tatsache, dass ein Zulieferer eine „deutliche und ungeklärte geografische Entfernung“ zu einem anderen Zulieferer oder Glied der Lieferkette aufweist.

92 Recyceltes Material, das an sich keinen Anlass zur Besorgnis in Hinblick auf die Finanzierung von Konflikten darstellt, jedoch ein potentiell Mittel zur Verschleierung der Herkunft von Gold ist (Goldwäsche), dessen Abbau in Konflikt- und Hochrisikogebieten erfolgt.

93 Da diese Aufzeichnungen nicht notwendigerweise dem sich in der Lieferkette zur Verbringung befindlichen Material beiliegen, sollten sie für die spätere Nachverfolgung und Überprüfung verfügbar sein. Regierungen und Unternehmen entlang der Goldlieferkette sollten die 40 Empfehlungen der FAFT zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere deren RBA Guidance for Dealers in Precious Metal and Stones (Juni 2008) zugrunde legen.

94 Vgl. 40 Empfehlungen (2003) der FATF sowie RBA Guidance for Dealers in Precious Metal and Stones der FAFT, 17. Juni 2008.

95 Vgl. RBA Guidance for Dealers in Precious Metal and Stones der FAFT, 17. Juni 2008, Abs. 109.

5. **FÜR RECYCLINGGOLD:** Sammlung nachfolgender Angaben über jene Transaktionen, die eine genauere Prüfung erfordern, u. a. in Form von Sekundärforschung, Vor-Ort-Besichtigungen bei Goldzulieferern, stichprobenartigen Überprüfungen von Kaufunterlagen entsprechend dem bestehenden Risiko, sowie gegebenenfalls eine eingehendere Prüfung und Bewertung von Verfahren und Richtlinien über das Ankaufverfahren und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CFT):

- a) Sind Produktionsanlagen vorhanden, in denen Rückstände anfallen könnten?
- b) Gibt es signifikante Eigentümer- und Umsatzzahlen für sich in Privatbesitz befindlichen Goldschmuck?
- c) Ermittlung eines plausiblen Annäherungswertes für das mit Recycling-/Altgold erzielte Geschäftsvolumen durch Vor-Ort-Besuche und Einsichtnahme in Dokumente unter Berücksichtigung der insbesondere durch den Goldpreis und die wirtschaftlichen Voraussetzungen bedingten Schwankungen.

#### D. Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette.

Bewertung der Informationen, die durch Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten der als kritisch eingestuften Lieferkette(n) des Unternehmens erfasst und gewonnen worden sind. Als „Risiko“ sollte ein Unternehmen hinreichende Unstimmigkeiten betrachten, die zwischen den gewonnenen Informationen und folgenden Punkten bestehen:

1. Standards der Lieferkettenpolitik des Unternehmens in Übereinstimmung mit Anhang II dieser Leitsätze;<sup>96</sup>
2. Standards und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die in diesen Leitsätzen niedergelegt sind;
3. Nationalem Recht jener Länder, in denen das Unternehmen ansässig oder ggf. börsennotiert ist; aus denen das Gold vermutlich stammt; sowie nationalem Recht der Transit- oder Wiederausfuhrländer;
4. Rechtsinstrumente, die der Regelung von Unternehmensaktivitäten und Geschäftsbeziehungen dienen, wie Finanzierungsabkommen, Dienst- und Zuliefererverträge;
5. Sonstigen relevanten internationalen Instrumente, wie den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen, internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie den Empfehlungen und Leitlinien zur internationalen Bekämpfung von Geldwäsche.

### ABSCHNITT III – RISIKOBEWERTUNG FÜR NACHGELAGERTE UNTERNEHMEN

Nachgelagerte Unternehmen sollten anhand der vorliegenden Leitsätze die Risiken entlang ihrer Lieferkette ermitteln, indem sie die Methoden ihrer Scheideanstalten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einer Bewertung unterziehen.

#### A. Weitestgehende Ermittlung der Scheideanstalt(en) entlang der Lieferkette(n).

Nachgelagerte Unternehmen sollten versuchen, jene Scheideanstalten zu ermitteln, die das im Rahmen ihrer Lieferkette eingesetzte Feingold produzieren. Auch wenn Goldscheideanstalten sich auf Anfrage über die nachgelagerte Zuliefererkette ermitteln lassen, sollten nachgelagerte Unternehmen die Angaben der Zulieferer mit dem Risiko entsprechenden Maßnahmen einer Bewertung und Prüfung unterziehen. In manchen Fällen sind die Barren, Münzen, Stangen oder sonstigen Feingold-Produkte bereits mit dem Prägestempel der Scheideanstalt versehen.

1. **Scheideanstalten wurden ermittelt** – Fortsetzung mit Schritt 2, Abschnitt III (B).
2. **Scheideanstalten konnten trotz größter Bemühungen nicht ermittelt werden** – Fortsetzung mit Schritt 3, Abschnitt II.

#### B. Erlangung vorläufiger Nachweise zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Scheideanstalt über die tatsächliche Ermittlung von kritischen Einstufungen ihrer Lieferkette oder eines hinreichenden Erfordernisses für eine solche Ermittlung.

Alle Feststellungen darüber, ob Scheideanstalten entlang ihrer Lieferketten kritische Einstufungen ermittelt haben oder plausiblerweise hätten ermitteln sollen, haben auf Grundlage zumutbarer Bemühungen des Unternehmens nach Treu und Glauben zu erfolgen sowie unter Stützung auf die in Schritt 1 gewonnenen Nachweise und etwaigen Zusatzinformationen (die durch Einbindung der Zulieferer und Sekundärforschung erfasst worden sind). Um angemessene Entscheidungen treffen zu können, sollten Unternehmen die Angaben der Zulieferer entsprechend dem bestehenden Risiko mit externen Informationsquellen abgleichen.

96 Vgl. Schritt 1 (A) oben und Anhang II.

1. **Scheideanstalt hat keine kritischen Einstufungen ermittelt:** Kann ein nachgelagertes Unternehmen in einer Goldlieferkette verlässlich feststellen, dass in der Goldlieferkette der Scheideanstalt keine kritischen Einstufungen vorkommen, bedarf es keiner weiteren Erfüllung der Sorgfaltspflicht für diese Lieferkette. Die in Schritt 1 eingerichteten Managementsysteme sollten aufrechterhalten und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
2. **Scheideanstalt hat kritische Einstufungen entlang ihrer Goldlieferkette ermittelt bzw. kann hierzu keine Angaben machen:** Identifiziert ein nachgelagertes Unternehmen in der Goldlieferkette seiner Scheideanstalt eine kritische Einstufung oder kann es eine oder mehrere dieser kritischen Einstufungen für die Goldlieferkette seiner Scheideanstalt nicht verlässlich ausschließen, ist mit Schritt 2, Teil III (C) fortzufahren.

### **C. Risikobewertung durch Beurteilung der Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Scheideanstalten mit als kritisch eingestuften Goldlieferketten.**

Bei der Risikobewertung sollten Unternehmen prüfen, ob Scheideanstalten mit als kritisch eingestuften Goldlieferketten entsprechend den in diesen Leitsätzen ausgesprochenen Empfehlungen alle Aspekte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten umgesetzt haben. Nachgelagerte Unternehmen sollten:

1. Nachweise über die Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Goldlieferkette von Scheideanstalten erlangen;
2. Informationen einsehen, die von Teams zur Risikobewertung gewonnen worden sind;
3. Belege über die Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Scheideanstalt mit der Lieferkettenpolitik und den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht abgleichen, die in diesen Leitsätzen niedergelegt sind. Hierbei sollte das Unternehmen hinreichende Unstimmigkeiten zwischen den Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Zulieferers mit der unternehmenseigenen Lieferkettenpolitik (in Übereinstimmung mit Anhang II) als Risiko einstufen, worauf als Gegenmaßnahme Schritt 3 durchzuführen ist;
4. ermitteln, ob die Methoden der Scheideanstalt zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach mit diesen Leitsätzen in Einklang stehenden Standards geprüft worden sind, und die Ergebnisse dieses Audits einholen. Sollten die Methoden der Scheideanstalt zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nicht nach mit diesen Leitsätzen in Einklang stehenden Standards geprüft worden sein oder sollten etwaige Unstimmigkeiten zwischen den Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Scheideanstalt und den in diesen Leitsätzen niedergelegten Standards und Verfahren festgestellt worden sein, sollten sich die nachgelagerten Unternehmen bemühen, die Risiken gemäß Schritt 3 zu steuern und ihren Beschaffungsprozess bei Scheideanstalten vorzunehmen, die gemäß Schritt 4 dieser Leitsätze geprüft worden sind.



## SCHRITT 3: GESTALTUNG UND UMSETZUNG EINER STRATEGIE ZUR RISIKOBEKÄMPFUNG

**ZIEL** ist es, ermittelte Risiken im Sinne der Abwendung oder Minderung negativer Auswirkungen zu bewerten und ihnen entgegenzuwirken. Zur Umsetzung der in diesem Abschnitt angeführten Empfehlungen in Form gemeinsamer Initiativen ist eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen möglich. Gleichwohl ist jedes Unternehmen selbst für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich und sollte sicherstellen, dass die für das jeweilige Unternehmen spezifischen Umstände im Rahmen des gemeinsamen Ansatzes gebührend berücksichtigt werden.

### ABSCHNITT I – RISIKOMANAGEMENT FÜR VORGELAGERTE UNTERNEHMEN

#### A. Berichterstattung an die zuständige Führungsebene

durch Kurzdarstellung der gewonnenen Informationen sowie der tatsächlichen und potentiellen Risiken, die im Rahmen der Bewertung der Risiken entlang der Lieferkette ermittelt worden sind.

#### B. Stärkere Einbindung der Zulieferer in interne Transparenz-, Informationserfassungs- und Kontrollsysteme entlang der Goldlieferkette aus Schritt 1 (C).

Vorgelagerte Unternehmen sollten:

1. ein Produktnachweisketten- und/oder Nachverfolgungssystem einrichten, anhand dessen sich die unter Schritt 2, Abschnitt I und II, (C) erläuterten aufgeschlüsselten Informationen für alle Goldeingänge in und Goldausgänge aus einer als kritisch eingestuften Lieferkette erfassen und verwalten lassen;
2. den Umständen angemessene, optimierte mechanische Sicherheitspraktiken (z. B. Transportsicherung, Versiegelung von manipulationssicheren Behältern usw.), im Falle etwaiger Unstimmigkeiten, die in Hinblick auf Produktionsmenge und -kapazität des Bergwerks, der Verarbeitungsmenge und -kapazität oder der vom Zulieferer bereitgestellten Angaben in Bezug auf Goldsendungen festgestellt worden sind einsetzen;
3. physische Trennung und Sicherung etwaiger Sendungen, bei denen im Zusammenhang mit Konflikten und schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen Risiken ermittelt worden sind;

4. in Handelsverträgen und/oder schriftlichen Vereinbarungen mit Zulieferern den anwendbaren und kontrollierbaren Rechtsanspruch auf Durchführung unangekündigter Kontrollen vor Ort und Zugang zu den entsprechenden Unterlagen der Zulieferer verankern;<sup>97</sup>
5. für jeden Goldeingang sind die nachfolgenden seitens des Bewertungsteams gewonnenen und verwalteten Informationen an die nachgelagerte Lieferkette weiterzugeben:
  - a) Herkunftsbergwerk (größtmögliche Konkretisierung der Angaben);
  - b) Standorte, an denen Gold oder goldhaltiges Material verfestigt, gemischt, zerkleinert, gemahlen oder veredelt wird;
  - c) Förderungsmethode (artisanaler und Kleinbergbau bzw. mittelständischer und Großbergbau) sowie das Datum der Anreicherung, Einschmelzung und Veredelung;
  - d) Gewicht und untersuchte Qualitätsmerkmale;
  - e) Identität aller Zulieferer sowie aller im Umgang mit Gold tätigen Drittanbieter entlang der vorgelagerten Lieferkette vom Herkunftsbergwerk bis hin zur Scheideanstalt; Eigentumsverhältnisse (einschließlich wirtschaftliches Eigentum); Konzernstruktur der Unternehmen, einschließlich Namen der Handlungsbevollmächtigten und Direktoren; Verbindungen zwischen Unternehmen und Vertretern aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und der Regierung, politischen Parteien oder dem Militär;
  - f) alle Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit dem Abbau, Handel, Transport und Export von Gold an die Regierung entrichtet worden sind;
  - g) alle Zahlungen oder Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Abbau, Handel, Transport und Export von Gold gegenüber staatlichen Einrichtungen und Amtsträgern geleistet worden sind;
  - h) alle Zahlungen, die zu irgendeinem Punkt an öffentliche oder private Sicherheitskräfte oder sonstige bewaffnete Gruppierungen entlang der Lieferkette ab Goldabbau geleistet worden sind, sofern dies nicht gegen geltendes Recht verstößt;
  - i) Art der vorhandenen Goldbeförderung und -verarbeitung zur Gewährleistung der Integrität unter gebührender Berücksichtigung sicherheitstechnischer Fragen.

<sup>97</sup> Vgl. Schritte 2–5 bei Bedarf an Informationen zur Überwachung von Zulieferern und zum Umgang im Falle nicht erfüllter Vorgaben.

6. für **Scheideanstalten**: Bereitstellung der im Rahmen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gewonnenen Informationen gegenüber Auditoren zwecks Einhaltung der Vorgaben von regionalen oder internationalen Brancheninitiativen<sup>98</sup> oder institutionellen Einrichtungen, die – sobald vorhanden – für die Erfassung und Verarbeitung von Informationen über Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zuständig sind. Existieren keine derartigen Programme oder Einrichtungen, sind die relevanten Informationen den nachgelagerten Ankäufern zur Verfügung zu stellen.

### C. Ausarbeitung und Annahme eines Risikomanagementplans.

Unternehmen sollten einen Risikomanagementplan für Lieferketten anwenden, in dem die Stellungnahmen der Unternehmen auf die in Schritt 2 gemäß Anhang II dieser Leitsätze ermittelten Risiken zusammengefasst werden. Das Risikomanagement eines Unternehmens erfolgt entweder durch i) nachweisliche Bemühungen um eine Risikoeindämmung bei fortgesetzten Geschäftsbeziehungen, ii) Fortsetzung der bereits stattfindenden nachweislichen Risikoeindämmung bei kurzfristiger Aussetzung der Geschäftsbeziehungen oder iii) Beendigung der Geschäftsbeziehungen bei einer nicht möglich scheinenden Risikoeindämmung oder eines nicht hinnehmbaren Risikos. Für die Festlegung und Ausarbeitung einer Risikomanagementstrategie sollten Unternehmen:

1. die Musterstrategie für Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten aus Anhang II dieser Leitsätze einsehen, um festzustellen, ob sich die ermittelten Risiken durch Weiterführung, Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit den Zulieferern eindämmen lassen;
2. Risiken bewältigen, die keine Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit einem Zulieferer zur nachweislichen Risikoeindämmung erforderlich machen. Messbare Maßnahmen zur Risikoeindämmung sollten darauf abzielen, innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans erhebliche und messbare Erfolge zu erzielen. Bei der Ausarbeitung einer Risikomanagementstrategie sollten Unternehmen:

a) Einflussmöglichkeiten in Hinblick auf jene Akteure entlang der Lieferkette aufbauen und/oder nutzen, die auf wirkungsvollstem und direktem Wege das Risiko einer Konfliktverschärfung eindämmen können. Vorgelagerte Unternehmen verfügen möglicherweise bereits über tatsächliche oder potentielle Möglichkeiten der Einflussnahme auf andere vorgelagerte Akteure der Lieferkette. Vorgelagerte Unternehmen sollten nach Möglichkeiten suchen, um Zulieferer und betroffene Interessengruppen konstruktiv einzubinden, und ihnen binnen sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans erhebliche und messbare Verbesserungsmöglichkeiten zur Risikobeseitigung aufzeigen.<sup>99</sup>

b) Zulieferer und betroffenen Interessengruppen konsultieren und sich auf eine Strategie zur nachweislichen Risikoeindämmung im Rahmen des Risikomanagementplans einigen. Die messbare Risikoeindämmung sollte auf die konkreten Zulieferer und den spezifischen Hintergrund ihrer Betriebstätigkeit abgestimmt werden, klare Zielvorgaben für den Zeitraum von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans aufweisen sowie qualitative und/oder quantitative Indikatoren zur Fortschrittmessung beinhalten.<sup>100</sup> Unternehmen sollten den betroffenen Interessengruppen ausreichend Zeit einräumen, um den Risikobewertungs- und Risikomanagementplan zu überprüfen und auf Fragen, Bedenken und Alternativvorschläge zum Risikomanagement zu reagieren und diese angemessen zu berücksichtigen.

c) gegebenenfalls Brancheninitiativen oder institutionelle Einrichtungen zum verantwortungsvollen Lieferkettenmanagement einbinden oder unterstützen und dabei sicherstellen, dass diese Initiativen den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen in Entwicklungsländern und den bestehenden international anerkannten Standards Rechnung tragen.<sup>101</sup>

i) alle Goldproduzenten mit als kritisch eingestuft Operationen sowie sonstige vorgelagerte Unternehmen, die ASM-Gold beziehen, sollten die im legalen artisanalen und Kleinbergbau tätigen Betriebe (vgl. Begriffsbestimmungen), von denen sie ihre Ware beziehen, dabei unterstützen und darin befähigen, sichere, transparente und nachvollziehbare Goldlieferketten gemäß Anlage aufzubauen;

98 Vgl. z. B. LBMA Responsible Gold Guidance, das EICC-GeSi Conflict-Free Smelter Program und die RJC Chain-of-Custody Certification, sofern sie mit diesen Leitsätzen in Einklang stehen.

99 Hinweise für die empfohlene Risikomanagementstrategie finden Unternehmen in Anhang III dieser Leitsätze. In Anhang III sind die Maßnahmen zur Risikoeindämmung und die empfohlenen Indikatoren zur Fortschrittsbewertung aufgeführt. Genauere Ausführungen zur Risikoeindämmung sind während der Durchführungsphase der Leitsätze zu erwarten.

100 Vgl. Anhang III dieser Leitsätze, Maßnahmenvorschläge zur Risikoeindämmung und empfohlene Indikatoren zur Fortschrittmessung.

101 OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (2011), Kapitel II (B) (2).

- ii) alle übrigen Goldproduzenten mit als kritisch eingestuften Operationen sowie sonstige vorgelagerte Unternehmen sind angehalten, die in der Anlage niedergelegten Maßnahmenvorschläge zu unterstützen.

**D. Umsetzung des Risikomanagementplans, Fortschrittsüberwachung und Nachverfolgung der Risikoeindämmung, Berichterstattung an die vorgesehene Führungsebene und Erwägung einer möglichen Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit einem Zulieferer nach gescheiterten Eindämmungsversuchen in Übereinstimmung mit den empfohlenen Risikomanagementstrategien aus Anhang II.<sup>102</sup>**

Vorgelagerte Unternehmen sollten in Zusammenarbeit und/oder Absprache mit lokalen und zentralen Behörden, anderen vorgelagerten Unternehmen, internationalen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen und ggf. betroffenen Dritten einen Plan zur Risikoeindämmung umsetzen und die Fortschritte überwachen und nachverfolgen. Zur Überwachung und Nachverfolgung der bei der Risikoeindämmung erzielten Fortschritte können vorgelagerte Unternehmen den Aufbau von Gemeinschaftsprogrammen zur Überwachung vornehmen oder unterstützen.

**E. Zusätzliche Sachverhalts- und Risikobewertungen für einzudämmende Risiken oder infolge veränderter Umstände.<sup>103</sup>**

Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der eine fortlaufende Risikoüberwachung erfordert. Im Sinne eines wirkungsvollen Risikomanagements sollten Unternehmen nach der Umsetzung einer Risikoeindämmungsstrategie Schritt 2 wiederholen. Darüber hinaus kann aufgrund von Änderungen in der Lieferkette eines Unternehmens eine Wiederholung bestimmter Schritte erforderlich werden, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder zu minimieren.

## ABSCHNITT II – RISIKOMANAGEMENT FÜR NACHGELAGERTE UNTERNEHMEN

### A. Berichterstattung an die vorgesehene Führungsebene.

Durch Kurzdarstellung der gewonnenen Informationen sowie der tatsächlichen und potentiellen Risiken, die im Rahmen der Bewertung der Risiken entlang der Lieferkette ermittelt worden sind.

### B. Verbesserte interne Transparenz-, Informationserfassungs- und Kontrollsysteme entlang der Goldlieferkette aus Schritt 1 (C).

Hierzu zählen aufgeschlüsselte und in regelmäßigen Abständen aktualisierte Informationen zur Identitätserfassung der Scheideanstalten (sofern ermittelt) und die Untersuchungsergebnisse zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aus Schritt 2, Abschnitt III.

### C. Ausarbeitung und Annahme eines Risikomanagementplans.

Unternehmen sollten einen Risikomanagementplan ausarbeiten, in dem die Stellungnahmen der Unternehmen auf die in Schritt 2 ermittelten Risiken zusammengefasst werden. Diese Strategie hängt davon ab, ob in der Lieferkette Scheideanstalten ermittelt worden sind oder nicht:

1. Scheideanstalten konnten nicht ermittelt werden – Sofern nachgelagerte Unternehmen trotz angemessener Maßnahmen und Bemühungen nach Treu und Glauben in den Schritten 1 und 2 noch immer keine Scheideanstalten in ihrer/n Lieferkette/n ermitteln konnten, sollten sie einen Risikomanagementplan ausarbeiten und annehmen, der sie hierzu in die Lage versetzt. Nachgelagerte Unternehmen sollten in der Lage sein, in Hinblick auf ihre Bemühungen zur Ermittlung der Scheideanstalten entlang ihrer Lieferkette erhebliche, messbare Verbesserungen nachzuweisen. Nachgelagerte Unternehmen können die Scheideanstalten entlang ihrer Lieferkette(n) möglicherweise anhand individueller Bemühungen oder gemeinschaftlicher Branchenregelungen ermitteln:

102 Unternehmen sollten die Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussetzen oder beenden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans keine erheblichen, messbaren Verbesserungen bei der Vermeidung oder Eindämmung des ermittelten Risikos vorliegen.

103 Das Vorhandensein von geänderten Bedingungen wird auf einer risikobasierten Grundlage anhand fortlaufender Kontrollen der Unterlagen über die Produktnachweiskette des Unternehmens und der Rahmenbedingungen in den Konfliktgebieten, aus denen die Minerale stammen bzw. durch die sie transportiert werden, festgestellt. Zu solch geänderten Bedingungen können auch ein anderer Zulieferer oder Akteur in der Produktnachweiskette, ein anderer Herkunftsort oder veränderte Transportwege oder Ausfuhrorte gehören. Umfassen kann dies auch bestimmte der Lage vor Ort geschuldete Faktoren wie ein sich verschärfender Konflikt in bestimmten Regionen, Veränderungen bei den ein Gebiet kontrollierenden Soldaten oder andere Kontrollen im Herkunftsbergwerk.

- a) Nachgelagerte Unternehmen sollten Scheideanstalten durch vertrauliche Gespräche mit den direkten Zulieferern des Unternehmens, Einbindung vertraulicher Offenlegungspflichten des Zulieferers in Zuliefererverträge und/oder durch den Einsatz von Systemen zum Austausch vertraulicher Informationen ermitteln.
- b) Nachgelagerte Unternehmen, für welche sich die Ermittlung der ihren direkten Zulieferern vorgelagerten Unternehmen schwierig gestaltet (aufgrund ihrer Größe oder anderer Faktoren), können andere Branchenmitglieder mit gemeinsamen Zulieferern (oder andere nachgelagerte Unternehmen, mit denen sie geschäftliche Beziehungen unterhalten) einbinden oder aktiv mit diesen zusammenarbeiten, um die Scheideanstalten in ihren Lieferketten zu ermitteln und deren Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu bewerten. Darüber hinaus können sie für die Beschaffung in Frage kommende Scheideanstalten, die den Anforderungen dieser Leitsätze entsprechen, auch mit Hilfe branchenweiter Validierungsprogramme ermitteln.
- 2. Scheideanstalten mit kritischen Einstufungen entlang ihrer Lieferketten wurden ermittelt** – Nachgelagerte Unternehmen können Risiken steuern, indem sie i) den Handel mit der Scheideanstalt anhand messbarer Bemühungen zur Risikoeindämmung in Übereinstimmung mit Anhang II dieser Leitsätze fortsetzen; ii) den Handel mit der Scheideanstalt vorübergehend aussetzen, während diese die laufenden Maßnahmen zur messbaren Risikoeindämmung weiterentwickelt; oder iii) sich dann von einer Scheideanstalt trennen, wenn die Maßnahmen zur Risikoeindämmung als nicht durchführbar erscheinen bzw. die Scheideanstalt nicht gemäß Risikomanagementstrategie aus Anhang II auf die Risiken reagiert hat:
- a) Es sind unverzüglich Schritte zur Trennung von einer Scheideanstalt (direkt oder mittels Unterlieferanten) einzuleiten, wenn die Scheideanstalt bei Feststellung hinreichender Risiken für schwerwiegende Verstöße (vgl. Ziffer 1 und 2 aus Anhang II) bzw. einer direkten oder indirekten Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppierungen (vgl. Ziffer 3 und 4 aus Anhang II) nicht umgehend ihre Geschäftsbeziehungen mit ihren Zulieferern aussetzt oder beendet.
- b) Sofern sich Scheideanstalten gemäß Anhang II<sup>104</sup> für die Risikoeindämmung einsetzen oder solange sich
- Scheideanstalten noch im Prozess zur vollständigen Umsetzung der in diesen Leitsätzen niedergelegten Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht befinden, sollten nachgelagerte Unternehmen sicherstellen, dass die Scheideanstalten binnen sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans erhebliche und messbare Verbesserungen aufzeigen. Bei der Ausarbeitung ihres eigenen Risikomanagementplans sollten Unternehmen:
- i) Einflussmöglichkeiten in Hinblick auf als kritisch eingestufte Scheideanstalten entlang der Lieferkette aufbauen und/oder geltend machen, die auf wirkungsvollstem und direktem Wege die zur Konfliktverschärfung beitragenden Risiken eindämmen können. Nachgelagerte Unternehmen könnten (ggf.) durch Festschreibung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Verträgen oder durch die Arbeit mit Branchenverbänden und Multi-Stakeholder-Initiativen Einfluss auf Scheideanstalten ausüben und dabei sicherstellen, dass diese Initiativen den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen in Entwicklungsländern und bestehenden international anerkannten Standards Rechnung tragen.<sup>105</sup>
- ii) Bemühungen mittels Werteorientierung oder Kompetenzschulungen auf eine verbesserte Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Scheideanstalt ausrichten. Nachgelagerte Unternehmen sollten darüber hinaus neben ihren eigenen auch die vorgelagerten Branchenmitglieder darin bestärken, in Zusammenarbeit mit entsprechenden internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Interessengruppen und sonstigen Fachleuten Module für Kompetenzschulungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu entwickeln und umzusetzen.
- iii) sich mit Scheideanstalten und sonstigen gemeinsamen Zulieferern beraten und im Rahmen des Risikomanagementplans eine Strategie zur messbaren Risikoeindämmung vereinbaren. Die messbare Risikoeindämmung sollte auf die konkreten Zulieferer der Unternehmen und den spezifischen Hintergrund ihrer Betriebstätigkeit abgestimmt werden, klare Zielvorgaben für den Zeitraum von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans aufweisen sowie qualitative und/oder quantitative Indikatoren zur Fortschrittmessung beinhalten.

104 Vgl. Ziffer 10 und 14 aus Anhang II der Leitsätze zum Risikomanagement bei direkter oder indirekter Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, Korruption und betrügerischer Falschdarstellung der Mineralherkunft, Geldwäsche und Steuern, Gebühren oder Lizenzgebühren, die an die Regierung entrichtet worden sind.

105 Kapitel II (B) (2), OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (2011).

**D. Implementierung des Risikomanagementplans, Fortschrittsüberwachung und Nachverfolgung der Risikoeindämmung, Berichterstattung an die vorgesehene Führungsebene und Erwägung einer möglichen Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit einem Zulieferer nach gescheiterten Eindämmungsversuchen (gemäß Ziffer 10 und 14 aus Anhang II dieser Leitsätze) oder Abhilfemaßnahmen zugunsten einer Befolgung der Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aus diesen Leitsätzen.<sup>106</sup>**

**E. Zusätzliche Sachverhalts- und Risikobewertungen für einzudämmende Risiken oder infolge veränderter Umstände.<sup>107</sup>**

Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der eine fortlaufende Risikouberwachung erfordert. Im Sinne eines wirkungsvollen Risikomanagements sollten Unternehmen nach der Umsetzung einer Risikoeindämmungsstrategie Schritt 2 wiederholen. Darüber hinaus kann aufgrund von Änderungen in der Lieferkette eines Unternehmens eine Wiederholung bestimmter Schritte erforderlich werden, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder zu minimieren.

## **SCHRITT 4: DURCHFÜHRUNG VON AUDITS DER METHODEN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT EINER SCHEIDEANSTALT DURCH UNABHÄNGIGE DRITTE**

**ZIEL** ist es, unter anderem mit Hilfe von Brancheninitiativen oder institutionellen Einrichtungen für verantwortungsvolle Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten durch unabhängige Dritte Audits der Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einer Scheideanstalt durchführen zu lassen und zur Optimierung der Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Scheideanstalten und vorgelagerte Betriebe beizutragen.

**Die Empfehlungen aus diesem Abschnitt verstehen sich nicht als Auditstandard, sondern als Kurzzusammenfassung einiger Grundprinzipien, Geltungsbereiche, Kriterien und weiterer grundlegender Informationen, die von Unternehmen, Brancheninitiativen oder etwaigen institutionellen Einrichtungen bei der Inauftraggabe eines lieferketten-spezifischen Audits über die Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einer Scheideanstalt durch unabhängige Dritte mittels neuer oder vorhandener Auditsysteme zu berücksichtigen sind. Auditoren können sich auf Erkenntnisse stützen, die im Rahmen anderer unabhängiger Audits zu anderweitigen Zwecken in der vorgelagerten Lieferkette durch Dritte gewonnen worden sind (z. B. KYC-Audits oder Audits bei Bullion-Transportunternehmen), solange diese Audits die unten dargelegten Bereiche abdecken und den international anerkannten Auditstandards zur Sicherheit von Managementsystemen entsprechen.<sup>108</sup>**

### **A. Planung eines Audits der Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einer Scheideanstalt für verantwortungsvolle Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten durch unabhängige Dritte.**

Ein Audit sollte folgende Bereiche, Kriterien, Grundsätze und Aktivitäten umfassen.<sup>109</sup>

<sup>106</sup> Unternehmen sollten die Geschäftsbeziehungen mit der Scheideanstalt (direkt oder mittels Unterlieferanten) mindestens für einen Zeitraum von drei Monaten aussetzen oder beenden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans keine erheblichen, messbaren Verbesserungen vorliegen, um i) die ermittelten Risiken zu vermeiden oder zu mindern, wie in Ziffer 10 und 14 aus Anhang II beschrieben; oder ii) mittels Abhilfemaßnahmen die Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aus diesen Leitsätzen anzuwenden.

<sup>107</sup> Das Vorhandensein von geänderten Bedingungen wird auf einer risikobasierten Grundlage anhand fortlaufender Kontrollen der Unterlagen über die Produktnachweiskette des Unternehmens und der Rahmenbedingungen in den Konfliktgebieten, aus denen die Minerale stammen bzw. durch die sie transportiert werden, festgestellt. Eine solche Veränderung der Umstände kann einen Wechsel im Hinblick auf einen Zulieferer oder Akteur entlang der Produktkettenachweises, den Herkunftsort, die Transportwege oder den Ausfuhrort beinhalten. Hierzu zählen möglicherweise auch kontextspezifische Faktoren wie die Zunahme von Konflikten in bestimmten Gebieten, personelle Änderungen bei der das Gebiet kontrollierenden militärischen Gruppierung sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder die Kontrolle über die Herkunftsmine.

<sup>108</sup> Zu den international anerkannten Auditstandards zählen insbesondere ISO 19011, SA 8000, ISAE 3000 und SSEA 100.

<sup>109</sup> Unternehmen können den internationalen Standard ISO 19011:2002 („ISO 19011“) heranziehen: da in diesem Standard alle an das Auditprogramm gestellten Erfordernisse (einschließlich der Programmverantwortlichkeiten, Verfahren, Aufzeichnungssysteme, Überprüfungs- und Kontrollmechanismen) sowie ein schrittweiser Überblick über die Auditmaßnahmen detailliert aufgeführt werden.

1. **Umfang des Audits:** Das Audit sollte sämtliche Tätigkeiten, Verfahren und Systeme abdecken, die bei der Scheideanstalt zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zum Tragen kommen. Hierzu zählen insbesondere relevante Richtlinien und Verfahrensweisen, Kontrollen bei Scheideanstalten entlang der Goldlieferkette, Austausch mit Akteuren der Goldlieferkette, gegenüber nachgelagerten Unternehmen offengelegte Zuliefererinformationen, Produktnachweis Ketten und sonstige Informationen für die Nachverfolgbarkeit, Risikobewertungen zur Scheideanstalt einschließlich der Vor-Ort-Untersuchungen sowie die Risikomanagementstrategien der Scheideanstalt.

2. **Kriterien des Audits:** Das Audit sollte die Übereinstimmung der angewandten Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Scheideanstalt mit einem auf diesen Leitsätzen beruhenden Auditstandard ermitteln.

### 3. Grundsätze des Audits:

- a) **Unabhängigkeit:** Um die Neutralität und Objektivität der Audits zu bewahren, müssen die Auditgesellschaft und Mitglieder des Auditteams („Auditoren“) sowohl unabhängig von der Scheideanstalt als auch von den Tochtergesellschaften, Lizenznehmern, Auftragnehmern, Zulieferern und Unternehmen der Scheideanstalt sein, die an dem gemeinsamen Audit mitwirken. Dies bedeutet insbesondere, dass Auditoren weder mit der geprüften Stelle in einem Interessenkonflikt stehen dürfen, einschließlich geschäftlicher oder finanzieller Beziehungen mit der geprüften Stelle (in Form von Beteiligungen, Schuldtiteln oder Wertpapieren), noch in den vergangenen 24 Monaten vor dem Audit Leistungen für das geprüfte Unternehmen erbracht haben dürfen, die mit der Entwicklung, Einrichtung und Umsetzung der Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Scheideanstalt und/oder der in diesem Zuge untersuchten Akteure der Lieferkette in Zusammenhang stehen.
- b) **Kompetenz:** Auditoren sollten über die für die Durchführung des Audits durch Dritte erforderlichen und die für den Geltungsbereich spezifischen persönlichen Eigenschaften und Kompetenzen ver-

fügen. Unternehmen können auf die international anerkannten Auditstandards<sup>110</sup> zurückgreifen, um bei der Erarbeitung neuer oder der Überprüfung bestehender Auditstandards die genauen Kompetenzanforderungen des Auditors einzusehen. Zu den persönlichen Eigenschaften zählen insbesondere Integrität, Objektivität, Vertraulichkeit, Aufgeschlossenheit und Professionalität. Zu den für den Geltungsbereich spezifischen Kompetenzen gehören insbesondere:

- i) Grundsätze, Verfahren und Methoden des Audits;<sup>111</sup>
- ii) Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette;
- iii) Goldbeschaffungsmethoden und Goldlieferketten;
- iv) soziales, kulturelles und historisches Hintergrundwissen über die Konfliktregionen, aus denen das Gold stammt oder durch die es transportiert wird, einschließlich aller relevanten Sprachkenntnisse, sowie kulturelles Bewusstsein zur Durchführung solcher Audits;
- v) OECD-Leitsätze und Ergänzung zu Gold, einschließlich Musterstrategie für Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Anhang II).

c) **Rechnungslegungspflicht:** Eine Brancheninitiative oder eine institutionelle Einrichtung sollte die Fähigkeiten der Auditoren, die das Audit in Übereinstimmung mit einem Auditprogramm auf Grundlage der Zielsetzungen, Geltungsbereiche und Kriterien des Audits vornehmen, in regelmäßigen Abständen überprüfen und kontrollieren sowie anhand der Aufzeichnungen des Auditprogramms beurteilen.

### 4. Maßnahmen des Audits:

- a) **Vorbereitung des Audits:** Die Ziele, der Umfang, die Sprache und die Kriterien des Audits sind den Auditoren klar und deutlich mitzuteilen, wobei alle etwaigen Unklarheiten zwischen den Auditoren und der geprüften Stelle vor Beginn des Audits auszuräumen sind.<sup>112</sup> Die Auditoren sollten die Durchführbarkeit des Audits anhand des verfügbaren Zeitrahmens, der Mittel, Informationen und der Kooperationsbereitschaft der betreffenden Parteien festlegen.<sup>113</sup>

110 Zu den international anerkannten Auditstandards zählen insbesondere ISO 19011, SA 8000, ISAE 3000 und SSEA 100.

111 Unternehmen können auf vorhandene Zulassungen von Managementsystemen und abgeschlossene Auditor-Schulungen zurückgreifen wie ISO 9001 oder SA 8000.

112 Vgl. Kapitel 6.2 der ISO 19011.

113 Ebd.

- b) **Vor-Ort-Untersuchungen:** Vor dem Beginn der Vor-Ort-Untersuchungen sollten die Auditoren einen Auditplan<sup>114</sup> erstellen und sämtliche Arbeitsunterlagen vorbereiten.<sup>115</sup> Auditoren sollten zusätzliche Belege zusammentragen und Angaben prüfen, indem sie entsprechende Befragungen durchführen (einschließlich Gesprächen mit dem Management und den Bewertungsteams); Beobachtungen vornehmen und Unterlagen einer Prüfung unterziehen (vgl. unten). Vor-Ort-Untersuchungen sollten folgende Punkte abdecken:
- i) **Anlagen und Standorte der Scheideanstalten**, in/an denen die Scheideanstalt ihrer Sorgfaltspflicht für eine verantwortungsvolle Lieferkette für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten nachkommt;
  - ii) **Stichproben bei Zulieferern der Scheideanstalt** (einschließlich Goldproduzenten, lokale Ausfuherunternehmen, internationale Goldhändler und Recyclingunternehmen), die sich gemäß Auditstandard als notwendig erweisen könnten;
  - iii) **Rücksprache mit dem/den Bewertungsteam/s**, die auch aus der Ferne erfolgen kann, um die Standards und Methoden zur Erstellung nachprüfbarer, verlässlicher und aktueller Informationen zu überprüfen;
  - iv) **Rücksprache mit entsprechenden lokalen und zentralen Regierungsstellen** und, sofern vorhanden, mit Experten- und Friedenstruppen der Vereinten Nationen und der örtlichen Zivilgesellschaft, je nachdem, was der Auditor in Hinblick auf die Umstände und die entlang der Goldlieferkette ermittelten Risiken als geeignet erachtet.
- c) **Dokumentenprüfung:** Stichprobenartige Überprüfung aller im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht für eine verantwortungsvolle Lieferkette für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten verwendeten Unterlagen zur Bestimmung, „inwiefern dieses durch Unterlagen belegte System den Auditkriterien entspricht“.<sup>116</sup> Hierzu zählen insbesondere Unterlagen über die internen Kontrollen der Lieferkette (Stichproben der Produktnachweisketten, Zahlungsbelege), relevanter Schriftverkehr und vertragliche Bestimmungen mit Zulieferern, Unterlagen gegenüber nachgelagerten Unternehmen offengelegte Informationen, Nachweise zur Risikobewertung der Scheideanstalt (einschließlich sämtlicher Aufzeichnungen über Geschäftspartner und Zulieferer, Befra-

gungen und Vor-Ort-Bewertungen) sowie etwaige Unterlagen über Risikomanagementstrategien (z. B. Vereinbarungen mit Zulieferern über Fortschrittsindikatoren). Bei der Auswahl der Unterlagen durch die Auditoren im Rahmen der Vor-Ort-Untersuchung ist nach dem Zufallsprinzip zu verfahren. Bei der Auswahl der Stichproben sollten die mit Zulieferern und/oder Goldlieferketten verbundenen Risiken ebenso berücksichtigt werden wie die Zeiten hoher und niedriger Auslastung während eines Jahres sowie die Materialmenge, die von den einzelnen Zulieferern bezogen wird. Die geprüften Unterlagen sollten Stichproben aller Zulieferer umfassen, wobei die Zahl der geprüften Unterlagen mit steigendem Risikopotential bei Geschäftspartnern, Zulieferern oder Goldherkunftsländern erhöht werden sollte. Ermittelt der Auditor in Hinblick auf die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Scheideanstalt Schwierigkeiten, so ist der Umfang der Stichproben auszuweiten.

- d) **Schlussfolgerungen des Audits:** Auditoren sollten auf Grundlage der zusammengetragenen Nachweise Ergebnisse dazu vorlegen, ob die Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten durch die Scheideanstalt mit den Auditstandards übereinstimmen, die mit den Empfehlungen aus diesem Abschnitt der Leitsätze in Einklang stehen. Auditoren sollten in ihrem Auditbericht Empfehlungen für die Optimierung der Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht an die Scheideanstalt aussprechen. Daneben sollten Auditoren auch eine zu veröffentlichende Kurzzusammenfassung des Auditberichts gemäß Schritt 5 anfertigen.

## B. Umsetzung des Audits in Übereinstimmung mit den oben genannten Bereichen, Kriterien, Grundsätzen und Maßnahmen.

Alle Akteure entlang der Lieferkette sollten zusammenarbeiten, um die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen. Für die Durchführung von einigen oder allen der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen empfiehlt sich eine Zusammenarbeit über Brancheninitiativen oder institutionelle Einrichtungen.

114 Vgl. 6.4.1 der ISO 19011.

115 Vgl. 6.4.3 der ISO 19011.

116 Vgl. Kapitel 6.3 der ISO 19011.

1. Entwurf der Auditstandards in Übereinstimmung mit den Empfehlungen dieser Leitsätze;
2. Akkreditierung der Auditoren;
3. Überwachung des Auditprogramms einschließlich regelmäßiger Prüfungen und Beobachtungen in Hinblick auf die Möglichkeiten der Auditoren, das Audit in Übereinstimmung mit dem Auditprogramm durchzuführen;
4. Veröffentlichung einer Kurzzusammenfassung des Auditberichts unter gebührender Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen Wettbewerbs- oder sicherheitstechnischen Anliegen. Die Kurzzusammenfassung des Auditberichts sollte Folgendes umfassen:
  - a) Einzelheiten zur Scheideanstalt, Datum und Dauer des Audits;
  - b) Audittätigkeiten und -methoden gemäß Schritt 4 (A) (4);
  - c) Schlussfolgerungen des Audits für die einzelnen Schritte dieser Leitsätze gemäß Schritt 4 (A) (4).
5. **SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN – Für alle vorgelagerten Unternehmen**
  - a) Zugangsgewährung zu Unternehmensstandorten, relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette gemäß diesen Leitsätzen;
  - b) Erleichterung der Kontakt- und Logistikmöglichkeiten mit den vom Auditteam ausgewählten Transportunternehmen und Zulieferern sowie Gespräche mit den vom Auditor ermittelten Interessengruppen;
  - c) Erleichterung der Kontakt- und Logistikmöglichkeiten, sofern Vor-Ort-Besichtigungen der Zulieferer erforderlich sind.
6. **SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN – Für alle nachgelagerten Unternehmen**
  - a) Zugunsten einer wirkungsvolleren Umsetzung dieser Leitsätze empfiehlt es sich für nachgelagerte Unternehmen, dass sie das Audit durch unabhängige Dritte in Hinblick auf die Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Scheideanstalt begleiten und unterstützen und hierzu auf Brancheninitiativen zurückgreifen. Dies kann die Festlegung der Auditstandards

in Übereinstimmung mit den in diesen Leitsätzen niedergelegten Empfehlungen beinhalten. Kleine und mittelständische Unternehmen werden dazu ermutigt, Partnerschaften mit derartigen Branchenorganisationen beizutreten oder aufzubauen.



## SCHRITT 5: JÄHRLICHER BERICHT ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT IN DER LIEFERKETTE:

**ZIEL** ist es, öffentlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu berichten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die seitens der Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zu stärken.

### A. Jährliche Berichterstattung oder Einbindung zusätzlicher Informationen für verantwortungsvolle Lieferketten für Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in jährliche Berichte zur Nachhaltigkeit und Verantwortung der Unternehmen unter gebührender Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen Wettbewerbs- oder sicherheitstechnischen Anliegen.<sup>117</sup>

#### A.1. Für alle vorgelagerten Unternehmen

- Unternehmensmanagementsysteme:** Bericht über die zur Umsetzung von Schritt 1 eingeleiteten Maßnahmen: Als Bestandteil dieser Berichterstattung sollten Unternehmen: ihre jeweiligen Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette darlegen; die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zuständigen Managementstrukturen und die innerhalb des Unternehmens direkt zuständige Person benennen; die internen Transparenz-, Informationserfassungs- und Kontrollsysteme entlang der Goldlieferkette aus Schritt 1 (C) und Schritt 3 (B) erläutern – unter Angabe der Funktionsweise und inwiefern hierdurch die Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht während des Berichtszeitraums gestärkt worden sind; das Datenbank- und Nachweisführungssystem des Unternehmens beschreiben und die Methoden zur Ermittlung aller Zulieferer bis zum Herkunftsbergwerk sowie die Methoden zum Informationsaustausch über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette erläutern; Informationen über Zahlungen offenlegen, die ggf. gemäß EITI-Kriterien und -Grundsätzen gegenüber staatlichen Einrichtungen geleistet worden sind.
- Unternehmensrisikobewertung entlang der Lieferkette:** Bericht über die zur Umsetzung von Schritt 2 eingeleiteten Maßnahmen: Als Bestandteil dieser Berichter-
- Risikomanagement:** Bericht über die zur Umsetzung von Schritt 3 eingeleiteten Maßnahmen: Als Bestandteil dieser Berichterstattung sollten Unternehmen: erläutern, wie interne Kontrollsysteme wie beispielsweise Produktkettennachweis- oder Nachverfolgungssysteme gestärkt worden sind, um verlässliche, aktuelle Informationen über als kritisch eingestufte Goldlieferketten zu erfassen und zu verwalten; die für das Risikomanagement eingeleiteten Schritte beschreiben, einschließlich einer Kurzzusammenfassung der Risikoeindämmungsstrategie im Rahmen des Risikomanagementplans, sowie ggf. Kompetenzschulungen und die Einbindung betroffener Interessengruppen; die vom Unternehmen unternommenen Bemühungen zur Fortschrittsüberwachung und Nachverfolgung der Risikoeindämmung offenlegen sowie sämtliche Beispiele und Ergebnisse der nach sechs Monaten zur Bewertung erheblicher und messbarer Verbesserungen durchgeführten Nachuntersuchung. Ferner ist die Zahl der Fälle zu veröffentlichen, in denen sich das Unternehmen gemäß Anhang II zur Einstellung der Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern und/oder der Lieferketten entschieden hat, ohne die Identität dieser Zulieferer offenzulegen. Es sei denn, das Unternehmen erachtet dies als einen mit den einschlägigen Gesetzen in Einklang stehenden, vertretbaren Schritt. Unter-

stattung sollten Unternehmen: darlegen, wie sie die als kritisch eingestufteten Operationen oder kritischen Einstufungen entlang ihrer Lieferketten ermittelt haben, einschließlich der dem Risiko entsprechenden Überprüfung der Angaben des Zulieferers; die entlang der Goldlieferkette ermittelten kritischen Einstufungen beschreiben; die Schritte erläutern, die zur Abbildung der Sachlage in Hinblick auf diese als kritisch eingestufteten Operationen oder kritischen Einstufungen entlang der Lieferketten ergriffen worden sind; die Methoden, Praktiken und die vom Vor-Ort-Bewertungsteam gewonnenen Informationen darlegen, einschließlich Angaben darüber machen, ob und wie das Unternehmen mit vorgelagerten Unternehmen zusammengearbeitet und sichergestellt hat, dass bei der gemeinsamen Arbeit die für das jeweilige Unternehmen spezifischen Umstände gebührend berücksichtigt worden sind; die tatsächlichen bzw. potentiellen ermittelten Risiken offenlegen. Zur Klarstellung: Unternehmen sollten keine ermittelten Risiken bei potentiellen Zulieferern melden, zu denen noch kein Geschäftsverhältnis besteht.

<sup>117</sup> Bei Geschäftsgeheimnissen und sonstigen Wettbewerbs- oder sicherheitstechnischen Anliegen handelt es sich unbeschadet der nachstehenden, sich fortentwickelnden Auslegung um: Preisinformationen, Identitäten von und Beziehungen zu Zulieferern (wobei die Identität der Scheideanstalt und des lokalen Ausführerunternehmens an als kritisch eingestufteten Standorten immer offenzulegen sind, außer im Falle einer Trennung), Transportwege sowie die Identität von Informationsquellen und Whistleblowern, die sich in Konflikt- und Hochrisikogebieten aufhalten, in denen die Preisgabe der Identität dieser Quellen deren Sicherheit gefährden würde. Alle Informationen sind gegenüber der regionalen oder globalen institutionellen Einrichtung offenzulegen, die – sobald vorhanden – für die Erfassung und Verarbeitung von Informationen über Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zuständig ist.

Berücksichtigung der möglicherweise schädlichen Auswirkungen durch diese Berichterstattung sowie unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze sollten Unternehmen versuchen, den entsprechenden internationalen und nationalen Ermittlungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden alle Fälle zu melden, in denen es zu einer solchen Einstellung der Geschäftsbeziehungen kam.

A.2. Für Scheideanstalten gilt in Ergänzung zum oben Genannten ebenfalls:

1. **Audits:** Veröffentlichung von Kurzzusammenfassungen des Auditberichts unter gebührender Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen Wettbewerbs- oder sicherheitstechnischen Anliegen. Die Kurzzusammenfassung eines Auditberichts sollte Folgendes umfassen:
  - a) Einzelheiten zur Scheideanstalt sowie Datum des Audits;
  - b) Audittätigkeiten und -methoden gemäß Schritt 4 (A) (4), sofern diese Einzelheiten nicht von einer Brancheninitiative oder institutionellen Einrichtung in Übereinstimmung mit diesen Leitsätzen sowie gemäß Schritt 4 (B) (2) veröffentlicht worden sind;
  - c) Schlussfolgerungen des Audits für die einzelnen Schritte dieser Leitsätze gemäß Schritt 4 (A) (4).

A.3. Für alle nachgelagerten Unternehmen

1. **Unternehmensmanagementsysteme:** Bericht über die zur Umsetzung von Schritt 1 eingeleiteten Maßnahmen: Als Bestandteil dieser Berichterstattung sollten Unternehmen: ihre jeweiligen Methoden zur Erfüllung der

Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette darlegen; die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zuständigen Managementstrukturen und die innerhalb des Unternehmens direkt zuständige Person darlegen; die vom Unternehmen eingerichteten internen Kontrollsysteme entlang der Goldlieferkette erläutern unter Angabe der Funktionsweise und inwiefern hierdurch die Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht während des Berichtszeitraums gestärkt worden sind; das Datenbank- und Nachweisführungssystem des Unternehmens beschreiben.

2. **Risikobewertung:** Bericht über die zur Umsetzung von Schritt 2 eingeleiteten Maßnahmen: Als Bestandteil dieser Berichterstattung sollten Unternehmen die zur Ermittlung von Scheideanstalten entlang ihrer Lieferketten eingeleiteten Schritte anführen; die Bewertung ihrer Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erläutern; die Methode der Risikobewertung entlang der Lieferkette des Unternehmens beschreiben; die tatsächlichen bzw. potentiellen, ermittelten Risiken offenlegen.
3. **Risikomanagement:** Bericht über die zur Umsetzung von Schritt 3 eingeleiteten Maßnahmen.<sup>118</sup> Als Bestandteil dieser Berichterstattung sollten Unternehmen: die für das Risikomanagement eingeleiteten Schritte beschreiben, einschließlich einer Kurzzusammenfassung der Strategie zur Risikoeindämmung im Rahmen des Risikomanagementplans, sowie ggf. Kompetenzschulungen und die Einbindung betroffener Interessengruppen; die vom Unternehmen unternommenen Bemühungen zur Fortschrittsüberwachung und Nachverfolgung der Risikoeindämmung offenlegen sowie sämtliche Beispiele und Ergebnisse der nach sechs Monaten zur Bewertung erheblicher und messbarer Verbesserungen durchgeführten Nachuntersuchung.

118 Veröffentlichung zusätzlicher Auditberichte oder Kurzzusammenfassungen, sofern vorhanden oder nach geltendem Recht erforderlich, unter gebührender Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen Wettbewerbs- oder sicherheitstechnischen Anliegen.

## ANLAGE

### Maßnahmenvorschläge zur Schaffung von Wirtschafts- und Entwicklungsmöglichkeiten für den artisanalen und Kleinbergbau

In Konflikt- und Hochrisikogebieten ist insbesondere der artisanale und Kleinbergbau durch negative Auswirkungen und schwerwiegende Verstöße gefährdet, die mit Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Export von Gold in Zusammenhang stehen. Die Gefährdung des artisanalen und Kleinbergbaus wird begünstigt, wenn dessen Tätigkeiten ohne einen geeigneten Regelungsrahmen erfolgen, der eine verantwortungsvolle, konfliktbewusste Goldproduktion und den legalen Handel fördert.

Ziel dieser Anlage ist es, das Ausgrenzungsrisiko für den artisanalen und Kleinbergbau, insbesondere für die Opfer von Erpressungen, zu minimieren und zugleich konfliktfreie Goldlieferketten zu fördern, um auf diese Weise Wirtschafts- und Entwicklungsmöglichkeiten für den artisanalen und Kleinbergbau zu schaffen. Diese Anlage enthält Maßnahmenvorschläge zum Aufbau sicherer, transparenter und nachvollziehbarer Goldlieferketten vom Bergwerk bis zum Markteintritt und begünstigt die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ASM-Gold, um diese Zielsetzungen unter anderem durch eine Formalisierung und Legalisierung der Bemühungen zu erreichen.

Regierungen, internationale Organisationen, Geldgeber, Unternehmen entlang der Lieferkette und zivilgesellschaftliche Organisationen können die Möglichkeit in Betracht ziehen, gemeinschaftlich Wege zu erarbeiten, um diese Vorschläge oder andere ergänzende Ansätze anzuwenden, die ihnen in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Gesetzen und Maßnahmen als geeignet erscheinen.

#### 1. Bewertung der Abbaustätten unter Einhaltung der Standards aus Anhang II der OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.<sup>119</sup>

- a) Aufbau von, Mitwirkung an und Unterstützung von Multi-Stakeholder-Ausschüssen, die sich aus Ansprechpartnern aus der Zivilgesellschaft, Industrie sowie lokalen und zentralen Regierungen zusammensetzen, um den Bewertungsprozess an der Abbaustätte zu überwachen.<sup>120</sup>

- i) Ausarbeitung eindeutiger Parameter zur Bewertung der Abbaustätten, Transportwege und Punkte, an denen Gold gehandelt wird, unter Einhaltung der Standards aus Anhang II der OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, sowie Veröffentlichung dieser Parameter;<sup>121</sup>
  - ii) Zusammenstellung von Teams aus Mitgliedern der Multi-Stakeholder-Ausschüsse zur Bewertung der Abbaustätten auf Grundlage dieser Parameter und Veröffentlichung der Ergebnisse;
  - iii) Ansprechpartner aus Multi-Stakeholder-Ausschüssen sollten mittels ihrer Vor-Ort-Netzwerke aktualisierte Informationen über die Bedingungen an der Abbaustätte, die Transportwege und Punkte, an denen Gold gehandelt wird, anfordern. Die Informationen sind in einer zentralen Clearingstelle zusammenzutragen. Die Informationen sollten den Bewertungsteams, staatlichen Einrichtungen und vorgelagerten Unternehmen, die ihre Ware aus diesen Gebieten beziehen, zur Verfügung gestellt werden.
- b) Unter Berücksichtigung der geeigneten Sicherheitsoptionen an der Abbaustätte:
    - i) sind diese Leitsätze zu verbreiten und die Sicherheitskräfte für strafrechtliche und andere Sanktionen zu sensibilisieren, die bei illegaler Verwicklung in den Abbau, Handel, Umschlag und Export von Gold drohen; und
    - ii) ist die Formalisierung der Sicherheitsvorkehrungen zwischen ASM-Gemeinschaften, lokalen Regierungen sowie öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften sowie gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen zu unterstützen, um sicherzustellen, dass alle Zahlungen freiwillig geleistet worden sind und zu der erbrachten Leistung in angemessenem Verhältnis stehen. Die Regelung zur Einbindung ist unter Einhaltung der Freiwilligen Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte, des UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und der UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen zu präzisieren.

119 In der Region der Großen Seen sollte dies anhand des nationalen Zertifizierungsprogramms zur Umsetzung des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der ICGLR erfolgen. Vgl. ebenfalls Vision for Responsible Artisanal and Small-scale Mining in Alliance for Responsible Mining (Echavarria, C. et al. Eds., 2008) The Golden Vein – A guide to responsible artisanal and small-scale mining. ARM Series on Responsible ASM No. 1. Medellin.

120 Vgl. ICGLR Regional Certification Manual (2011).

121 Vgl. Anlage 3 und 4, ICGLR Certification Manual (2011).

## 2. Formalisierung des Betriebs<sup>122</sup> unter anderem durch:

- a) Kenntnis der Ursachen für die mangelnde Formalisierung in bestehenden Produktions- und Handlungssystemen vom artisanalen Bergbau zur Ermittlung der besten Strategien, um Anreize und Möglichkeiten für die Formalisierung zu schaffen;
- b) fachliche Hilfestellung, um die Formalisierung des artisanalen und Kleinbergbaus zu unterstützen;
- c) Anerkennung der Vielfalt in Hinblick auf Art und Größenordnung der Tätigkeiten im artisanalen und Kleinbergbau;
- d) Aufbau von und Mitwirkung an gemeinschaftlichen Initiativen, um die Modalitäten und Finanzierungsmöglichkeiten von Hilfsfonds für den Formalisierungsprozess festzulegen.<sup>123</sup>

3. **Legalisierung des Betriebs:**<sup>124</sup> Der artisanale und Kleinbergbau sollte dabei unterstützt werden, Schürfrechte und andere hiermit in Zusammenhang stehende Genehmigungen über rechtmäßige Verfahren zu erhalten. Für die Legalisierung von Aktivitäten im artisanalen und Kleinbergbau sollten weitere ordnungspolitische Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Dort, wo in Hinblick auf illegalen Bergbau oder Bergbaukonzessionen Schwierigkeiten bestehen, werden alle Interessengruppen dazu ermutigt, einen konstruktiven, von den Parteien in gutem Glauben geführten Dialog zwischen den Inhabern der Eigentumsrechte und den Produzenten des artisanalen und Kleinbergbaus zu fördern. Kommt es in Hinblick auf die Schürfrechte zu Streitigkeiten, sollte gemeinsam mit der Regierung oder anderen Interessengruppen mit Hilfe eines Mediationsverfahrens nach Lösungen gesucht werden.

## 4. Bewertung der Umschlagplätze und regelmäßige Kartierung der Transportwege:

- a) Zusammenstellung von Teams aus Mitgliedern der Multi-Stakeholder-Ausschüsse (siehe oben) zur jährlichen Bewertung anhand der oben dargelegten Parameter der Punkte, an denen Gold gehandelt wird, sowie der Transportrouten.
- b) Aufbau und Instandhaltung sicherer Lager an den Hauptpunkten, an denen Gold gehandelt wird, um eine mögliche Verunreinigung der Quellen zu vermeiden; unter Berücksichtigung der geeigneten Sicherheitseinstellungen für Punkte, an denen Gold gehandelt wird, sowie entlang der Transportwege:
  - i) sind diese Leitsätze zu verbreiten und die Sicherheitskräfte für strafrechtliche und andere Sanktionen zu sensibilisieren, die bei illegaler Verwicklung in den Abbau, Handel, Umschlag und Export von Gold drohen; und
  - ii) ist die Formalisierung der Sicherheitsvorkehrungen zwischen ASM-Gemeinschaften, lokalen Regierungen sowie öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften sowie gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen zu unterstützen, um sicherzustellen, dass alle Zahlungen freiwillig geleistet wurden und zu der erbrachten Leistung in angemessenem Verhältnis stehen. Die Einsatzregeln sind unter Einhaltung der Freiwilligen Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte, des UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und der UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen zu präzisieren.

122 Vgl. Rock Solid Chances, Felix Hruschka und Cristina Echavarría, Alliance for Responsible Mining (2011), verfügbar unter <http://www.communitymining.org/index.php/en/arm-publications>. Vgl. viertes Instrument der ICGLR Regionalen Initiative gegen den illegalen Abbau natürlicher Ressourcen, „Formalisation of the Artisanal Mining Sector“ in der Region der Großen Seen.

123 Vgl. Standards Guidance „COP 2.14 Artisanal and Small-Scale Mining“ des Responsible Jewellery Council, worin die folgenden vergleichbaren Möglichkeiten für Groß- sowie artisanale und Kleinbergbauinitiativen aufgeführt werden: „Bereitstellung von Finanzmitteln (Kredit) für technische und sonstige Optimierungen; Unterstützung und Weiterbildung von Bergarbeitern zu verschiedenen Themen (z. B. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Urbarmachung, Abbau- und Verarbeitungsmethoden, Wertschöpfungsprozesse, Organisations- und Finanzmanagement, Sprengstoffverwaltung); Hilfestellung für Bergarbeiter bei der Bestimmung von Mineralvorkommen (nebst Unterstützung beim Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten); Bereitstellung von Notfalldiensten; Inanspruchnahme von Verarbeitungsverfahren durch Bergarbeiter oder Ausbau ihrer Möglichkeiten zur eigenständigen Anwendung effizienter, mit verbesserter Technik ausgerüsteter Verarbeitungsanlagen; Kontaktaufnahme zu Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und internationalen Einrichtungen zwecks zusätzlicher Unterstützung; Bereitstellung von Marketing- und Vertriebsleitlinien einschließlich fairer Handelsvereinbarungen; Proaktive Unterstützung von Einkommensalternativen, wirtschaftlichen Entwicklungen und sonstigen Verbesserungen für die Betreibergemeinschaften im artisanalen und Kleinbergbau; Unterstützung der Bevölkerung vor Ort im weiteren Sinne durch die lokale Beschaffung möglichst vieler Waren und Dienstleistungen; Abschaffung von Kinderarbeit als Voraussetzung für die Auftragsvergabe in der Gemeinschaft; Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb der Gemeinschaften des artisanalen und Kleinbergbaus anhand von Programmen zur Stärkung des Bewusstseins für die Gleichstellungsproblematik und Teilhabe.“

124 Ein verantwortungsvoller artisanaler und Kleinbergbau kommt den rechtlichen Rahmenbedingungen der Einzelstaaten nach. Kommt der geltende Rechtsrahmen nicht zum Tragen oder existiert ein solcher nicht, sind die redlichen Bemühungen der Bergarbeiter und Unternehmen im artisanalen und Kleinbergbau um eine Einhaltung der geltenden Gesetze (sofern vorhanden) und ihr Einsatz für eine mögliche Formalisierung zu berücksichtigen (wohl wissend, dass Bergarbeiter im artisanalen und Kleinbergbau nur sehr eingeschränkt oder gar nicht über die notwendigen technischen bzw. ausreichenden finanziellen Mittel verfügen).

5. **Einrichtung von Produktkettennachweis- und/oder Nachverfolgungssystemen zugunsten der Sicherheit von Sendungen und der Datenerfassung über das aus bewerteten Abbaustätten stammende Gold:** Es wird empfohlen, unmittelbar im Anschluss an die Bewertung der Abbaustätte ein solides Produktnachweisketten- oder Nachverfolgungssystem einzuführen. In den Produktnachweisketten- und/oder Nachverfolgungssystemen sollten schrittweise Informationen zu allen aus bewerteten Abbaustätten stammenden Goldsendungen erfasst und verwaltet werden.<sup>125</sup>
6. **Bereitstellung finanzieller Hilfen für**
  - i) **Multi-Stakeholder-Ausschüsse zur Bewertung von Abbaustätten, Transportwegen und Punkten, an denen Gold gehandelt wird;** und
  - ii) **Produktnachweisketten- und/oder Nachverfolgungssysteme:** Die finanzielle Hilfe kann unterschiedlich ausfallen, unter anderem in Form direkter Unterstützung der Initiativen oder in Form von Lizenzgebühren und Prämien für Gold aus bewerteten Abbaustätten und Transportwegen, für welche ein Produktnachweisketten- und/oder Nachverfolgungssystem eingerichtet worden ist.
7. **Förderung von und Mitwirkung an Programmen zum direkten und wettbewerbsfähigen Inverkehrbringen von Gold aus bewerteten Abbaustätten:** Zwischen Produzenten im artisanalen und Kleinbergbau, die an bewerteten Abbaustätten tätig sind, und Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten sollten die Kontaktaufnahme erleichtert und Partnerschaften aufgebaut werden, um eine Direktvermarktung des aus bewerteten Abbaustätten stammenden Golds zu erzielen, das über sichere und nachvollziehbare Transportwege geliefert wird.
8. **Unterstützung bei der Einrichtung eines Beschwerde-mechanismus** gemäß Schritt 1 (E) dieser Ergänzung sowie Ergreifung von Maßnahmen, um Produzenten im artisanalen und Kleinbergbau den Zugang zu diesem Mechanismus zu ermöglichen, damit diese Unternehmen und staatliche Behörden auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abbau, Transport, Handel, Bearbeitung oder Export von Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten aufmerksam machen.
9. **Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Aus- und Einfuhrländer.**

125 Eine detaillierte Auflistung der Informationen, die in einem für bestimmte Minerale geltenden Produktnachweisketten- und/oder Nachverfolgungssystem enthalten sein sollten, findet sich unter Schritt 2 (C) in der Ergänzung zu Gold.

# Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die OECD ist ein in seiner Art einzigartiges Forum, in dem Regierungen von 30 demokratischen Staaten gemeinsam daran arbeiten, den globalisierungsbedingten Herausforderungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich zu begegnen. Die OECD steht auch in vorderster Linie bei den Bemühungen um ein besseres Verständnis der neuen Entwicklungen und der dadurch ausgelösten Befürchtungen. Sie hilft den Regierungen dabei, diesen neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, indem sie Untersuchungen zu Themen wie Corporate Governance, Informationswirtschaft oder Probleme der Bevölkerungsalterung durchführt. Die Organisation bietet den Regierungen einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Politikerfahrungen auszutauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, empfehlenswerte Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinzuarbeiten.

Die OECD-Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nimmt an den Arbeiten der OECD teil.

Über die OECD-Veröffentlichungen finden die Arbeiten der Organisation weite Verbreitung. Letztere erstrecken sich insbesondere auf Erstellung und Analyse statistischer Daten und Untersuchungen über wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Themen sowie die von den Mitgliedstaaten vereinbarten Übereinkommen, Leitlinien und Standards.



